Die Änderung des § 3 durch Art. 414 der 10. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) betraf nur die Bezeichnung des zuständigen Bundesminiteriums.

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

vom 22. Mai 2002, BGBl. I S. 1658);
zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010, BGBl. I S. 1934[1]

Kommentar[2]

von Assessor Dr. iur Klaus Thomas

Literatur

BLE	Hintergrundinformationen zur Abgrenzung der Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg
BLE	Übersicht über zugelassenes Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut in der Bundesrepublik Deutschland, Stand 5/200, http://www.ble.bund.de/cln_099/nn_427084/SharedDocs/Downloads/02__Kontrolle__Zulassung/06__SaatUndPflanzgut/Ausgangsmateral__Zusfassg, templteId=raw,proper ty=publicationFile.pdf/ Ausgangsmaterial_Zusfassg.pdf
BLE	Bestände forstgenetischer Ressourcen in Deutschland, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_verordnung
BMVEL	Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2010, http://www.bmelv.de/cln_182/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/WaldJagd/ErgebnisseWaldzustandserhebung2010.html
Brown, Terence A.	Moderne Genetik, 2. Aufl. 1999
Buselmair et alii	Biologie1997
Daumer, Karl	Genetik, 8. Aufl. 1997
Dyll-Krätzner	Lebensgemeinschaft Wald,1998
Euting-Herrmann-Astinet	Handbuch zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut. 6. Lief. 1966
Gemeinsamer Gutachterausschuss	Empfehlungen desgemeinsamen Gutachterausschusses der Länder für die Umsetzung; Stand 1/2011
Hinrichs, Thorsten	Forstliches Vermehrungsgut, 8. Aufl. 2010
Hinrichs, Thorsten	Forstvermehrungsgut, das neue Gesetz und die Folgen, DB 4/2003 S. 12
Kopp-Ramsauer	Verwaltungsverfahrensgesetz,11. Aufl. 2010
Meier-Dinkel, Andreas	Vogelkirschen für den Holzmarkt von morgen, forstliche Züchtung von Prunus avium, 2006, http://www.agrar.uni-kassel.de/ink/images/gwhs/ Kirschen/Vogelkirschen.pdf
Sauermost, Rolf et alii	Lexikon der Biologie, Band 2, 1999
Sauermost, Rolf et alii	Lexikon der Biologie, Band 3, 2000
Sauermost, Rolf et alii	Lexikon der Biologie, Band 5, 2000
Sauermost, Rolf et alii	Lexikon der Biologie, Band 6, 2001
Sauermost, Rolf et alii	Lexikon der Biologie, Band 7, 2001
Sauermost, Rolf et alii	Lexikon der Biologie, Band 8, 2002
Sauermost, Rolf et alii	Lexikon der Biologie, Band 11, 2003
Sauermost, Rolf et alii	Lexikon der Biologie, Band 14, 2004
Scherf, Gertrud	Wörterbuch Biologie, 1997
Schneck- Uhlmann	Hinweise zur Probennahme zur Untersuchung von Forstsaatgut, AFZ-Der Wald 2007 S. 846
Stinglwagner-Haseder-Erlbeck	Das Kosmos Wald- und Forstlexikon, 4. Aufl. 2009
Streit, Bruno	Was ist Biodiversität? 2007

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

[1] Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut, ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48).
[2] Siehe auch Thomas, Bundeswaldgesetz, 2012

© Dr. Klaus Thomas 2012

(1) Zweck des Gesetzes ist, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.
(2) Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden.
(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Vermehrungsgut, das den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes unterliegt,
2. für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen
2.1 Zwecke
2.1.1 Hinweis zur Genetik
2.1.2 Ethische Ebene
2.1.3 Materialistische Ebene
2.1.4 Prävention und Sicherung
2.2 Aktionen mit forstlichem Vermehrungsgut
2.3 Identitätsgesichert
2.4 Qualitätssicherung
2.5 Geltungsbegrenzung
2.5.1 Landwirtschaftliches und gartenbauliches Pflanzgut
2.5.2 Nicht forstwirtschaftliche Pflanzenteile und Pflanzgut
2.5.3 Gewinnung von Wildlingen

1. Begründung des Gesetzgebers[3]

In Abs. 1 wird als Zweck des Gesetzes entsprechend zum Bundeswaldgesetz die Erhaltung und Verbesserung des Waldes sowie die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt. Wichtiges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut. Zudem werden, wie in den Erwägungsgründen 2 und 3 der Richtlinie 1999/145/EG, die multifunktionale Rolle des Waldes sowie die Erhaltung der genetischen Vielfalt herausgestellt.
Abs. 2 stellt den Grundsatz des Gesetzes auf, wonach forstliches Vermehrungsgut nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden darf. Die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut ist, wie bisher, nicht Gegenstand des Gesetzes und fällt in den Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
Abs. 3 enthält eine Unberührtheitsklausel für das Saatgutverkehrsgesetz, das den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut regelt. Saatgut der in der Anlage aufgeführten Baumarten unterliegt - wie bereits bislang Saatgut der dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegenden Baumarten - immer dem Gesetz, auch wenn es nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist, es sei denn, es unterliegt den Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes, insbesondere denen zur Kennzeichnung und Kontrolle. Die Einbeziehung auch desjenigen Saatguts, das nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist, ist deshalb erforderlich, weil die Zweckbestimmung dem Saatgut nicht anzusehen ist, die Risiken der Vermischung und Fehldeklaration größer sind als bei Pflanzgut und die Verwendung falsch gekennzeichneten Saatgutes durch Baumschulen wie Waldbesitzer erhebliche wirtschaftliche Einbußen sowie ökologische Schäden zur Folge haben kann. Im Anhalt an Art 3 Abs. 3 der Richtlinie werden Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, lediglich den Vorschriften zur Einfuhr (§ 14) unterworfen, um die Baumschulen nicht unnötig zu belasten. Forstliche Zwecke umfassen dabei die Verjüngung und Begründung von Wald einschließlich Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebs- oder Schnellwuchsplantagen, da sich aus diesen oft Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes entwickelt und auch dort die Verwendung geeigneten Vermehrungsgutes von hoher Bedeutung für die Erzeugung und den Naturhaushalt ist.

2. Erläuterungen

2.1. Zwecke

In Abs. 1 wird als Zweck des Gesetzes entsprechend zum Bundeswaldgesetz die Erhaltung und Verbesserung des Waldes sowie die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt. Durch Züchtungslinien ist die genetische Vielfalt aller in der Land- aber auch eben der

[3] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 16 f

© Dr. Klaus Thomas 2012

Forstwirtschaft genutzten Pflanzen dahingehend gelenkt worden, unter definierten Haltungsbedingungen maximale Erträge zu liefern.[4] Das hat sich in Richtung der Erhaltung und Wiederentwicklung der genetischen Vielfalt verändert.[5] Es geht nicht mehr nur um die Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Waldes und die Förderung der Holzerzeugung.[6]

2.1.1. Hinweis zur Genetik

Die Neukombination von Genen führt bei der geschlechtlichen Fortpflanzung zu einer gewaltigen Vielfalt von Phänotypen, an denen die natürliche Selektion angreift und Evolution bewirkt.[7] Positiv formuliert: Es werden Varianten geschaffen, die neuartige Eigenschaften enthalten können, die eine erfolgreiche Anpassung an sich ständig ändernde Anforderungen ermöglicht.

2.1.2 Ethische Ebene

Die grundsätzlich zu kritisierende Grundeinstellung, dass Menschen der Ansicht sind die Natur verbessern zu können, kommt auch in dieser Vorschrift zum Ausdruck. Denn wer kann realistisch und tragfähig abschätzen, welche genetische Variante die zukunftsträchtige ist? Besser wäre, eine möglichst große genetische und wahrscheinlich auch phänotypische Vielzahl oder Vielfalt zu erhalten und zu kultivieren, auch falls Qualität und Wuchsleistung oder Krankheitsresistenzen nicht überzeugend sind.

Der erste Grund ist ethischer Natur: Der Mensch kann nicht Richter über die Schöpfung sein und entscheiden, das eine bestimmte Abweichung, Ausprägung oder Andersartigkeit in den Orcus geschickt werden soll. Diese Reife sollte die Gesellschaft Deutschlands erreicht haben, wenn das natürlich bei Interessenverbänden, den Lobbys anders sein dürfte, da diese in der Regel skrupellos agieren.

2.1.3. Materialistische Ebene

Der zweite Grund ist rein materialistischer Natur: Kann heute jemand abschätzen, welche genetische Variante künftig gebraucht werden wird? Kann heute jemand abschätzen, welche Veränderungen beim Klima, bei den nahrungssuchenden Insekten, Pilzen et cetera auftreten werden und Baumarten gefährden werden? Das Ulmensterben, das Erlenproblem und ganz aktuell die Gefährdung der Erle; sollten eine bereits aus der Praxis resultierende und sehr gute Begründung für eine Erhaltung maximaler genetischer Vielfalt sein, ohne das ökonomische Gesichtspunkte eine irgendwo entscheidungsbeeinflussende Rolle spielen dürfen.

2.1.4. Prävention und Sicherung

Einfluss von Erbanlagen und Umwelt auf die Wuchsleistung 17 jähriger Gemeiner Kiefern[8]		
Durchschnittliche Höhen der Nachkommen von drei Mutterbäumen gleicher Herkunft,* auf gleichem Standort angebaut		
Baum A 288 cm	Baum B 335 cm	Baum C 385 cm
Durchschnittliche Höhen der Nachkommen von drei Mutterbäumen verschiedener Herkunft,** auf gleichem Standort angebaut		
Baum D 300 cm	Baum E 402 cm	Baum F 491 cm
Durchschnittliche Höhen der Nachkommen von drei Mutterbäumen gleicher Herkunft,* auf drei verschiedenen Standorten angebaut		
Baum G 246 cm	Baum H 447 cm	Baum I 717 cm
* Gleiche Herkunft bedeutet, dass diese Mutterbäume auf dem gleichen Versuchsfeld angebaut worden waren.		
** Verschiedene Herkunft besagt, dass die Mutterbäume auf verschiedenen Versuchsstandorten herangewachsen waren		

Die Bäume A-C entstammten der gleichen Population und zeigten nicht unerhebliche Reaktionen auf ein und denselben Standort. Noch größere Abweichungen zeigten Bäume verschiedener Populationen auf dem gleichen Standort. Am stärksten sind die Unterschiede bei Bäumen der gleichen Population auf unterschiedlichen Standorten.[9] Diese Variationen sind auf unterschiedliche Genome, die unterschiedlich „gut“, zu verschiedenen Standorten bezogen auf die Wuchsstärke passen.

[4] Streit S. 98
[5] Vgl. Hinrichs DB 4/2003 S. 12 ff
[6] So zum Vorgängergesetz: Euting-Herrmann-Astinet Erl. zu § 1 S. 1
[7] Daumer S. 46
[8] Dyll-Krätzner S. 26
[9] Dyll-Krätzner S. 27

© Dr. Klaus Thomas 2012

Selbstverständlich sind in aller Regel die Individuen einer Art genetisch nicht identisch, soweit von Klonen abgesehen wird. Deutlich wird das an Exemplaren mit einem abweichenden Aussehen, wie etwa den sogenannten Blutbuchen, Ahornbäumen mit gelben oder roten Blättern, Fichten mit roten oder grünen Zapfen, Rotbuchen mit geschlitzten Blättern, die berühmte Süntelbuche, Eichen und Pappeln in Pyramidenform oder sogenannte Trauerformen von Weiden und Pappeln.[10]
Das Ergebnis oben dargestellter Untersuchung ist nur in zweierlei Hinsicht aussagekräftig: Die Wuchsstärke hängt vom Genom in Wechselwirkung mit der vorgefundenen Umwelt ab. Genom und Umwelt haben im Zusammenwirken erheblichen Einfluss auf einen pflanzlichen Organismus, hier Baum.
Nichts ist allerdings zu anderen Auswirkungen der variierenden Genome gewonnen. Denn es können etwa gerade die schwach wüchsigsten Bäume sein, die etwa mit Fressfeinden, Krankheiten oder dem Klimawandel besonders gut zu Recht kommen.
Es gilt also die genetische Vielfalt ohne vorschnelle Aburteilungen in ihrem gesamten Spektrum zu erhalten, da niemand voraussehen kann, in welchem Individuum die entscheidend wichtige Genkombination vorhanden ist. Denn die Evolution ist in einer Hinsicht sehr konsequent: Etwas, das einmal verloren geht, bleibt verloren. Scheinbar schlechtere Qualitäten sollten im Genpool unbedingt erhalten bleiben, weil die übrigen Fähigkeiten dieses speziellen Gensatzes, etwa besondere Resistenzen unbekannt sind.

2.2. Aktionen mit forstlichem Vermehrungsgut

Forstliches Vermehrungsgut darf nach Abs. 2 nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden. Damit soll fundamental verhindert werden, dass unkontrolliert und ohne fachliche Kompetenz ungeeignetes, minderwertiges oder schädliches Vermehrungsgut kursieren kann. Daher setzt das Gesetz bereits bei der Erzeugung an. Bereits diese wird richtigerweise einer Kontrolle unterworfen, damit indirekte Florenfälschungen durch Hybridisierungen verschiedener Arten oder Varianten unterbunden werden können. Des Weiteren wird auf diese Wiese der Genpool insgesamt geschützt, indem lokale Populationen genetisch nicht verwässert oder ausgelöscht werden. Genau diese Kontrolle dient der Erhaltung der Biodiversität, der genetischen Vielfalt in tatsächlicher Hinsicht. Denn niemand kann voraussehen, ob nicht bestimmte genetische Spezialitäten künftig dringend gebraucht werden. An dieser Stelle sei nur an das große europäische Ulmensterben und aktuell an das Erlensterben erinnert.
Daher muss nicht nur die Erzeugung des Vermehrungsgutes, sondern auch die Möglichkeit einer tatsächlichen Verwendung durch das in den Verkehr bringen und der Import strikten Genehmigungs- und Untersuchungsverfahren unterworfen sein. Zum Schutz der Genpools von Forstpflanzen anderer Staaten, der Europäischen Union und Drittstaaten, wird auch der Export einer Kontrolle unterworfen. Den die Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowohl auf der Ebene der Arten, Unterarten und Variationen ist wegen des möglicherweise oder wahrscheinlich benötigten genetischen Potenzials von globaler Bedeutung.

2.3. Identitätsgesichert

Zur Sicherung seiner Identität muss forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, lückenlos von der Ernte aus dem Bestand, in der Samenplantage oder aus der Saatgutquelle beziehungsweise Vermehrung aus Klonen, Klonmischungen oder Familieneltern, über die Aufbereitung, die Lagerung, die Beförderung und die Anzucht bis zum Endverbraucher nach Zulassungseinheiten, also Erntebestand, Samenplantage et cetera in Partien getrennt gehalten und gekennzeichnet werden. Die Verantwortung trägt der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb, der die jeweiligen Arbeiten durchführt.[11]
Forstliches Vermehrungsgut darf nur vom Ort der Ernte oder der Sammelstelle entfernt werden, wenn ein Stammzertifikat beigefügt ist. Das Stammzertifikat wird bei der Ernte von der Forstbehörde ausgestellt und enthält alle wesentlichen Angaben über das Vermehrungsgut. Es verbleibt beim ersten Empfänger des Vermehrungsgutes, regelmäßig einem Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb. Auf seinem weiteren Weg wird das Vermehrungsgut von einem Lieferschein begleitet und mit einem Etikett gekennzeichnet. Auf beiden Dokumenten ist unter anderem die Stammzertifikatnummer anzugeben, so dass jederzeit auf die Angaben im Stammzertifikat zurückgegriffen werden kann.[12]
Es ist auch, nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung bei der Forstbehörde, eine Mischung von Partien möglich. Dabei ist entweder eine Mischung von verschiedenen Zulassungseinheiten innerhalb eines Herkunftsgebietes oder aber eine Mischung mehrerer Reifejahre erlaubt. Sie können gezielt zur Erhöhung der genetischen Vielfalt der Partie durchgeführt werden. Eine gemischte Partie ist also nicht minderwertig, sondern sie kann im Gegenteil sogar besonders wertvoll sein. Für die gemischte Partie

[10] Vgl. Dyll-Krätzner S. 26
[11] Hinrichs S. 15
[12] Hinrichs S. 15

© Dr. Klaus Thomas 2012

wird ein neues Stammzertifikat ausgestellt und die Mischungsanteile werden im Stammzertifikat sowie auf dem Lieferschein angegeben.[13]

2.4. Qualitätssicherung

Vermehrungsgut muss bestimmte Anforderungen an die äußere Beschaffenheit erfüllen: Partien von Pflanzgut oder Pflanzenteilen müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein. Das bedeutet zum Beispiel, dass sie frisch, gesund, ohne Beschädigung und von geeigneter Größe sein müssen. Bei Saatgut muss zusätzlich eine Saatgutprüfung erfolgen, bei der unter anderem Reinheit und Keimfähigkeit geprüft werden. Um die Qualität der Prüfung zu gewährleisten, müssen sie nach allgemein anerkannten Verfahren durchgeführt werden.

Die Artreinheit von Saatgut muss mindestens 99 % betragen. Bei eng verwandten Arten derselben Gattung, die häufig auch von Natur aus in Mischung auftreten , etwa Sand- und Moorbirke, Stiel-und Traubeneiche, Winter- und Sommerlinde, ist auch eine geringere Artreinheit des Saatgutes erlaubt, um wertvolle Mischbestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte sogar besonders geeignet sein. Die Anteile der einzelnen Arten an der Saatgutpartie müssen angegeben werden.[14]

2.5. Geltungsbereich des Gesetzes

Vorab: Die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut ist, wie bereits beim Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut, nicht Regelungsgegenstand des Gesetzes. Thematisch ist es ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

2.5.1. Landwirtschaftliches und gartenbauliches Pflanzgut

Ausgeklammert aus dem Geltungsbereich des kommentierten Gesetzes sind Materialien zur Vermehrung landwirtschaftlich genutzter Pflanzen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 SaatG[15] bestimmt, dass Saatgut Samen ist, der zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist; ausgenommen sind Samen von Obst und Zierpflanzen. Pflanzgut von Kartoffel, Pflanzgut von Rebe einschließlich Ruten und Rutenteilen sind; dass Vermehrungsmaterial Pflanzen und Pflanzenteile von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen, die für die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen, von Gemüse und Obst, die sonst zum Anbau bestimmt sind; ausgenommen sind Samen von Gemüse sind.

Die Abgrenzung beider Bereiche ist allein wegen des Sortenschutzes in der Landwirtschaft und der völlig anderen Zielsetzung der Arbeitsweise der beiden Urproduktionssektoren notwendig.

2.5.2. Nicht forstwirtschaftliche Pflanzenteile und Pflanzgut

Für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, gilt das Gesetz ebenfalls nicht. Gemeint sind etwa Zierpflanzen für Garten und Wohnung, wobei spezielle Importvorschriften, wie das Gesetz ausdrücklich klarstellt, vollständige Gültigkeit behalten.

In negativer Abgrenzung entsprechen § 2 Nr. 2 sind Pflanzenteile Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für die mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen sowie andere Teile von Pflanzen. außer Saatgut, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind. Pflanzgut: aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.

2.5.3. Gewinnung von Wildlingen

Wildlinge, naturverjüngte Pflanzen, unterliegen als Pflanzgut beim Inverkehrbringen auch den Bestimmungen des Gesetzes. Sie werden aus dem Wald entfernt und an Stelle von Sämlingen verschult. Wildlinge, die in Verkehr gebracht werden sollen, dürfen nur nach rechtzeitiger Anmeldung bei der zuständigen Forstbehörde in zugelassenen Beständen gewonnen werden.[16]

Im Übrigen siehe die Begründung des Gesetzgebers um Wiederholungen zu vermeiden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Forstliches Vermehrungsgut: Vermehrungsgut der in der Anlage oder einer Rechtsverordnung nach § 3 aufgeführten Baumarten und künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind.
2. Arten von Vermehrungsgut:
   a) Saatgut: Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
   b) Pflanzenteile: Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für die mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer,

[13] Hinrichs S. 15
[14] Hinrichs S. 16
[15] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004, BGBl. I S. 1673, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010, BGBl. I S. 1934
[16] Hinrichs S. 19

© Dr. Klaus Thomas 2012

Setzstangen sowie andere Teile von Pflanzen außer Saatgut, die zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
c) Pflanzgut: aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.

3. Arten von Ausgangsmaterial:
   a) Saatgutquelle:
   Bäume innerhalb eines Gebiets, von denen Saatgut gewonnen wird;
   b) Erntebestand:
   Waldbestand mit abgegrenzter Population von Bäumen in ausreichend einheitlicher Zusammensetzung, der auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen kann;
   c) Samenplantage:
   Anpflanzung ausgelesener Klone oder Sämlinge, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet wird, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung weitgehend vermieden wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Saatguternten bewirtschaftet wird;
   d) Familieneltern:
   Bäume, von denen Nachkommenschaften durch kontrollierte oder freie Bestäubung eines bestimmten Samenelters durch einen oder mehrere bestimmte oder unbestimmte Pollenelter erzeugt werden;
   e) Klon:
   vegetativ erzeugter Abkömmling, der ursprünglich von einem Ausgangsindividuum abstammt;
   f) Klonmischung:
   Mischung nach Merkmalen beschriebener Klone in festgelegten Anteilen.
4. Autochthonie:
   a) autochthoner Erntebestand oder Saatgutquelle:
   ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung stammt, oder im Ausnahmefall ein Erntebestand, der künstlich mit Vermehrungsgut aus demselben Bestand oder dicht benachbarten, autochthonen Beständen begründet worden ist;
   b) indigener Erntebestand oder Saatgutquelle:
   ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle, der oder die autochthon ist oder der oder die künstlich mit Vermehrungsgut begründet worden ist, dessen Ursprung im selben Herkunftsgebiet liegt.
5. Ursprung:
   a) bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen:
   der Ort, an dem die Bäume wachsen,
   b) bei nicht autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen oder bei anderen Arten von Ausgangsmaterial:
   der Ort, von dem das Ausgangsmaterial ursprünglich stammt, wobei der Ursprung unbekannt sein kann.
6. Herkunft: der Ort, an dem das Ausgangsmaterial wächst.
7. Herkunftsgebiet: das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd einheitlichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen einer bestimmten Art oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.
8. Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut:
   a) Quellengesichert:
   Vermehrungsgut von einer Saatgutquelle oder einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebiets;
   b) Ausgewählt:
   Vermehrungsgut von einem Erntebestand innerhalb eines Herkunftsgebiets, der auf der Populationsebene phänotypisch ausgelesen wurde;
   c) Qualifiziert:
   Vermehrungsgut von einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, deren Zusammensetzung auf phänotypischer Auslese auf der Individualebene beruht;
   d) Geprüft:
   Vermehrungsgut von einem Erntebestand, einer Samenplantage, Familieneltern, einem Klon oder einer Klonmischung, wobei die Überlegenheit des Vermehrungsgutes durch Nachkommenschaftsprüfungen oder durch Prüfungen der Bestandteile des Ausgangsmaterials nachgewiesen wurde.
9. Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr:

© Dr. Klaus Thomas 2012

a) Erzeugung:
alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut;
b) Inverkehrbringen:
gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen, sowie das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
c) Einfuhr:
Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union;
d) Ausfuhr:
Verbringen in ein Drittland.

10. Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb:
jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig und steuerrechtlich selbständig erzeugt, in Verkehr bringt, einführt oder ausführt.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen
2.1 Gesetzlich verwendete Schlüsselbegriffe
2.1.1 Explantat
2.1.2 Embryon
2.1.3 Mikro- und makrovegetative Vermehrung
2.1.4 Population
2.1.5 Klon
2.1.6 Autochton
2.1.7 Phänotyp
2.2 Ergänzende Begriffe
2.2.1 Genotyp
2.2.2 Gen; Genom
2.2.3 Haploidie
2.2.4 Polyploidie
2.2.5 Chromosom
2.2.6 Meiose
2.3 Erzeugung
2.4 Inverkehrbringen
2.5 Gewerbsmäßig
2.6 Ausgewählt
2.7 Geprüft
2.8 Qualifiziert
2.9 Quellengesichert
3. Form und Inhalt des Zulassungsbescheids
4. Spezielle Nebenbestimmungen

1. Begründung des Gesetzgebers[17]

Es werden die Begriffsbestimmungen aus Art. 2 der Richtlinie 1999/105/EG übernommen und an deutsche Verhältnisse angepasst.

Neu ist die Definition von forstlichem Vermehrungsgut, die sich direkt an der Richtlinie 1999/105/EG orientiert. Bislang war diese Definition aus dem sachlichen Anwendungsbereich (§ 3 FSaatG) herauszulesen.

Bei der Definition von Saatgut ist anstelle der bisherigen Formulierung „Pflanzenerzeugung“ jetzt „Aussaat im Wald oder Erzeugung von Pflanzgut“ gesetzt. Dies dient der Präzisierung, da im Folgenden der Begriff Pflanzgut definiert wird. Die Formulierung „Aussaat im Wald“ erfasst dabei auch den Fall, dass durch Aussaat Wald neu begründet werden soll.

Die Definition von Pflanzenteilen wird an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Die bislang zum Pflanzgut gezählten Setzstangen werden, entsprechend Art. 2 der Richtlinie 1999/105/EG, in die Definition einbezogen. Pflanzgut wird in der Regel an den Waldbesitzer als forstlichen Endverbraucher zur Pflanzung im Wald vertrieben.

Neu sind die Definitionen von Arten von Ausgangsmaterial. Bislang waren nur Bestand, Samenplantage, Klon und Klonmischung aufgeführt, aber nicht erläutert worden. Jetzt werden

[17] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 17 f

© Dr. Klaus Thomas 2012

Erntebestand, Samenplantage, Klon und Klonmischung definiert. Zur Definition des Klons ist anzumerken, dass eine Gruppe vegetativer Abkömmlinge auch als „ramets“ bezeichnet wird und das Ausgangsindividuum, von dem sie ursprünglich abstammen, als „ortet“.
Neu hinzugekommene Arten von Ausgangsmaterial sind die „Saatgutquelle“ und „Familieneltern“. Die Saatgutquelle bezeichnet Bäume innerhalb eines Gebietes, von denen Saatgut geerntet wird. Sie ist nur für die Kategorie „Quellengesichert“ relevant. Das Gebiet ist dabei nicht näher abgegrenzt, es muss aber, auf Grund der Anforderungen der Kategorie „Quellengesichert“, innerhalb eines Herkunftsgebietes (§ 2 Nr. 7) liegen. Familieneltern sind Ausgangsmaterial für Vermehrungsgut, das nach kontrollierter oder freier Bestäubung von einem bestimmten Baum, dem Samenelter, erzeugt werden soll.
Neu ist die Definition von autochthon/indigen. Der Begriff der Autochthonie wird schon im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut verwendet (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 und 11 FSaatG). Autochthonie hat für die Angepasstheit einer Population an ökologische Bedingungen ihres Standortes (Klima, Bodenverhältnisse, Schadorganismen et çetera) eine große Bedeutung. Autochthone Populationen sind entwicklungsgeschichtlich an ihrem heutigen Standort entstanden und nicht aus anderen Regionen vom Menschen dorthin gebracht worden. In der Regel haben die Ausgangspopulationen eines autochthonen Bestandes ihren heutigen Standort im Zuge der Rückwanderung nach der letzten Eiszeit erreicht. Da dies aber im konkreten Einzelfall schwer nachweisbar ist, wird im Forstvermehrungsgutgesetz sowie in der Richtlinie definiert, dass autochthone Bestände „aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung“ stammen. Unter ununterbrochener natürlicher Verjüngung ist hier eine Verjüngung über viele Generationen hinweg zu verstehen. Eine pauschale Angabe eines Mindestzeitraumes oder einer Mindestzahl an Generationen ist wegen regionaler und baumartenspezifischer Unterschiede nicht sinnvoll. Sofern aus historischen Unterlagen oder anderen Quellen bekannt ist, dass ein Bestand mit Vermehrungsgut aus anderen Regionen begründet wurde, ist er nicht als autochthon anzusehen. Baumarten, deren Ursprung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, zum Beispiel die Douglasie, gelten grundsätzlich nicht als autochthon im Sinne dieses Gesetzes.
Einige Mitgliedstaaten der EU verwenden statt „autochthon“ den Begriff „indigen“. Dieser Begriff ist im deutschen Sprachraum nicht von Bedeutung, wird aber hier aufgeführt, da entsprechend gekennzeichnetes Material aus anderen Mitgliedstaaten beim Inverkehrbringen nach Deutschland gelangen kann und auch beim weiteren Vertrieb entsprechend gekennzeichnet werden muss. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen liegt darin, dass indigenes Ausgangsmaterial auch Erntebestände oder Saatgutquellen bezeichnet, die aus Saatgut hervorgegangen sind, das lediglich aus demselben, oft sehr großräumigen Herkunftsgebiet stammt. Autochthones Ausgangsmaterial darf dagegen, wenn es ausnahmsweise künstlich begründet wurde, nur aus Saatgut aus demselben oder einem dichtbenachbarten autochthonen Erntebestand hervorgegangen sein. Autochthones Ausgangsmaterial verspricht daher nicht nur, wie indigenes Ausgangsmaterial, eine regionale sondern auch eine lokale Anpassung.
Ursprung und Herkunft sind bei autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen identisch. Bei nicht autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen sind sie jedoch zu unterscheiden. So stammen Fichtenbestände im Sauerland (Herkunft) oft von Beständen im Thüringer Wald oder Harzvorland (Ursprung) ab.
Die Definition des Herkunftsgebietes wurde um die Formulierung „unter Berücksichtigung der Höhenlage“ erweitert. Den Besonderheiten der Anpassung an die Höhenlage wurde bereits in der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung vom 7. Oktober 1994 bei einigen Baumarten durch die Abgrenzung von Herkunftsgebieten nach Höhenstufen verstärkt Rechnung getragen. Der Begriff „ökologische Bedingungen“ wird auch in der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung verwendet und bezeichnet alle erfassbaren Einwirkungen der Umwelt auf Populationen von Bäumen. Hierzu zählen abiotische (leblose) Faktoren wie Klima oder Bodeneigenschaften und Biotische Faktoren wie zum Beispiel Schadorganismen. Die bislang enthaltene gesonderte Definition für Herkunftsgebiete für Vermehrungsgut aus Samenplantagen wird durch die Angabe des Ursprungs ersetzt und fällt deshalb weg.
Bei den Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut sind, entsprechend der Richtlinie 1999/105/EG, zusätzlich zu den Kategorien „Ausgewählt“ und „Geprüft“ noch die Kategorien „Quellengesichert“ und „Qualifiziert“ hinzugekommen.
Die Kategorie „Quellengesichert“ bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial keinerlei Auslese unterworfen wurde und von dem lediglich Herkunftsgebiet, Lage, Höhenlage und Autochthonie des Ausgangsmaterials bekannt sein müssen. Es ist damit die Kategorie mit den geringsten Anforderungen. Die Zulassung von Ausgangsmaterial unter dieser Kategorie wird in Deutschland auf bestimmte Baumarten und einen nicht forstlichen Verwendungszweck beschränkt sowie auf 10 Jahre befristet (vgl. § 4).

© Dr. Klaus Thomas 2012

Die Kategorie „Ausgewählt“ umfasst Vermehrungsgut aus Waldbeständen, die nach phänotypischen Qualitätskriterien (zum Beispiel Geradschaftigkeit, Wuchsleistung, Gesundheit) ausgelesen wurden.
Die Kategorie „Qualifiziert“ umfasst Vermehrungsgut von Ausgangsmaterial, das aus selektierten Einzelbäumen als Samenplantage, Familieneltern, Klon oder Klonmischung zusammengestellt und somit züchterisch bearbeitet wurde.
Die Kategorie „Geprüft“ bezeichnet Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial auf Grund aufwändiger und erfolgreich durchgeführter Prüfungen zugelassen wurde. Hierbei liegen umfassende Kenntnisse über Ausgangsmaterial und Vermehrungsgut vor.
Erzeugung ist im Anhalt an die Richtlinie 1999/105/EG definiert, wobei aus Gründen der Klarheit einige zusätzliche Punkte aufgeführt werden (Ernte, Vermehrung, Lagerung, Verarbeitung). Unterschieden werden die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial (zum Beispiel Saatguternte) und weitere Erzeugungsstufen (zum Beispiel Anzucht).
Einfuhr und Ausfuhr waren bislang dem „Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gleichgestellt (§ 2 Abs. 2 FSaatG). Diese Definition ist mit dem EU-Binnenmarkt nicht mehr vereinbar. Einfuhr und Ausfuhr bezeichnen jetzt nur noch das Verbringen aus oder in Drittstaaten außerhalb des EU-Binnenmarktes.
Der Begriff „Inverkehrbringen“ ersetzt den bisherigen Begriff „Vertreiben“. Dabei wird, wie in der Richtlinie 1999/ 105/EG, die Definition in mehreren Punkten präzisiert. So wird klargestellt, dass bereits das gewerbsmäßige Vorrätighalten zum Verkauf als Inverkehrbringen gilt. Dies ist wichtig, um bei Kontrollen gegen nicht angemeldete Betriebe vorgehen zu können, auch wenn im Einzelfall kein erfolgter Verkauf nachgewiesen werden kann. Die Bezeichnung „gewerbsmäßig“ bezieht sich auf alle im Folgenden genannten Handlungen. Unter den hier aufgeführten Dienstleistungs- und Werkverträgen sind zum Beispiel Ernte-, Lohnklengungs- (Saatgutgewinnung aus Zapfen), Lohnanzucht- und Pflanzverträge zu verstehen, soweit sie einen Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Vermehrungsgut beinhalten.
Die neu aufgenommene Definition von Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben ist erforderlich, um zweifelsfrei zu regeln, welche Betriebe sich nach § 17 Abs. 1 anmelden müssen. Die Beschränkung auf steuerrechtlich selbständig geführte Betriebe dient einerseits der Entlastung der Betriebe (keine separate Anmeldung unselbständiger Zweigbetriebe) und andererseits der Sicherung der Kontrolle (mehrere steuerrechtlich selbständig geführte Zweigbetriebe sind nur einzeln kontrollierbar).
Reine Landschaftsbaumschulen - also Baumschulen, die nicht in den Forstbereich liefern - gelten also nur dann als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, wenn sie
- Saatgut der im Gesetz geregelten Baumarten ernten oder weiterverkaufen oder
- wenn sie forstliches Vermehrungsgut einführen oder ausführen.
Nicht betroffen sind sie beim Inverkehrbringen von Pflanzgut und Pflanzenteilen (§ 1 Abs. 3). Im Regelfall (Baumschule kauft Vermehrungsgut, zieht es an und verkauft Pflanzgut weiter) braucht der Inhaber einer Landschaftsbaumschule sich also nicht als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb nach Forstvermehrungsgutgesetz anzumelden.
Die in der Richtlinie in Art. 2 Buchst. k enthaltene Begriffsbestimmung zur „amtlichen Stelle“ wird nicht im Gesetz aufgegriffen, da diese Regelung sich an die mit der Durchführung der Vorschriften befassten Stellen - also vor allem die Länder - wendet und daher von diesen im Rahmen der jeweiligen Organisationsstruktur zu beachten ist.

2. Erläuterungen

Nachfolgend werden einige der Schlüsselbegriffe, die die Vorschrift verwendet und definiert, ergänzend erläutert. Es wird nur auf die sogenannten grünen Pflanzen, die zur Photosynthese befähigt sind abgestellt. Anschließend noch einige Ergänzungen. Problematisch ist, dass sie die Begriffe teilweise zementiert.

2.1 Gesetzlich verwendete Schlüsselbegriffe

2.1.1 Explantat

Von lateinisch explantare, Auspflanzen. Gewebestück, das zum Zwecke der Gewebezüchtung aus einem Organismus entnommen wurde.[18]

2.1.2. Embryon

Keim, Keimling, der bei Moosen, Farnen und Samenpflanzen aus der befruchteten oder unbefruchteten Eizelle hervorgehende junge Organismus.[19]

2.1.3. Mikrovegetative Vermehrung

Überall, wo Methoden der generativen Vermehrung nicht mehr ausreichen, spielt die vegetative Vermehrung eine große Rolle bei der Erhaltung der genetischen Vielfalt. Bereits bewährte Genotypen können erhalten und schnell vermehrt werden. Mit der vegetativen Vermehrung kann direkt, zum Beispiel über In-vitro-Konservierung, nur eine begrenzte Anzahl von Genotypen erhalten werden.

[18] Sauermost, Bd. 5 S. 297
[19] Sauermost, Bd. 5 S. 26, Scherf S. 138

© Dr. Klaus Thomas 2012

Indirekt können über den Weg von Samenplantagen viele neue Genotypen geschaffen werden. Bei den verschiedenen Methoden (Pfropfung, Stecklingsvermehrung, In-vitro-Vermehrung) ist der Stand der Erprobung und Erarbeitung von Techniken sehr unterschiedlich. Nur bei einigen Baum- und Straucharten sind praxisreife Verfahren vorhanden. Aus Kapazitätsgründen, aber auch klon- und altersabhängig ist nur eine begrenzte Anzahl von Genotypen vermehrbar. Eine einengende Selektion ist denkbar.[20]

Die mikrovegetative Vermehrung über Gewebekulturtechniken gewinnt an Bedeutung für die Erhaltung möglichst vieler Genotypen. Mikrovermehrung von Forstpflanzen bedeutet, die ausgesuchten Elitepflanzen vegetativ über winzige Pflanzenteile zu vermehren. So bleiben das Erbgut und damit auch die guten Wuchseigenschaften in den Nachkommen unverändert erhalten.[21] Vegetativ heißt in diesem Zusammenhang ungeschlechtliche, also asexuelle Fortpflanzung,[22] entweder monocytogen, also durch einzellige Fortpflanzungseinheiten, sehr selten oder meistens polycytogen durch mehrzellige Fortpflanzungseinheiten.[23] Sie verlangt eine permanente Weitervermehrung der In-vitro-Kulturen. Die Aufbewahrung und Vermehrung ist unter kontrollierten Bedingungen im Labor möglich. Das Auftreten unerwünschter Varianten ist möglich.[24]

Mit der Stecklings- und Pfropflingsvermehrung, der makrovegetativen Vermehrung oder Verklonung, gelingt die Erhaltung von Genotypen zum Teil über das Lebensalter des Ausgangsbaumes hinaus. Bei einigen Baumarten sind die Verfahren praxisreif entwickelt, die Vermehrung kann in beliebiger Stückzahl erfolgen. Die Klone müssen ständig weitervermehrt werden, um physiologische Alterung zu verhindern.[25]

2.1.4. Population

Eine Population ist eine Gruppe von Individuen der gleichen Art, die aufgrund ihrer Entstehungsprozesse genetisch miteinander verbunden sind, eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit in einem einheitlichen Areal zu finden sind.[26]

2.1.5. Klon

Die Formulierung Klon im Sinne dieses Gesetzes ist ein: „vegetativ erzeugter Abkömmling, der ursprünglich von einem Ausgangsindividuum abstammt," erfasst nicht alles, was die Reproduktionsbiologie zu leisten im Stande ist, sondern umreißt nur die Vermehrung eines bestimmten Genoms über die Vermehrung von Zellen oder Individuen die zur Ausbildung eines vollständigen Organismus angeregt oder reaktiviert werden.[27]

Damit sind die Klonierungen auf der Ebene der Chromosomen oder Gene nicht erfasst, wobei dies die wissenschaftliche Basis der Klonierung war.[28] Das, was das Gesetz erfasst, kam später, da das ursprüngliche Interesse sich auf die Grundlagenforschung beschränkte. Auf dieser Ebene ist ein Klon ein durch mitotische Teilung aus einer Zelle hervorgegangen. Bei der Mitose werden die Erbanlagen der Mutterzelle unverändert auf die Tochterkerne übertragen, so dass genetisch identische Tochterzellen entstehen, die ein mehrzelliges Individuum aufbauen.[29]

2.1.6 Autochton

Abgeleitet von griechisch bodenständig, heimisch. Am Fundort beheimatete natürliche Flora. Der Gegensatz ist allochton.[30] Indigen stammt von lateinisch indigenus, eingeboren, einheimisch. In den Naturwissenschaften Synonym zu autochton.[31]

Artikel 2 der Richtlinie des Rates 1999/105/EG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut[32] differenziert beide Begriffe etwas:

Danach ist ein autochthoner Erntebestand oder eine Samenquelle in der Regel aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung stammend. Der Erntebestand oder die Samenquelle kann dabei künstlich aus generativem Vermehrungsgut, das in demselben Erntebestand oder in derselben Samenquelle oder in dichtbenachbarten autochthonen Erntebeständen oder Samenquellen geerntet wurde, begründet worden sein.

Ein indigener Erntebestand oder Samenquelle ist autochthon oder künstlich aus Saatgut begründet worden, dessen Ursprung in demselben Herkunftsgebiet liegt.

---

[20] BMVEL (2010) S. 64
[21] Meier-Dinkel, 2006
[22] Sauermost, Bd. 14 S. 157; Bd. 6 S. 51
[23] Sauermost, Bd. 11 S. 184
[24] BMVEL (2010) S. 64
[25] BMVEL (2010) S. 64
[26] Scherf S. 371
[27] Vgl. Scherf S. 253
[28] Siehe Brown S. 394
[29] Sauermost Bd. 8 S. 90
[30] Sauermost Bd. 2 S. 150
[31] Sauermost Bd. 7 S. 355
[32] vom 22. Dezember 1999 Abl. L 11 S. 17

© Dr. Klaus Thomas 2012

2.1.7 Phänotyp

Phänotyp ist die Gesamtheit der Typen von Eigenschaften, beziehungsweise Teilsystemen eines Organismus einschließlich seiner Funktionen.[33] Es ist die Gesamtheit der durch die Gene und die Umwelt bestimmten sichtbaren oder messbaren Merkmale eines Organismus.[34]

2.3 Ergänzende Begriffe

2.3.1 Genotyp

Der Genotyp ist die Gesamtheit der Typen von Genen einer Zelle, beziehungsweise Organismus; oder die Gesamtheit der Gene auf den Chromosomen.[35]

2.3.2 Gen; Genom

Gen ist eine Erbanlage oder ein Erbfaktor. Es ist eine Untereinheit des Genoms einer Zelle,[36] ein Abschnitt auf der DNA eines Chromosoms, der Mitochondrien, und Plastiden,[37] etwa den Chloroplasten, der für die Photosynthese zuständigen Organellen.[38] Das Genom sind alle Träger genetischer Information in der Zelle.[39]

2.3.3 Haploidie

Haploidie ist das Stadium im Lebenszyklus von Organismen, das durch das Vorhandensein nur eines Chromosomensatzes in der Zelle gekennzeichnet ist.[40] Haploide Pflanzen werden heute hauptsächlich direkt aus unreifen Pollen durch Stimulation der Zellteilung gewonnen. Sie sind für die Pflanzenzüchtung von Interesse, da rezessive Gene nicht durch dominante unterdrückt werden können, so dass sich ihre Eigenschaften realisieren. Durch Diploidisierung selektierter haploider Pflanzen können anschließend diploide Pflanzen gezüchtet werden, die das Merkmal ebenfalls ausprägen.[41]

2.3.4 Polyploidie

Der Begriff Polyploidie wird von griechisch polyploos, vielfach abgeleitet. Im Unterschied zur Haploidie und Diploidie, also zweier Chromosomensätze,[42] liegen mehr als zwei Chromosomensätze in allen Zellen des Organismus vor.[43]

2.3.5 Chromosom

Chromosomen im engeren Sinne sind die im Zellkern befindlichen Gebilde, die die Hauptträger der Erbinformationen tragen.[44]

2.3.6 Meiose

In der Meiose, auch Reifeteilung genannt, werden homologe Chromosomen getrennt und der Chromosomensatz auf die Hälfte reduziert.[45] Homologie bedeutet, dass die entsprechenden Chromosomen hinsichtlich Form, Struktur und der Abfolge der Genorte genau zueinander passen, darum spricht man von homologen (gleichartigen) Chromosomen. Da die Gene selbst jedoch in verschiedenen Ausführungen (Allelen) vorliegen können, sind homologe Chromosomen in der Regel nicht identisch.[46]

2.4 Erzeugung

Unter Erzeugung werden alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut verstanden.[47]

2.5 Inverkehrbringen

Die Ware muss gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Inverkehrbringen[48] ist jede Handlung, die die Ware dem Verkehr außerhalb des Unternehmens zuführt. Handlungen sind, das Veräußern in jeder Form, etwa durch Verkaufen, Verschenken, Verpachten. Es ist gleichgültig, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich ist. Schon der schuldrechtliche Vertrag enthält eine Veräußerung, es bedarf keiner Erfüllung. Nach der vom Gesetz gewählten engen Form des Inverkehrbringens ist schon ein Abgeben von Pflanzen an den Nachbarn ein Inverkehrbringen,

---

[33] Sauermost Bd. 11 S. 4
[34] Scherf S. 351; Daumer S. 38
[35] Scherf S. 185; Daumer S. 38
[36] Scherf S. 181
[37] Sauermost Bd. 6 S. 226, Hagemann S. 31 f
[38] Sauermost Bd. 3 S. 417; Scherf S. 93
[39] Scherf S. 185; vgl. Hagemann S. 33
[40] Daumer S. 20; Scherf S. 205
[41] Sauermost Bd. 7 S. 51; vgl. Brown S. 35
[42] Daumer S. 20; Brown S. 337
[43] Daumer S. 29; Buselmaier S. 189
[44] Scherf S. 96, Daumer S. 15 ff
[45] Buselmaier S. 185; Brown S. 297
[46] Vgl. Daumer S. 20, Brown S. 297 f
[47] Hinrichs S. 8
[48] Stinglwagner-Haseder-Erlbeck S. 298

© Dr. Klaus Thomas 2012

ebenso die Überführung von Zapfen zur Klenganstalt zum Zwecke der Klengung. All diese Handlungen fallen unter das Gesetz, wenn sie gewerbsmäßig getätigt sind.[49]
Unter Dienstleistungs- und Werkverträgen sind zum Beispiel Ernte-, Lohnklengungs- (Saatgutgewinnung aus Zapfen), Lohnanzucht- und Pflanzverträge zu verstehen, soweit sie einen Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Vermehrungsgut beinhalten.[50]

2.6 Gewerbsmäßig

Die Gewerbsmäßigkeit besteht in einem Handeln in der Absicht, sich durch die Handlung eine nicht bloß vorübergehende, wenn auch nicht notwendig dauernde Einnahmequelle zu verschaffen. Dabei kann sich die Absicht schon aus der ersten Einzelhandlung ergeben. Diese Einschränkung des Gesetzes auf den gewerbsmäßigen Verkehr ist geboten, da die Selbstversorgung und die nichtgewerbsmäßige nachbarschaftliche Versorgung nicht beeinträchtigt werden sollen. Gewerbsmäßig im Sinne dieses Gesetzes bedeutet deshalb ein Streben, aus der Tätigkeit eine Erwerbsquelle sich zu verschaffen. Diese Begriffsbestimmung schließt deshalb nicht aus, diese Gewerbsmäßigkeit schon aus einer Einzelhandlung zu schließen. Es ist also nicht erforderlich, dass mehrere Handlungen getätigt werden.[51]
Nicht dem Gesetz unterliegt jedoch die Ernte von forstlichem Vermehrungsgut im eigenen Wald zur Eigenverwendung.[52]

2.7 Ausgewählt

In der Kategorie „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ werden Erntebestände innerhalb eines Herkunftsgebietes auf der Populationsebene phänotypisch ausgelesen.[53] Ist die Zuordnung des Erntebestandes zu einem Herkunftsgebiet fraglich, muss die zuständige Landesstelle gemäß § 5 Abs. 2 FoVG die Zulassungseinheit dem zutreffenden Herkunftsgebiet zuordnen. Die Zulassung erfolgt für Zulassungseinheiten, die durch konkrete Abgrenzungen im Gelände festgelegt und kontrollierbar sind. Die Grenzen sind in einer geeigneten Karte für die jeweiligen Zulassungseinheiten darzustellen. Vorzugsweise sollen bei Baumarten, die in dem betreffenden Herkunftsgebiet natürlich vorkommen, autochthone Erntebestände zugelassen werden.[54]

2.7.1 Zulassungskriterien

Die Zulassungskriterien ergeben sich aus Anlage 1 Kapitel I FoVZV. Hinsichtlich der Anforderungen zu Gesundheit, Widerstandsfähigkeit und Qualität muss der überwiegende Teil des Erntebestandes diesen entsprechen. In der Regel wird die Zulassung des Ausgangsmaterials den Zweck multifunktionale Forstwirtschaft vorsehen.
Bei einer abweichenden Zweckbestimmung, zum Beispiel Garten- und Landschaftsbau oder Gen-Erhaltung werden die oben angesprochenen Anforderungen an die Qualität des Erntebestandes entsprechend anders gewichtet. Eine als normal anzusehende Reaktion auf Immissionen schließt eine Zulassung nicht aus.[55]

2.7.2 Bestäubungseinheiten

Als Anhalt für einen Höchstabstand für die Zuordnung zu einer Bestäubungseinheit beziehungsweise einer Zulassungseinheit können in der Regel 200 m angenommen werden. Dieser variiert allerdings nach Bestandesstruktur, -lage und Topographie. Als ausreichende Entfernung zu schlecht veranlagten Beständen derselben Art können in der Regel je nach Topographie und Bestandeslage 400 m zugrunde gelegt werden. Benachbarte durchschnittliche Bestände der gleichen Art in diesem Raum schließen eine Zulassung ausdrücklich nicht aus.[56]

2.7.3 Besonderheiten einzelner Baumarten in Auszügen

Bei Stiel- und Traubeneiche, bei Winter- und Sommerlinde sowie bei Sand- und Moorbirke ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung zulässig. Die Beimischung ist bei der Zulassung entsprechend zu dokumentieren.
Bei der Vogelkirsche ist auf ausreichende Entfernung von Kulturkirschen zu achten. Bei der Robinie und eingeschränkt auch bei Vogelkirsche ist zu beachten, dass mehrere Bäume in einer Baumgruppe auf Grund von Wurzelbrut genetisch identisch sein können. Es sollten daher nur Erntebestände zugelassen werden, in denen sich die Bäume beziehungsweise Baumgruppen in einer entsprechenden räumlichen Verteilung befinden.[57]
Bei der Douglasie sollten sowohl bei Neuzulassungen als auch bei bereits zugelassenen Beständen die Ergebnisse genetischer Untersuchungen zur Varietät und gegebenenfalls zur genetischen

[49] Euting-Herrmann-Astinet Erl. zu § 1 S. 2
[50] Hinrichs S. 9
[51] Euting-Herrmann-Astinet Erl. zu § 1 S. 1
[52] Hinrichs S. 8
[53] Stinglwagner-Haseder-Erlbeck S. 298
[54] GGA Empfehlungen S. 13
[55] GGA Empfehlungen S. 14
[56] GGA Empfehlungen S. 14
[57] GGA Empfehlungen S. 14 f

© Dr. Klaus Thomas 2012

Diversität als zusätzliche Information ins Erntezulassungsregister und im weiteren Verlauf in die entsprechenden Dokumente aufgenommen werden.
Bei Lärchen haben genetische Untersuchungen ergeben, dass zwischen japanischer und europäischer Lärche Hybridisierungen auftreten. Sie können nach den Untersuchungen als beträchtlich angesehen werden. Bei der Lärche sind keine Beimischungen verwandter Arten zulässig.[58]

2.8 Geprüft

2.8.1 Ausgangsmaterial und Registrierung

Als Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Vermehrungsgut der Kategorie „Geprüft“ können Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen zugelassen werden.[59]
Bei Erntebeständen und Samenplantagen ist das Ausgangsmaterial die Zulassungseinheit. Samenplantagen können mit Material, das nach bestimmten Kriterien aus verschiedenen Herkunftsgebieten ausgewählt wird, aufgebaut werden.
Bei Familieneltern sind ein oder beide Elternteil(e) die Zulassungseinheit. Bei Einzelklonen ist der Klon die Zulassungseinheit. Eine Klonmischung als Zulassungseinheit kann Material verschiedener Herkünfte enthalten.
Es muss gewährleistet sein, dass die Eigenschaften der geprüften Einheit zum Zeitpunkt der Zulassung im Wesentlichen jene zu Beginn der Prüfung repräsentieren. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es sich bei der Zulassungseinheit um Bestände handelt, die während der Prüfdauer bewirtschaftet werden.
Familieneltern, Klone und Klonmischungen werden mit Ausnahme der Baumart Pappel unter jeweils einem Registerzeichen zugelassen. Im Falle der Baumart Pappel wird zwar ebenfalls nur der Klon zugelassen, jedoch erhält jedes Mutterquartier ein eigenes Registerzeichen.[60]
Im Falle von Hybriden, bei denen nur ein Partner diesem Gesetz unterliegt, kann die Hybride nicht dem Gesetz unterworfen werden, da § 2 Abs. 1 und die Liste des Anhangs abschließend formuliert sind.[61]

2.8.2 Mindestanforderungen, Prüfverfahren

Bezüglich der Einzelfragen zu Mindestanforderungen an Bestände, an Samenplantagen an Familieneltern, an Klone und an Klonmischungen, das Prüfverfahren[62] et cetera wird auf die Empfehlungen des gemeinsamen Gutachterausschusses der Länder für die Umsetzung des Forstvermehrungsrechtes verwiesen.

2.8.3 Prüfdauer

Aufnahmeintensität und Prüfdauer hängen von Baumart und Versuchsziel ab und richten sich nach dem Alter der Bäume, von dem an ein Merkmal in seiner Bedeutung für den Anbauwert mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann.[63]

Mindestprüfdauer		
Baumart		**Prüfdauer (Jahre)**
Weißtanne	Abies alba	15
Große Küstentanne	Abies grandis	15
Spitzahorn	Acer platanoides	10
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	15
Schwarzerle	Alnus glutinosa	10
Grauerle	Alnus incana	10
Sandbirke	Petula pendula	10
Moorbirke	Petula pubescens	10
Hainbuche	Carpinus betulus	15
Esskastanie	Castanea sativa	10
Rotbuche	Fagus sylvatica	20
Esche	Fraxinus excelsior	10
Europäische Lärche	Larix decidua	15
Japanische Lärche	Larix käempferi	15
Hybridlärche	Larix x eurolepsis	15
Fichte	Picea abies	15

[58] GGA Empfehlungen S. 15
[59] Stinglwagner-Haseder-Erlbeck S. 298
[60] GGA Empfehlungen S. 18
[61] GGA Empfehlungen S. 19
[62] Vgl. Schneck-Uhlmann AFZ-Wald 2007 S. 846 ff
[63] GGA Empfehlungen S. 22

© Dr. Klaus Thomas 2012

Sitkafichte	Picea sitchensis	10
Schwarzkiefer	Pinus nigra	15
Waldkiefer	Pinus sylvestris	15
Pappeln	Popolus spp.	10
Vogelkirsche	Prunus avium	10
Douglasie	Pseudotsuga menziesii	15
Traubeneiche	Quercus petraea	20
Stieleiche	Quercus robur	20
Roteiche	Quercus rubra	15
Robinie	Robinia pseudoacacia	10
Winterlinde	Tilia cordata	10
Sommerlinde	Tilia platyphylos	10

2.8.4 Qualifiziert

In Deutschland können in der Kategorie „Qualifiziert“ nach § 4 Abs. 1 nur Samenplantagen als Ausgangsmaterial zugelassen werden.[64]

2.8.5 Quellengesichert

Die Zulassung von „Quellengesichertem Vermehrungsgut“ endet am 31. Dezember 2012. Der Zulassungsbescheid ist deswegen mit einer entsprechenden Befristung zu versehen.[65]

3. Form und Inhalt des Zulassungsbescheids[66]

Der Zulassungsbescheid enthält folgende Angaben:

- Botanischer und deutscher Name
- Kategorie
- Zweck: Grundsätzlich ist bei der Zulassung der für die Verwendung des
- Vermehrungsgutes vorgesehene Zweck anzugeben.
- Art des Ausgangsmaterials
- Registerzeichen
- Lage (für die Kategorie „Ausgewählt“: Kennziffer des Herkunftsgebiets sowie
- Längen- und Breitengrad)
- Höhenlage (in m üNN)
- Fläche: Größe des Erntebestandes (Baumartenanteilsfläche in ha)
- Ursprung: autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung; Bei nicht autochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung (Staat oder Bundesland und Herkunftsgebiet oder Wuchsgebiet oder ähnliches) anzugeben, falls bekannt.
- Verkehrsbeschränkungen nach § 13
- Jahr der Zulassung
- Nebenbestimmungen der Zulassung (zum Beispiel Befristung, Beerntungsauflagen)
- Besitzart: Staatswald, Körperschaftswald oder Privatwald (einschließlich
- Treuhandwald)
- Name des Wald- oder Baumbesitzers oder des forstwirtschaftlichen
- Zusammenschlusses (bei mehreren Wald- oder Baumbesitzern kann einer
- stellvertretend genannt werden)
- Zuständige Landesstelle
- Katasterbezeichnung oder Forstort und Abteilungs- oder
- Unterabteilungsbezeichnung
- Wuchsgebiet, -bezirk (soweit diese Angabe mit vertretbarem Aufwand gemacht
- werden kann)
- Jahr oder Zeitraum der Begründung

4. Spezielle Nebenbestimmungen

Eine geeignete Karte, die die Grenzen für die jeweilige Zulassungseinheit beinhaltet, ist dem Zulassungsbescheid als Anlage beizufügen.

Durch Auflage im Zulassungsbescheid sollte folgender Sachverhalt auf Landesebene geregelt werden: Wenn durch Veränderungen der Erntebestände die Voraussetzungen für die Zulassung hinsichtlich der Mindestfläche oder der Mindestbaumzahl (Zulassung) entfallen, ist dieses der für die Zulassung zuständigen Landesstelle durch den Wald oder Baumbesitzer oder den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss umgehend zu melden.

Soweit nur einzelne schlecht veranlagte Exemplare vorhanden sind, die einer Zulassung als Erntebestand entgegenstehen, kann eine Zulassung unter der Auflage, diese Exemplare bei der

[64] Stinglwagner-Haseder-Erlbeck S. 298
[65] GGA Empfehlungen S. 11; Stinglwagner-Haseder-Erlbeck S. 298
[66] GGA Empfehlungen S. 24 ff

© Dr. Klaus Thomas 2012

nächsten Hauungsmaßnahme spätestens aber vor der nächsten Beerntung zu entnehmen, erteilt werden.
Soweit der Grenzverlauf des Erntebestandes im Gelände fraglich ist, soll sie durch Auflagen im Zulassungsbescheid bezüglich einer entsprechenden Kennzeichnung sichergestellt werden.
Soweit zum Zeitpunkt der Zulassung auf Grund der Bestandesgröße, der Baumzahl, des Bestandesalters oder der Bestandesstruktur beziehungsweise -qualität bereits absehbar ist, dass auf Grund voraussichtlicher Hiebsmaßnahmen (zum Beispiel durch Zielstärkennutzung die Zulassungsvoraussetzungen in einem absehbaren Zeitpunkt entfallen, sollte die Zulassung nur für diesen Zeitraum befristet erteilt werden.
Bei der Zulassung von Generhaltungsobjekten kann zweckbezogen von den in der Zulassungsverordnung angegebenen Mindestanforderungen abgewichen werden

§ 3 Ermächtigung zur Änderung der Baumartenliste

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates forstliches Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen

1. Begründung des Gesetzgebers[67]
Die Verordnungsermächtigung entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 3 Abs. 2 FSaatG und ist gegebenfalls zur Umsetzung entsprechender Änderungen der Baumartenliste des EG-Rechts erforderlich, die zum Beispiel im Rahmen der nächsten EU-Erweiterung zu erwarten sein könnte.
2. Erläuterungen
Die Ermächtigung dürfte dem Art. 80 GG genügen. Die Zustimmung des Bundesrates ist notwendig, obwohl es sich im Ergebnis um eine Umsetzung völkerrechtlicher Bindungen handelt, die außerhalb der gesetzgeberischen Zuständigkeiten der Bundesländer liegen. Insoweit wird auf die europarechtliche und verfassungsrechtliche Literatur und Rechtsprechung verwiesen.
Im Rahmen der europarechtlichen, völkerrechtlichen Bindungen kann die Baumartenliste verändert werden, um Rechtsakte der Europäischen Union umsetzen zu können. Andere Gründe sind nicht zulässig.
Der Zustimmungsvorbehalt für den Bundesrat ist eine anderweitige bundesgesetzliche Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG. Außerdem ergibt er sich ebenfalls aus Art. 80 Abs. 2 GG, da die Länder das Waldrecht als eigene Angelegenheit ausführen.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 4 Zulassung von Ausgangsmaterial

(1) Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, bedarf der Zulassung. Es dürfen nur
1. Erntebestände unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“

zugelassen werden. Das Ausgangsmaterial muss für die Nachzucht geeignet erscheinen und seine Nachkommenschaft darf keine für den Wald oder die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen.
(2) Abweichend von Abs. 1 S. 2 dürfen Erntebestände und Saatgutquellen der Baumarten Hainbuche, Sommerlinde, Sandbirke, Moorbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie unter der Kategorie „Quellengesichert“ zugelassen werden zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll. Die Zulassungen nach S. 1 enden mit Ablauf des 31. Dezember 2012.
(3) Ausgangsmaterial, das gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes enthält, darf nur unter der Kategorie „Geprüft“ zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 5 des Gentechnikgesetzes.

[67] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 18

© Dr. Klaus Thomas 2012

(4) Über die Zulassung wird auf Antrag des Wald- oder Baumbesitzers, des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung und Nutzung forstgenetischer Ressourcen geboten ist, von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) entschieden. Zugelassen werden eine Saatgutquelle, ein Erntebestand, eine Samenplantage, mehrere Bäume als Familieneltern, ein Klon oder eine Klonmischung (Zulassungseinheit).
(5) Die Zulassung kann, soweit dies zur Sicherung der Qualität des forstlichen Vermehrungsgutes erforderlich ist, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung ist hinsichtlich der Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“ in regelmäßigen Abständen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind, zu überprüfen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Zulassung zu widerrufen; im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen unberührt.
(6) Die Länder bestellen Gutachterausschüsse zur Beratung der Landesstellen bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung.
(7) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen an das Ausgangsmaterial näher. Ferner kann das Bundesministerium in Rechtsverordnungen nach Satz 11 die Zusammensetzung und das Verfahren der Gutachterausschüsse regeln.

1. Begründung des Gesetzgebers
1.1 Entwurfsbegründung
1.2 Stellungnahme des Bundesrates
1.3 Gegenäußerung der Bundesregierung
2. Erläuterungen
2.1 Vermehrungsgut
2.2 Zugelassenes Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut
2.3 Antragsberechtigung
2.4 Genehmigung von Samenplantagen
2.4.1 Prüfungsgegenstände
2.4.2 Zulassungsverfahren und Anforderungen (Auszug)
2.5 Gutachterausschüsse
2.6 Nebenbestimmungen
2.6.1 Dauer der Zulassung
2.6.2 Auflagen bei der Zulassung
2.6.3 Widerruf der Zulassung
2.7 Verordnungsermächtigung

1. Begründung des Gesetzgebers

1.1 Entwurfsbegründung[68]

§ 4 regelt entsprechend Art. 6 der Richtlinie die Zulassung von Ausgangsmaterial. Die Zuordnung von Arten von Ausgangsmaterial zu den Kategorien unter Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 folgt den Begriffsbestimmungen des § 2. Dabei wird die Kategorie „Qualifiziert“ auf Samenplantagen begrenzt, da Familieneltern sowie vegetativ erzeugtes Ausgangsmaterial wegen der oft geringen genetischen Vielfalt nur unter der Kategorie „Geprüft“ eine ausreichende Gewähr für geeignetes Vermehrungsgut bieten. Diese Regelung ist strenger als es die Richtlinie vorschreibt; dies ist nach Art. 7 der Richtlinie zulässig.
Die bislang in § 5 FSaatG festgeschriebenen Voraussetzungen, die Ausgangsmaterial erfüllen muss, werden dahingehend erweitert, dass neben nachteiligen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft auch solche auf den Wald ausgeschlossen werden müssen.
In Abs. 2 wird die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“ in Deutschland beschränkt. Ermächtigungsgrundlage hierzu ist Art. 8 der Richtlinie. Die Kategorie „Quellengesichert“ ist für deutsche Verhältnisse nicht zur Verwendung im Wald geeignet. Gründe hierfür sind neben der kleinflächigen Struktur der Wälder in Deutschland vor allem in der forsthistorischen Entwicklung zu sehen, die mit umfangreicher künstlicher Begründung und intensivem Forstsaatguthandel in der Vergangenheit zum Anbau nicht angepasster und ungeeigneter Herkünfte führte. Diese Kategorie bietet somit keine ausreichende Gewähr für angepasstes und geeignetes Vermehrungsgut. In anderen Mitgliedstaaten der EU, zum Beispiel in Nordskandinavien, können jedoch die forstlichen Voraussetzungen, insbesondere großflächige autochthone Bestände, vorliegen,

[68] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 18 ff

© Dr. Klaus Thomas 2012

die dort zur Zulassung dieser Kategorie genutzt werden können. Unter solchen Bedingungen erzeugtes Vermehrungsgut ist jedoch bereits aus klimatischen Gründen für eine Verwendung im Wald unter deutschen Verhältnissen in der Regel ungeeignet.
Nur durch die Beschränkung der Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“ wird es ermöglicht, das Inverkehrbringen von solchem, für deutsche Verhältnisse ungeeignetem, Vermehrungsgut aus anderen EU-Mitgliedstaaten an Endverbraucher in Deutschland für forstliche Zwecke zu verhindern (vgl. Begründung zu § 13).
Noch sicherer wäre ein ebenfalls auf Art. 8 der Richtlinie gestützter vollständiger Verzicht auf die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“ in Deutschland. Da die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten jedoch ebenfalls eine beschränkte Zulassung dieser Kategorie vorsehen, wird auf diese Möglichkeit verzichtet, um deutsche Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe nicht zu benachteiligen und die Versorgung des Garten- und Landschaftsbaus mit Vermehrungsgut aus heimischen Herkünften sicherzustellen.
Die Zulassung wird beschränkt erstens auf diejenigen der neu aufgenommenen Baumarten, die für den Garten- und Landschaftsbau eine große Bedeutung haben, und zweitens nur zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll. Die zeitliche Befristung ermöglicht es, nach einem Zeitraum von 10 Jahren zu prüfen, ob die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ in Deutschland weiterhin erforderlich sein wird. Auf eine Verlängerung der Zulassung der Kategorie „Quellengesichert“ wird dann verzichtet werden können, wenn Wettbewerbsnachteile für deutsche Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe sowie Versorgungsschwierigkeiten ausgeschlossen werden können. Dies wird unter anderem davon abhängen, ob zu diesem Zeitpunkt bereits genügend Ausgangsmaterial der Kategorie „Ausgewählt“ der betreffenden Baumarten zugelassen sein wird, dass aus dieser Kategorie ausreichende Mengen von geeignetem Vermehrungsgut auch für den Bereich des Garten- und Landschaftsbaus zur Verfügung stehen.
Zu Abs. 3: Auf Grund der Entwicklungen der letzten Jahre wurden zum Schutz von Umwelt und Forstwirtschaft Regelungen bezüglich genetisch veränderter Organismen neu in die Richtlinie aufgenommen. Die Beschränkung auf die Kategorie „Geprüft“ setzt Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie um und ist darin begründet, dass bei genetisch verändertem Vermehrungsgut besonders strenge Anforderungen an das Ausgangsmaterial gestellt werden müssen.
Dabei steht das Gentechnikrecht gleichberechtigt neben dem Recht über forstliches Vermehrungsgut. Es wird klargestellt, dass eine Genehmigung nach Gentechnikrecht eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine Zulassung nach Forstvermehrungsgutgesetz ist.
Abs. 4 bestimmt, dass über die Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle, die im Folgenden im Gesetz als „Landesstelle“ bezeichnet wird, zu entscheiden ist. Welche Stellen für die Durchführung der verschiedenen Aufgaben (zum Beispiel Zulassung, Registerführung, Ausstellung des Stammzertifikates, Kontrolle) zuständig sind, regeln jeweils die Länder. Es kann sich für die verschiedenen Aufgaben um unterschiedliche Stellen handeln. Die Länder können auch vorsehen, dass die jeweiligen Aufgaben an juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden können, sofern die juristische Person und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben (Art. 2 Buchst. k der Richtlinie).
Als Wald- oder Baumbesitzer ist im Anhalt an § 4 des Bundeswaldgesetzes der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte anzusehen, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes oder Baumes ist.
Die Zulassung von Erntebeständen kann neben dem Wald- oder Baumbesitzer auch der für das Ausgangsmaterial zuständige forstwirtschaftliche Zusammenschluss beantragen, um bei stärkerer Besitzzersplitterung ausreichend große Zulassungseinheiten zu erreichen. Damit kann die Zulassung von Ausgangsmaterial im Kleinprivatwald erleichtert und das Angebot an vielfältigem Vermehrungsgut erhöht werden. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nach Bundeswaldgesetz Forstbetriebsgemeinschaften (§ 16 BWaldG) Forstbetriebsverbände (§ 21 BWaldG), forstwirtschaftliche Vereinigungen (§ 37 BWaldG) und sonstige Zusammenschlüsse (§ 39 BWaldG).
Als Nebenbestimmung entsprechend Abs. 5 kann zum Beispiel die Durchforstung eines Erntebestandes zur Verbesserung der Befruchtungsverhältnisse vorgesehen werden. Eine regelmäßige Überprüfung ist zum Beispiel erforderlich, um zu gewährleisten, dass die erforderliche Anzahl von zu beerntenden Bäumen noch vorhanden ist und nicht durch Bestandsentwicklung, Schadereignisse oder forstliche Maßnahmen unterschritten wird. Ob in einem solchen Fall die Zulassung widerrufen werden muss oder ob die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen (zum Beispiel Beerntung nur noch in Jahren einer Vollmast) ausreicht, um die Qualität des hier geernteten Vermehrungsgutes zu sichern, ist von der Landesstelle zu entscheiden. Die regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung ist gemäß Art. 3 Buchst. b der Richtlinie nur für die Kategorien „Ausgewählt“, „Geprüft“ und „Qualifiziert“ zwingend erforderlich, für die Kategorie „Quellengesichert“ kann sie erfolgen.

© Dr. Klaus Thomas 2012

Abs. 6 regelt die Bestellung von Gutachterausschüssen durch die Länder. Die Gutachtenausschüsse beraten die jeweiligen Landesstellen wie bisher bei der Wahrnehmung des ihnen eingeräumten Ermessens bei der Zulassung. Insbesondere bei der aufwändigen und komplizierten Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll. Dazu können die Länder einen gemeinsamen Gutachtenausschuss bestellen, der auch Einzelheiten der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ einheitlich regeln kann. Damit würde auf der bereits bewährten Praxis aufgebaut, die Landesstellen bei der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ durch die Arbeitsgemeinschaft der Länderinstitutionen für Forstpflanzenzüchtung beraten zu lassen. Sofern die Länder keine einheitlichen. Regeln für die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ aufstellen, kann das Bundesministerium diese Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach Abs. 7 S. 2 regeln.
Die Verordnungsermächtigung in Abs. 7 ersetzt die entsprechenden Regelungen in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 FSaatG. Die Rechtsverordnung ist erforderlich, um die Einzelheiten der Zulassung sowohl für die betroffenen Betriebe und Waldbesitzer als auch für die Landesstellen klar und nachvollziehbar regeln zu können und gleichzeitig das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten.

1.2 Stellungnahme des Bundesrates[69]

In § 4 Abs. 2 sind in S. 2 nach dem Wort „Die" die Wörter „als Übergangsregelung befristeten“ einzufügen. Da durch die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ zur Erzeugung von Vermehrungsgut, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll - beispielsweise durch irrtümliche Verwendung -, nachteilige Folgen für die Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 3 entstehen können, soll zumindest die Befristung nach § 4 Abs. 2 S. 2 auf den vorgesehenen Zeitraum beschränkt und eine optionale Verlängerung definitiv ausgeschlossen werden.

1.3. Gegenäußerung der Bundesregierung[70]

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zwar gibt es fachliche Gründe dafür, die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ möglichst nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus zu verlängern. Voraussetzung dafür ist aber, dass durch den Verzicht auf die Kategorie „Quellengesichert“ weder die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe noch die Versorgung mit Vermehrungsgut der betreffenden Baumarten gefährdet wird. Tragender Grund für die Befristung ist, dass hierüber erst im Laufe der nächsten Jahre Erkenntnisse vorliegen werden. Das Ergebnis dieses Prüfzeitraumes kann und soll nicht vorweggenommen werden. Es ist weder fachlich gewollt noch rechtlich möglich, eine Verlängerung zum jetzigen Zeitpunkt bereits definitiv auszuschließen.

2. Erläuterungen

2.1 Vermehrungsgut[71]

Das Gesetz erlaubt nur das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut, das von amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen wurde. Die größte Bedeutung als Ausgangsmaterial haben Erntebestände.[72]

2.2. Zugelassenes Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut[73]

Kategorie	**Ausgewählt**		**Qualifiziert**		**Geprüft**						
Art des Ausgangs-materials	Erntebestände		Samen-plantagen		Erntebestände		Samen-plantagen		Klone	Klone ge-mischt	Familien-eltern
Baumart	An-zahl	Fläche *	An-zahl	Fläche *	An-zahl	Fläche *	An-zahl	Fläche *	An-zahl	An-zahl	Anzahl
Weißtanne	1195	7973	2	8							
Große Küstentanne	52	43	2	2							
Spitzahorn	80	60	1	3							
Bergahorn	726	1083	13	22							
Schwarzerle	484	1400	17	28			1	3			
Grauerle	6	4	2	1	5	14	5	15			
Sandbirke	96	183	1	0,1							
Moorbirke	19	44	1	2							
Hainbuche	212	508	1	4							
Esskastanie	17	33									

[69] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 27
[70] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 28
[71] Stinglwagner-Haseder-Erlbeck S. 298
[72] Hinrichs S. 9
[73] BLE 5/2008

© Dr. Klaus Thomas 2012

Rotbuche	5643	76201	4	9	12	134					
Esche	1162	2769	9	19							
Eur. Lärche	1226	2378	23	49	8	14	15	17			
Jap. Lärche	344	683	4	7				26			
Hybridlärche			1	4			3	8			
Fichte	3113	34154	31	86	19	185	1	10			
Sitkafichte	7	28	1	1							
Schwarzkiefer	162	551	4	10							
Kiefer	2629	18012	44	173	12	92	10	30			
Pappeln	6	7							58	8	6
Vogelkirsche	121	131	11	22						3	
Douglasie	2293	3271	9	40	4	15	1	3			2
Traubeneiche	3306	31890			13	250	1	1			
Stieleiche	2058	8854	5	11	9	29					
Roteiche	443	774									
Robinie	42	109	1	1							
Winterlinde	425	837	14	26			1	2			
Sommerlinde	18	11	1	2							
∑	25.885	191.989	202	527	78	733	40	95	58	11	8

Quellengesichert wird nicht mehr behandelt, da Ende 2012 auslaufend.
* in ha, abgerundet

2.3 Antragsberechtigung

Jeder Waldbesitzer hat das Recht, bei der zuständigen Forstbehörde seines Bundeslandes einen formlosen Antrag auf Zulassung von Beständen für die Beerntung zu stellen. Welche Anforderungen die Erntebestände erfüllen müssen, ist in der Forstvermehrungsgut-Zulassungs-Verordnung geregelt. Ob ein Bestand diese Anforderungen erfüllt und zugelassen werden kann, entscheidet die zuständige Forstbehörde, die dabei von einem Gutachterausschuss beraten wird.[74]

2.4 Genehmigung von Samenplantagen

2.4.1 Prüfungsgegenstände

Folgende Gegenstände werden geprüft, nämlich die Art der Samenplantage (Klonplantage oder Sämlingsplantage); ihr Zweck (multifunktionale Forstwirtschaft, Generhaltung et cetera); die genetische Vielfalt (Anzahl Klone und Sämlingsfamilien, ihre Komponenten, die Anzahl Bäume pro Klon oder Sämlingsfamilie); die Isolierung von der allgemeinen Fortpflanzungsgemeinschaft, den Ort (Karte oder Katasterangaben); und das Anlageschema und soweit vorhanden Kreuzungsplan.

Die Genehmigung von Samenplantagen darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den Zweck der Samenplantage ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn andere notwendige Kriterien nicht erfüllt sind.[75] Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung mit Beurteilungsspielraum,[76] bei dem volle gerichtliche Überprüfung stattfindet.[77]

2.4.2 Zulassungsverfahren und Anforderungen (Auszug)[78]

Samenplantagen dienen vorrangig der rationellen Bereitstellung qualitativ hochwertigen, herkunftsgesicherten Saatgutes für die multifunktionale Forstwirtschaft. Bei seltenen Baumarten tragen Samenplantagen durch Zusammenführung von isolierten Genotypen auf einer Plantage zur Erhöhung der genetischen Vielfalt ihrer Nachkommen bei. Weiterer Zweck von Samenplantagen kann die Saatgutgewinnung zum Beispiel für die Generhaltung und Sonderkulturen sein.

Die genetische Vielfalt für die Zwecke „multifunktionale Forstwirtschaft“ gilt als gewährleistet, wenn Mindestbedingungen hinsichtlich der Anzahl der Klone oder Sämlingsfamilien eingehalten sind. Für die Erhaltung von Reliktvorkommen und sonstige Zwecke kann von den Mindestanzahlen bezüglich der Komponenten nach dieser Anlage abgewichen werden.

[74] Hinrichs S. 9
[75] GGA Empfehlungen S. 16
[76] Vgl. Kopp-Ramsauer § 40 RdNrn. 72 ff
[77] BVerwGE 12, 359 ff; 15, 39 ff
[78] GGA Empfehlungen S. 16 f

© Dr. Klaus Thomas 2012

Für den Aufbau von Samenplantagen für Zwecke der multifunktionalen Forstwirtschaft sollten Bäume in möglichst hohem Alter ausgewählt werden, damit ihre überdurchschnittliche Qualität und Angepasstheit sicher angesprochen werden können
Für die Zwecke der Generhaltung sollen Angepasstheit und Vitalität im Vordergrund stehen. Das ist insoweit zu kritisieren, als auch phänotypische Abweichungen, die scheinbar wenig vital und umweltangepasst sind, genetische Informationen enthalten, die zukünftig von hohem Interesse sein können.
Samenplantagen müssen eine ausreichende Entfernung zu phänotypisch schlechten Beständen derselben Art oder einer mit ihr kreuzbaren Art aufweisen. Als ausreichende Entfernung können in der Regel je nach Topographie und Bestandslage 400 m zugrunde gelegt werden.
Eine Samenplantage kann nur zugelassen werden, wenn die Klone oder Sämlingsfamilien so angeordnet sind, dass ein höchstmöglicher Anteil an gegenseitiger Bestäubung erreicht werden kann. Sehr viele Bäume sind Windbestäuber, so dass kein willkürliches Anfliegen durch Insekten möglich ist.[79]

2.5 Gutachterausschüsse

Die in den Ländern einzurichtenden Gutachterausschüsse sind solche im Sinne der §§ 88 ff VwVfG. Dessen Vorschriften können, soweit das Landesrecht keine abschließende Regelung trifft, ergänzend auf die Geschäftsführung der Gutachterausschüsse angewendet werden.

2.6 Nebenbestimmungen

2.6.1 Dauer der Zulassung

Vor Ablauf der Prüfdauer kann eine vorläufige Zulassung für die Dauer von maximal zehn Jahren erfolgen, wenn eine statistisch signifikante Überlegenheit für wirtschaftlich bedeutsame Merkmale nachgewiesen ist, die Prüfmerkmale aber noch nicht abschließend beurteilt werden können.[80]
Vorläufige Verwaltungsakte sind in ihrer Wirkung und Geltungsdauer auf die Zeit bis zum Ergehen einer endgültigen Regelung beschränkt.[81] Sie enthalten einen Vorbehalt einer später abschließenden Entscheidung;[82] und werden, wie bei einer auflösenden Bedingung, automatisch unwirksam.[83] Ein ähnliches Ergebnis kann auch ein auflösend bedingter oder mit einem Widerrufsvorbehalt versehener Verwaltungsakt erzielen.[84]
Soweit zum Zeitpunkt der Zulassung auf Grund der Bestandesgröße, der Baumzahl,
des Bestandesalters oder der Bestandesstruktur beziehungsweise -qualität bereits absehbar ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen in einem absehbaren Zeitpunkt entfallen, sollte die Zulassung nur für diesen Zeitraum befristet erteilt werden. Diese Befristung ist eine Nebenbestimmung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Nachträgliche Verlängerungen der Befristung sind als neuer Verwaltungsakt möglich.[85] Die Befristung ist vor allem ein Mittel, um den Erfordernissen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wenn die künftige Entwicklung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage noch nicht hinreichend übersehbar ist.[86] Die Befristung ist zulässig, da in § 4 Abs. 5 die Verbindung der Zulassung mit Nebenbestimmungen ausdrücklich zugelassen ist.[87]

2.6.2 Auflagen bei der Zulassung

Der Zulassungsbescheid kann gemäß § 4 Abs. 5 grundsätzlich Auflagen zur Bewirtschaftung und Vermehrung des Ausgangsmaterials enthalten. Diese sind an § 36 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwVfG zu messen.
Nach den Empfehlungen des gemeinsamen Gutachterausschusses der Länder soll die Zulassung einer Samenplantage mit den Auflagen versehen werden, dass eine Beerntung mit anschließendem Inverkehrbringen nur dann statthaft ist, falls die notwendigen Mindestzahlen für die Beerntung unterschiedlicher Komponenten erfüllt sind; Änderungen in der Klonzusammensetzung der Plantage der zuständigen Landesstelle zu melden sind; Durchforstungen in Samenplantagen mit den dabei verwendeten Auslesekriterien zu beschreiben und zu melden sind.[88]
Im Originaltext wird die Formulierung eines „ist“ gewählt.[89] Damit wird unterstellt, dass eine gebundene Entscheidung bezüglich der Entschließung zu einer Auflage vorliegt. Insoweit ist die Darstellung falsch. Zwar mag es regelmäßig notwendig sein, eine Auflage zu machen, dennoch muss

[79] Vgl. Stinglwagner-Haseder-Erlbeck S. 969
[80] GGA Empfehlungen S. 23
[81] Kopp-Ramsauer § 48 RdNr. 17
[82] BFH NJW 1993; 2445 f
[83] Kopp-Ramsauer § 36 RdNr. 8 b
[84] Vgl. Kopp-Ramsauer § 9 RdNr. 18
[85] Kopp-Ramsauer § 36 RdNr. 18
[86] BVerwGE 60, 269, 276; DVBl 1990, 646
[87] Kopp-Ramsauer § 36 RdNr. 39
[88] GGA Empfehlungen S. 23
[89] GGA EmpfehlungenS. 17 f

© Dr. Klaus Thomas 2012

die Genehmigungsbehörde ihr Ermessen wegen § 36 Abs. 1, 2 Nr. 4 VwVfG ausüben. Sonst sind die Auflagen schon aus formalen Gründen rechtswidrig.

2.6.3 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann von der Landesstelle widerrufen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Bei Samenplantagen und Familieneltern kann die Zulassung widerrufen werden, wenn sich das Verhältnis der Komponenten zueinander wesentlich verändert hat. Beispielsweise sollen Durchforstungen das bei der Zulassung der Plantage vorhandene Verhältnis der Klone beziehungsweise Sämlingsfamilien zueinander nicht wesentlich verändern. Bei Familieneltern soll die Zulassung widerrufen werden, falls sich die Struktur des bestäubenden Bestandes wesentlich verändert hat.

Das Gesetz führt zum Widerruf aus: Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, „ist" die Zulassung zu widerrufen; im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Damit wird sprachlich eine gebundene Entscheidung bezüglich der Entschließung zum Widerruf ausgedrückt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit muss das Hilfsverb „ist" als ein „soll" interpretiert werden. Denn es ist sachlich nicht erkennbar, warum die zuständige Behörde keinerlei Ermessen haben soll, obwohl im Übrigen auf die einschlägigen Vorschriften der §§ 48 f VwVfG verwiesen wird. Da die Vorschriften zum Widerruf und zur Rücknahme von Verwaltungsakten in das einfache Gesetz übertragene Verfassungsgrundsätze darstellen, muss Ermessen ausgeübt werden. Denn die Vorschrift ist entsprechend verfassungskonform umzudeuten.[90]

2.7 Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung dürfte dem Art. 80 GG genügen. Die Zustimmung des Bundesrates ist notwendig, obwohl es sich im Ergebnis um eine Umsetzung völkerrechtlicher Bindungen handelt, die außerhalb der gesetzgeberischen Zuständigkeiten der Bundesländer liegen. Insoweit wird auf die europarechtliche und verfassungsrechtliche Literatur und Rechtsprechung verwiesen. Der Zustimmungsvorbehalt für den Bundesrat ist eine anderweitige bundesgesetzliche Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG. Außerdem ergibt er sich ebenfalls aus Art. 80 Abs. 2 GG, da die Länder das Waldrecht als eigene Angelegenheit ausführen.

Die Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung[91] wurde auf Grund von § 4 Abs. 7 S. 1 erlassen.

§ 5 Herkunftsgebiete

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten nach geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage oder anderen Grenzen zu bestimmen und zu bezeichnen sowie die Grenzen der Herkunftsgebiete in Karten zu veröffentlichen.

(2) Die Landesstellen können die Zulassungseinheiten den Herkunftsgebieten zuordnen, soweit dies erforderlich ist, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Zur Abgrenzung der Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut
2.1 Verfahren und Methodik
2.2 Die Baumarten
2.2.1 Pappeln
2.2.2 Gruppe fremdländischer Baumarten
2.2.3 Gruppe heimischer Laubhölzer
2.2.4 Douglasie
2.2.5 Europäische Lärche
2.2.6 Gruppe heimischer Buntlaubbaumarten
2.2.7 Bergahorn
2.2.8 Stieleiche
2.2.9 Traubeneiche
2.2.10 Rotbuche
2.2.11 Weißtanne
2.2.12 Fichte
2.2.13 Kiefer

1. Begründung des Gesetzgebers[92]

[90] Kopp-Ramsauer § 49 RdNr. 13

[91] vom 20. Dezember 2002, BGBl. I S. 4721; 2003 I S. 50

© Dr. Klaus Thomas 2012

Die Verpflichtung zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten ergibt sich aus Art. 9 der Richtlinie. Die Verordnungsermächtigung in Abs. 1 ersetzt die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 2 FSaatG. Die bestehende Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung vom 7. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3578) wird um die neu hinzugekommenen Baumarten ergänzt und an das Forstvermehrungsgutgesetz angepasst. Neu ist die Regelung des Abs. 2, wonach die Landesstellen die Zulassungseinheiten, soweit erforderlich, den Herkunftsgebieten zuordnen können. Damit sollen Zuordnungsprobleme insbesondere an der Grenze zwischen Herkunftsgebieten vor Ort gelöst werden.

2. Zur Abgrenzung der Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut

2.1 Verfahren und Methodik

Herkunftsgebiete werden abgegrenzt, damit Vermehrungsgut der vorgesehenen Kategorien entsprechend seiner natürlichen Differenzierung nach Herkunftsgebieten getrennt und gekennzeichnet angeboten wird. Die Forstbetriebe sollen dadurch auf der Grundlage von Herkunftsgebieten ihren unterschiedlichen standörtlichen Bedingungen angepasstes Vermehrungsgut erwerben können. Hierzu soll durch die Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung ein Mindeststandard für die Trennung und Kennzeichnung des Angebots vorgegeben werden. Die ökologischen Bedingungen bestimmen die natürliche Verbreitung sowie die Anbaumöglichkeiten der verschiedenen Baumarten und stellen die wichtigsten Selektionsfaktoren dar. Die natürliche Selektion wirkt nicht nur auf autochthone Populationen, sondern auch auf künstlich begründete Bestände aus einheimischen wie fremdländischen Baumarten. Populationen bilden innerhalb von Regionen als Reaktion auf die herrschenden Umweltbedingungen im Allgemeinen ähnlichere Merkmale aus als Populationen, die jeweils unter verschiedenen ökologischen Bedingungen wachsen. Als besonders wichtige Merkmale gelten bei den Waldbaumarten Angepasstheit und Anpassungsfähigkeit. Ist die Baumart bereits seit unvordenklicher Zeit an den gleichen Standort gebunden, so kann davon ausgegangen werden, dass das Baummaterial auf Grund natürlicher Auslese die Erbeigenschaften besitzt, welche die weitere Ertragfähigkeit des Waldes gewährleisten.[93]

Für die großräumige Differenzierung sind insbesondere die klimatischen Bedingungen ausschlaggebend. Neben der großräumigen Differenzierung der Baumarten erfolgt auch eine kleinräumige Anpassung an die lokalen Standortverhältnisse.

Bestände aus Gebieten mit ähnlichen ökologischen Bedingungen werden in Herkunftsgebieten zusammengefasst. Außerdem werden phänotypische und genetische Merkmale als Kriterien für die Abgrenzung der Herkunftsgebiete herangezogen, wenn Ähnlichkeiten oder Unterschiede beobachtet oder in Versuchen ermittelt wurden. Hierdurch wird aus den einzelnen Herkunftsgebieten jeweils Vermehrungsgut bereitgestellt, welches weitgehend an die ökologischen Bedingungen angepasst ist.

Die horizontale Abgrenzung von Herkunftsgebieten erfolgt auf der Grundlage von forstlichen Wuchsgebieten und gegebenenfalls Wuchsbezirken. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Herkunftsgebiete den ökologischen Anforderungen der gesetzlichen Definition entsprechen.

Die forstliche Standortkunde versteht unter Wuchsgebieten Großlandschaften, die sich durch Geomorphologie, Klima, natürliche Waldgesellschaften und Landschaftsgeschichte von anderen unterscheiden. Diese Großlandschaften fallen in der Regel mit denen der Geographen und Pflanzengeographen zusammen. Der Wuchsbezirk ist eine kleinere, regionale Raumeinheit mit möglichst einheitlichem physiographischen Charakter. Bei der Abgrenzung von Wuchsbezirken stehen waldökologische Kriterien im Vordergrund. Die Grenzen der forstlichen Wuchsgebiete wurden im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze für die Abgrenzung der Herkunftsgebiete einander angeglichen.

Bei der Abgrenzung von Herkunftsgebieten wird die horizontale Abgrenzung nach Wuchsgebieten in vertikal stark gegliederten Gebieten durch Berücksichtigung der Höhenstufe ergänzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Herkunftsgebiete dort, wo die horizontale Abgrenzung nicht ausreicht, den ökologischen Anforderungen der gesetzlichen Definition entsprechen.

Die forstliche Standortkunde scheidet aufgrund von Geographie, Klima und natürlichen Waldgesellschaften Höhenstufen aus, um den höhenzonalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Lage gleicher Höhenstufen verschiebt sich, klimatisch bedingt, mit abnehmender geographischer Breite (Nord-Süd), mit abnehmender Kontinentalität (Ost-West) und unter dem Einfluss der Massenerhebung nach oben.

Nach der gesetzlichen Definition ist das Herkunftsgebiet auch hinsichtlich ähnlicher phänotypischer und genetischer Merkmale der Baumarten beschrieben. Diese aus Anbauerfahrungen, Herkunftsversuchen oder genetischen Analysen gewonnenen Ergebnisse wurden zur Abgrenzung der Herkunftsgebiete herangezogen.

Die ökologische Grundeinheit ist der kleinste Baustein zur Beschreibung der horizontalen Abgrenzung eines Herkunftsgebietes.

---

[92] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 20

[93] Euting-Herrmann-Astinet Erl. zu § 3 S 1

© Dr. Klaus Thomas 2012

Bei der Differenziertheit der Abgrenzung der Herkunftsgebiete der verschiedenen Baumarten wurden zudem die unterschiedliche forstliche Bedeutung der Baumarten in verschiedenen Gebieten Deutschlands berücksichtigt.[94]

2.2 Die Baumarten

2.1 1 Pappel

Vermehrungsgut der Gattung Pappel wird fast ausnahmslos als Geprüftes Vermehrungsgut vertrieben. Beim Pappelanbau ist die Wahl einer standortgerechten Art oder Sorte von vorrangiger Bedeutung. Aus diesen Gründen wurde für die Gattung Pappel nur ein Herkunftsgebiet bestimmt, welches das gesamte Bundesgebiet umfasst. [95]

2.1.2 Gruppe fremdländischer Baumarten

Nachfolgend eine Gruppe wurden fremdländische Baumarten, die in Deutschland nur regional oder auf geringer Fläche angebaut werden.[96] In Deutschland wachsende Bestände der Baumarten dieser Gruppe stammen vermutlich aus verschiedenen Teilen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes. Die Anpassungsvorgänge sind nicht so weit fortgeschritten wie bei anderen dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumarten. Zudem werden die Baumarten dieser Gruppe mir auf geringer Fläche angebaut oder sind nur von regionaler Bedeutung. Daher ist eine Einteilung in zwei Herkunftsgebiete ausreichend.

Die Große Küstentanne hat im westlichen Nordamerika ein großes Verbreitungsgebiet vom mild ozeanischen bis zum kontinentalen Klimabereich. Sie kommt sowohl im Küstengebirge und den Kaskaden als auch in den Rocky Mountains vor. Sie ist vom Meeresniveau bis in Höhenlagen um 2000 m üNN zu finden. Die Große Küstentanne ist sehr formenreich, was auch Herkunftsversuche bestätigen. Herkünfte aus deutschen Beständen zeigen bisher in Herkunftsversuchen keine eindeutigen Unterschiede.

Die Esskastanie kommt von Natur aus in submontanen Lagen des Mittelmeerraumes vor und hat ihr Hauptvorkommen in den Südalpen zwischen 300 und 700 m Höhe. Sie hat in Deutschland Eingang in Waldgesellschaften des Weinbauklimas gefunden. Herkunftsunterschiede innerhalb Deutschlands sind bisher weitgehend unbekannt.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Japanischen Lärche beschränkt sich auf kleine Gebiete auf der Insel Honshu. Sie tritt schwerpunktmäßig in Höhenlagen zwischen 1100 und 2400 m üNN auf. Das Klima ist charakterisiert durch trockenkalte Winter und feuchtheiße Sommer. Die Japanische Lärche weist in ihrem Ursprungsgebiet eine geringe Variation auf. In Deutschland zeigt sie in Herkunftsversuchen nur geringe Unterschiede im Höhenwachstum.

Die Robinie kommt von Natur aus im südöstlichen Nordamerika in den Appalachen und im Mississippigebiet vor. Sie eignet sich in Deutschland für planare bis kolline Lagen mit wärmeren und kontinental getöntem Klima. Die Robinie stellt keine besonderen Ansprüche an den Boden, vermag Luftstickstoff zu binden und gedeiht auch auf trockenen, nährstoffarmen Sanden. Unterschiede zwischen verschiedenen Anbauten wurden bisher hauptsächlich für den Osten Deutschlands untersucht.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Sitkafichte ist die Pazifikküste Nordamerikas von Alaska bis Kalifornien mit ihrem stark ozeanischen Klima. Die Sitkafichte ist in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet sehr formenreich. Internationale Herkunftsversuche belegen die Abhängigkeit der Ausprägung phänotypischer Merkmale (unter anderem Wuchsleistung, Frostgefährdung) vom Ursprungsort. Die Sitkafichte wurde in Deutschland schwerpunktmäßig im Nordsee-Küstenraum angebaut.

Die Schwarzkiefern kommen von Natur aus in einem zergliederten Verbreitungsgebiet von der Iberischen Halbinsel bis Kleinasien vor. Sie besiedelt in diesem Gebiet unterschiedlichste Standorte in Höhen von 250 bis 1800 m üNN. Die Trennung in verschiedene Teilgebiete hat die Entstehung zahlreicher Varietäten und Rassen begünstigt. Auf der Grundlage einer geographischen Gruppierung werden mehrere Varietäten unterschieden, die wiederum in sich sehr formenreich sind. In Deutschland wurden überwiegend Herkünfte aus dem südöstlichen Mitteleuropa (Pinus nigra var. austriaca), aus Korsika (P. nigra var. corsicana) und aus Süditalien (P. nigra var. calabrica) angebaut. In Herkunftsversuchen haben sich Unterschiede der Varietäten und Rassen in Bezug auf Frosthärte, Wüchsigkeit und Astigkeit gezeigt.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Roteiche erstreckt sich im östlichen Nordamerika vom Atlantik bis zur Prärie. Sie kommt hier im kontinental geprägten Klima bei ziemlich gleichmäßigen Niederschlägen auf unterschiedlichen Standorten vor. Die Roteiche ist sehr formenreich. Unterschiede zwischen Anbauten in Deutschland wurden bisher nicht eingehend untersucht.

2.1.3 Gruppe heimischer Laubhölzer

---

[94] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=2
[95] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=3
[96] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=4

© Dr. Klaus Thomas 2012

Die Herkunftsgebiete der nachfolgender Gruppe heimischer Laubhölzer Spitzahorn, Sand- und Moorbirke, Hainbuche, Vogelkirsche und Sommerlinde sind anhand ähnlicher Reaktion dieser Baumarten auf die unterschiedlichen ökologischen Bedingungen abgegrenzt. Da die sechs Baumarten ihre größte Verbreitung zumeist in den tieferen Lagen haben und über die Differenzierung nach der Höhenlage wenig bekannt ist, wurde auf eine Höhenstufung verzichtet.[97]
Der Spitzahorn ist eine Halbschattbaumart des gemäßigten Kontinentalklimas. Er tritt in erster Linie eingestreut als Mischbaumart auf mittleren bis besseren Standorten in submontanen bis kollinen, eichen- und edellaubbaumreichen Mischwäldern auf. Ergebnisse aus Herkunftsversuchen liegen nicht vor. Der Spitzahorn wird in beträchtlichem Umfang im Garten- und Landschaftsbau verwendet.
Die Sandbirke ist in ganz Europa von der nordischen Waldgrenze bis in die Waldsteppe und den Mittelmeerraum verbreitet und steigt in den bayerischen Alpen bis 1500 m Höhe an. Sie ist eine Pionier- und Vorwaldbaumart und stellt keine besonderen Ansprüche an Klima und Boden. Birken-Herkunftsversuche ergaben großräumige Unterschiede von Wuchsleistung, Form und Phänologie. Beide Birkenarten können gemeinsam in Mischung vorkommen. Hybridisierungen werden beschrieben, sind jedoch selten.
Die Moorbirke hat ein der Sandbirke vergleichbares Verbreitungsgebiet, kommt in der Waldsteppe und im Mittelmeerraum jedoch nicht vor. Sie ist ebenfalls eine Pionier- und Vorwaldbaumart ohne besondere Ansprüche an Klima und Boden und tritt in erster Linie in sauren Brüchen und Moorrandgebieten auf. Beide Birkenarten können gemeinsam in Mischung vorkommen. Hybridisierungen werden beschrieben, sind jedoch selten.
Die Hainbuche ist im Tief- und Hügelland Mittel- und Südosteuropas von Natur aus verbreitet. Sie kommt schwerpunktmäßig als Nebenbaumart subozeanisch-subkontinentaler Eichenwälder, in der Hartholzaue und, durch menschliche Bewirtschaftung gefördert, im Mittel- und Niederwald vor. Die Hainbuche wird in großem Umfang im Garten- und Landschaftsbau verwendet.
Die Vogelkirsche ist in Europa mit Ausnahme des Nordens weit verbreitet. Ihre Hauptverbreitung findet sie im kollinen bis submontanen Laubmischwaldgebiet auf wärmeren und nährstoffreicheren Standorten zwischen 200 und 600 m Höhe. Vereinzelt tritt sie in den Nordalpen bis 1200 m Höhe auf. Es besteht Bastardierungsgefahr mit der kultivierten Süßkirsche. Saatgut für forstliche Zwecke wird daher zu einem nennenswerten Anteil in forstlichen Samenplantagen gewonnen. Die Vogelkirsche dient als Unterlage im Obstbau und wird in großem Umfang im Landschaftsbau verwendet. Die bisher vorhandenen Herkunftsversuche sind relativ jung und lassen gesicherte Aussagen über Herkunftsunterschiede noch nicht zu.
Die Sommerlinde ist eine Baumart des subatlantisch-submediterranen Klimas Mittel- und Südeuropas. Sie tritt in erster Linie in Edellaubholzwäldern auf Sonderstandorten sowie eingestreut in Eichen- und Buchenwäldern des Hügel- und Berglandes auf. Oft steigt sie im Bergland höher hinauf als die Winterlinde, mit der sie gemeinsam in Mischung vorkommt und auch Hybriden bilden kann. Erfahrungen aus Herkunftsversuchen liegen bislang nur in sehr geringem Umfang vor.

2.1.4 Douglasie

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Douglasie ist das westliche Nordamerika, wo sie in verschiedenen Varietäten vorkommt. Erfolgreiche Anbauten in Deutschland stammen aus Beständen des südlichen British Columbia (Kanada) sowie aus Washington und Oregon (USA). Die Douglasie kann in fast ganz Deutschland angebaut werden. Von allen fremdländischen Baumarten hat sie die größte Anbaufläche in Deutschland.
Für die Provenienzwahl der Douglasie liegen inzwischen richtungweisende Untersuchungsergebnisse vor. Bei der Douglasie sind insbesondere die Wuchsleistung und die Resistenz gegen Frost, Schneebruch und Rostige Schütte von Bedeutung. Im kontinentaleren Teil Ostdeutschlands haben sich Anbauten bewährt, die ursprünglich aus dem Inland von British Columbia stammen. Ansonsten werden Douglasien aus dem Küstenbereich von Washington und Oregon bevorzugt. Erfolgreiche Naturverjüngungen in Deutschland deuten darauf hin, dass sich die Baumart bereits an die hier herrschenden Bedingungen angepasst hat. Auch in Herkunftsversuchen hat sich Vermehrungsgut aus verschiedenen Anbauten in Deutschland sehr gut bewährt. Aus den genannten Erfahrungen und Erkenntnissen sowie wegen der größeren Bedeutung der Douglasie ergibt sich die Notwendigkeit einer differenzierteren Abgrenzung von Herkunftsgebieten als bei den anderen fremdländischen Baumarten.[98]

2.1.5 Europäische Lärche

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Europäischen Lärche besteht aus mehreren, voneinander getrennten Arealen (Alpen, Sudeten, Tatra und Polen) mit unterschiedlichen ökologischen Bedingungen. Es reicht von der kollinen Stufe bis zur Waldgrenze. In Deutschland gehören nur die Bayerischen Alpen zum natürlichen Verbreitungsgebiet (450-1900 m). Außerhalb des natürlichen

[97] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=6
[98] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=7

© Dr. Klaus Thomas 2012

Verbreitungsgebiets und teilweise auch in den unteren Lagen der Alpen wurden verschiedene Herkünfte der Europäischen Lärche in nicht unerheblichem Maße künstlich angebaut.
In Herkunftsversuchen konnten Unterschiede zwischen Herkünften der Europäischen Lärche bezüglich Wuchsleistung, Schaftform und insbesondere Resistenz gegenüber dem Lärchenkrebs festgestellt werden. Ergebnisse von Isoenzym-Untersuchungen zeigten allerdings keine gesicherten Unterschiede zwischen den Rassen der Europäischen Lärche.
Die lange Anbaugeschichte der Europäischen Lärche hat, abhängig vom Standort der Anbauflächen und vom Ursprung des Ausgangsmaterials, zu einer Differenzierung, auch außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets, geführt. Dies erfordert die Ausscheidung mehrerer Herkunftsgebiete. Die Bayerischen Alpen werden wegen des natürlichen Vorkommens der Europäischen Lärche, ihrer großen vertikalen Verbreitung und ihrer Anpassung an das jeweils herrschende Klima, in drei nach der Höhenlage abgegrenzte Herkunftsgebiete unterteilt.[99]

2.1.6 Gruppe heimischer Buntlaubbaumarten

Die Roterle ist nahezu in ganz Europa natürlich verbreitet. Sie ist eine bodenvage Art mit hohen Feuchtigkeitsansprüchen und tritt in erster Linie in Brüchen, Auen und an Bachläufen auf. Größere Vorkommen liegen im Norddeutschen Tiefland, im Spreewald und im Alpenvorland. Herkunftsversuche lassen Differenzierungen innerhalb der Baumart erkennen. Die bisher zugelassenen Erntebestände der Roterle sind überwiegend autochthon. Eine sich aus den Herkunftsversuchen ergebende Feindifferenzierung in Populationen nasser und weniger feuchter Standorte lässt sich bei der Abgrenzung von Herkunftsgebieten jedoch nicht berücksichtigen. Im östlichen Mitteleuropa hat sich der Anbau westlicher Tieflandsherkünfte nicht bewährt.
Die Esche ist im Tief- und Hügelland fast ganz Europas von Natur aus verbreitet. Sie kommt schwerpunktmäßig auf den besser wasserversorgten Standorten der Auen und entlang der Bachläufe sowie auf frischen und trockenen Standorten im Kalkbuchenwald vor. Bei der Esche deuten sich in Herkunftsversuchen Unterschiede an.
Die Bedeutung der Winterlinde nimmt in Europa von West nach Ost zu. In Deutschland tritt sie in kontinentaler getönten Lagen und auf nährstoffreicheren Standorten an die Stelle der Rotbuche. In den Mittelgebirgen steigt sie bis 600 m, in den Bayerischen Alpen bis 1300 m üNN hinauf. Die Vorkommen der Winterlinde sind überwiegend autochthon. Die wenigen bisher vorhandenen Herkunftsversuche lassen Aussagen über Herkunftsunterschiede nicht zu.
Die Herkunftsgebiete von Roterle, Esche und Winterlinde werden anhand ökologisch ähnlicher Großräume abgegrenzt. Da sie nur selten in der montanen Stufe anzutreffen sind, wurde auf eine Höhenstufung verzichtet.[100]

2.1.7. Bergahorn

Der Bergahorn ist ein Baum des mittleren und südlichen Europa und bevorzugt ein montanes Wärmeklima mit höherer Feuchtigkeit. Die Grenze der natürlichen Verbreitung verläuft in Deutschland nördlich der Mittelgebirge. Zum Verbreitungsgebiet gehören vermutlich auch Exklaven im Ostseeküstenraum. Im Gebirge steigt der Bergahorn höher hinauf als die anderen Buntlaubhölzer und auch als die Rotbuche. Im Harz ist er noch in über 800 m zu finden, in den Bayerischen Alpen bis 1650 m üNN. Das ökologische Optimum des Bergahorn liegt oberhalb der entsprechenden Bereiche von Rotbuche und Weißtanne. Dem Vorkommen in höheren Berglagen entspricht auffallender Weise keine nach Norden verschobene Verbreitungsgrenze. Der Bergahorn wird seit längerem außerhalb seines natürlichen Verbreitungsgebiets angebaut, wodurch seine untere Höhengrenze verwischt ist.
Der Bergahorn erlangt bei der angestrebten Stabilititätserhöhung der Wälder durch die Begründung von Mischbeständen insbesondere in den höheren Lagen eine zunehmende waldbauliche Bedeutung.
Herkunftsversuche ergaben deutliche Unterschiede. Eine Anpassung an die jeweilige Höhenstufe zeigt sich durch die Variation phänologischer Merkmale (Austrieb und Blattfall). Herkunftsgebiete lassen sich jedoch anhand von phänotypischen oder genetischen Merkmalen nicht genauer abgrenzen.
Die Abgrenzung von Herkunftsgebieten erfolgt deshalb in erster Linie anhand ökologischer Einheiten. Wegen der Bedeutung des Bergahorn im Bergland werden dort Herkunftsgebiete in zwei Höhenstufen ausgewiesen.[101]

2.1 8 Stieleiche

Die natürlichen Verbreitungsgebiete der beiden einheimischen Eichenarten überdecken sich größtenteils. Die Stieleiche ist in ganz Mitteleuropa verbreitet. Sie toleriert stärkere Klimaextreme, verträgt größere Winterkälte und hat eine weiter in den kontinentaleren Osten reichende Verbreitung als die Traubeneiche. Die Stieleiche tritt schwerpunktmäßig in tieferen Lagen auf und gilt gegenüber der Traubeneiche stärker als Baum der Ebenen, Auen und Täler. Im Bergland folgt sie den

[99] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=8
[100] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=9
[101] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=10

© Dr. Klaus Thomas 2012

Bachläufen und steigt nur selten in die montane Stufe hinauf. Durch den Menschen wurde die Stieleiche in großem Umfang verbreitet.
In Herkunftsversuchen zeigt die Stieleiche eine herkunftsabhängige Variation phänotypischer Merkmale (Austrieb, Form, Wuchsleistung). Spätaustreibende und deshalb gegenüber dem Eichenwickler resistente Herkünfte stammen hauptsächlich aus Anbauten der Slawonischen Späteiche (Kroatien). Herkünfte aus dem Süden Deutschlands treiben im Norden und solche aus dem Nordwesten im Osten früher aus als dortige Herkünfte. In Norddeutschland sind häufiger an weiter östlich angebauten westlichen Herkünften Spätfrostschäden zu verzeichnen gewesen. Genetische Analysen weisen auch auf eine stärkere kleinräumige Variation hin, die jedoch für die Abgrenzung von Herkunftsgebieten keine Entscheidungshilfen liefert.[102]

2.1.9 Traubeneiche

Die Traubeneiche ist in ganz Mitteleuropa verbreitet. Aus klimatischer Sicht ist die Traubeneiche anspruchsvoller als die Stieleiche. Der ausgleichende ozeanische Einfluss spielt eine größere Rolle, weshalb ihr Verbreitungsgebiet nicht so weit nach Osten reicht wie das der Stieleiche. Die Traubeneiche steigt jedoch im Bergland etwas höher hinauf und hat den Schwerpunkt ihrer Verbreitung auf den Sonnenhängen der kollinen bis submontanen Stufe. Während die Traubeneiche in tieferen Lagen häufig zusammen mit der Stieleiche auftritt, stocken im Bergland nahezu reine Traubeneichenbestände. Die Traubeneiche weist zudem in hohem Maße autochthone Bestände auf.
In Herkunftsversuchen wurde eine Variation phänotypischer Merkmale (Austrieb, Form, Wuchsleistung) zwischen verschiedenen Herkünften festgestellt. Austrieb, Johannistriebbildung und Abschluss zeigen eine klingle Variation von Nordwesten nach Südosten. Herkünfte aus dem Nordwesten treiben später aus als solche aus dem Südosten. An weiter östlich angebauten westlichen Herkünften der Traubeneiche wurden in Norddeutschland häufiger Spätfrostschäden festgestellt. Herkünfte aus bestimmten Wuchsgebieten (zum Beispiel Spessart und Pfälzerwald) weisen einen hohen Furnierholzanteil auf.
Genetische Analysen ergaben wie bei der Stieleiche eine kleinräumige Variation bestimmter Merkmale. Die Ausprägung von Stammform und Holzqualität scheint einer relativ starken genetischen Kontrolle zu unterliegen. Isoenzym-Untersuchungen lassen auf eine Rückwanderung der Traubeneiche aus westlichen und östlichen Refugien schließen.
Die regionalen Besonderheiten, die höhere Bedeutung im Bergland und der größere Anteil autochthoner Bestände der Traubeneiche begründen die gegenüber der Stieleiche differenziertere Abgrenzung der Herkunftsgebiete.[103]

2.1.10 Rotbuche

Die in ganz West- und Mitteleuropa verbreitete Rotbuche ist eine Baumart des gemäßigten, ozeanischen Klimas. Sie meidet Gebiete mit stärkeren Klimaextremen. Ihre nach Osten begrenzte Verbreitung beruht auf den strengen Wintern und trockenen Sommern. Die Rotbuche bevorzugt in Deutschland mittlere, niederschlagsreiche Berglagen und ozeanische Tieflagen. Im Harz steigt sie bis 750 m, in den Bayerischen Alpen bis auf über 1500 m üNN hinauf. Die Rotbuche ist im Tiefland wie im Bergland die wichtigste Laubbaumart weiter Teile Mitteleuropas und kommt hier überwiegend bestandsbildend vor.
In älteren Herkunftsversuchen deuten sich Unterschiede zwischen Herkünften an, deren genauere Klärung durch die Auswertung jüngerer Versuche erwartet wird. Es besteht eine Abhängigkeit des Austriebs und der Laubfärbung im Herbst von der Höhenlage. Herkünfte aus den optimalen Mittelgebirgsstandorten sind häufig besser geformt und wipfelschäftig. Die großräumige genetische Variation der Rotbuche lässt sich zum einen durch die klimatischen Bedingungen, zum anderen durch Migration und Isolation der Populationen erklären. Erste genetische Analysen zeigen innerhalb von Beständen eine relativ große, zwischen Beständen aber eine geringere Differenzierung.
Die Bestände der Rotbuche sind weitgehend aus Naturverjüngung entstanden, überwiegend autochthon und somit standörtlich angepasst. Um autochthone Herkünfte dieser typischen Naturverjüngungsart nicht zu großräumig zu vermischen und für die angestrebten Mischbestockungen in den kommenden Jahrzehnten standörtlich geeignetes Vermehrungsgut bereitzustellen, wird eine größere Anzahl von Herkunftsgebieten ausgewiesen.[104]

2.1.11 Weißtanne

Die Weißtanne ist eine wärmebedürftige Baumart mit hohem Feuchtigkeitsanspruch. Sie reagiert empfindlich gegenüber Spätfrösten und strengen Wintern. Die Nordgrenze ihres natürlichen Verbreitungsgebietes erreicht die Weißtanne in der Niederlausitz und im Thüringer Wald. Ihre Höhenverbreitung reicht in Sachsen von 200 bis 800 m, im Schwarzwald von 300 bis 1300 m und in den Nordalpen bis 1400 m üNN.

---

[102] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=11
[103] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=12
[104] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=13

© Dr. Klaus Thomas 2012

Die Weißtanne ist aus verschiedenen Refugien in den Schwarzwald, die Alpen und die südostdeutschen Mittelgebirge eingewandert. Die Frage der Refugialgebiete ist noch nicht ganz geklärt. Obwohl die Weißtanne in Deutschland gegenüber Vorkommen außerhalb Deutschlands und gegenüber anderen Baumarten eine geringere Variation aufweist, lassen sich aufgrund neuer, richtungweisender Untersuchungen verschiedene Herkunftsgebiete auch genetisch gegeneinander abgrenzen.
Ihre größte Bedeutung hat die Weißtanne in den Buchen-Tannen-Wäldern Süddeutschlands. Künstliche Anbauten außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets sind selten erfolgreich gewesen. Ausnahmen sind zum Beispiel die Anbauten im Nordseeküstenraum. Der Anteil der Weißtanne in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet hat in den vergangenen Jahrhunderten deutlich abgenommen. Sie ist beispielsweise von Wildverbiss sowie von den neuartigen Waldschäden besonders stark betroffen. Die waldbauliche Bedeutung der Baumart im Zusammenhang mit ihrem Rückgang und ihrer Empfindlichkeit gegen standörtliche Veränderungen und ungeeignete Waldbauverfahren verlangen eine sorgfältige Berücksichtigung der Herkunftsfrage.[105]

2.1.12 Fichte

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Fichte umfasst in Deutschland die Alpen, das Alpenvorland sowie die Hochlagen des Schwarzwaldes und der herzynisch-karpatischen Mittelgebirge. Aus klimatischer Sicht belegt die Fichte eine große Amplitude. Besonders empfindlich ist sie jedoch gegenüber Sommerdürre. Die Fichte erreicht im Harz Höhenlagen bis 1000 m, in den Bayerischen Alpen bis 1800 m üNN. Die Fichte ist aus dem dinarischen und dem karpatischen Refugium auf verschiedenen Wegen in die deutschen Gebirge eingewandert. Die Fichte weist eine hohe phänotypische und genetische Variabilität auf. Herkunftsversuche und genetische Analysen haben vielfältige Unterschiede ergeben, die sich mit der ökologischen und geographischen Differenzierung sowie der Verbreitungsgeschichte erklären lassen. In den Hochlagen insbesondere der Alpen stocken in größerem Umfang autochthone Bestände.
Die Fichte ist vor allem in den Mittelgebirgen Mitteleuropas die wirtschaftlich wichtigste Nadelbaumart. Sie wurde in großem Umfang auch außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets angebaut. Nicht standortgerechter Anbau in Reinbeständen und die Wahl nicht angepasster Herkünfte haben in der Vergangenheit zu Problemen in der Fichtenwirtschaft geführt.
Aus diesen Gründen und unter Bezug auf die Ergebnisse der Herkunftsuntersuchungen ist eine differenzierte horizontale und vertikale Ausscheidung von Herkunftsgebieten erforderlich.[106]

2.1.13 Kiefer

Das große, aufgesplitterte Verbreitungsgebiet der Kiefer weist auf die weite physiologische Amplitude dieser Baumart hin. In Nord- und Mitteldeutschland verläuft die Westgrenze des geschlossenen natürlichen Kiefernvorkommens etwa auf der Linie Lauenburg - Thüringer Wald. Westlich dieser Linie existieren noch verschiedene Reliktvorkommen mit speziell angepassten Herkünften. In Süddeutschland bestehen mehrere räumlich voneinander getrennte Kiefernvorkommen. Die Kiefer ist hauptsächlich in den Ebenen verbreitet. Sie kommt aber auch in den Mittelgebirgen bis 950 m und den Bayerischen Alpen bis 1500 m üNN vor.
Die Kiefer ist im ostdeutschen Tiefland die Baumart mit der größten Bedeutung. Sie wurde in Deutschland weit über ihr natürliches Verbreitungsgebiet hinaus angebaut.
Die Kiefer ist eine besonders formenreiche Nadelbaumart. Schon kurz nach der Jahrhundertwende wurde die Bedeutung der Herkunft für den Kiefernanbau erkannt. Seither haben umfangreiche Herkunftsversuche dies bestätigen können. Danach sind Kiefern in ozeanisch beeinflussten Gebieten sowie Höhenkiefern in Tieflagen sehr schütteanfällig. Astigkeit und Form sind vermutlich stark genetisch kontrolliert. Die Holzgüte nimmt nach Osten hin zu.[107]

§ 6 Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial

(1) Die Zulassungseinheiten werden in ein Register, getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck, von der Landesstelle eingetragen. Jede Zulassungseinheit erhält ein Registerzeichen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei. Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) mit.
(2) Die Bundesanstalt erstellt als Zusammenfassung des Registers eine Liste der Zulassungseinheiten getrennt nach Baumart, Art des Ausgangsmaterials, Kategorie und Zweck. Erntebestände der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ sowie Saatgutquellen der Kategorie „Quellengesichert“ werden innerhalb eines Herkunftsgebiets zusammengefasst.

[105] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=14
[106] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=15
[107] BLE, Hintergrundinformationen, http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_hkgBg&bg=16

© Dr. Klaus Thomas 2012

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
2. Form der Register und der Liste

näher zu bestimmen.

1. Begründung des Gesetzgebers
1.1 Entwurfsbegründung
1.2 Stellungnahme des Bundesrates
1.3 Gegenäußerung der Bundesregierung
2. Erläuterungen
2.1 Verordnungsermächtigung
2.2 Forstlicher Zweck

1. Begründung des Gesetzgebers

1.1 Entwurfsbegründung[108]

Die Pflicht zur Erstellung eines nationalen Registers und zur Zusammenfassung dieses Registers in Form einer nationalen Liste ergibt sich aus Art. 10 der Richtlinie. Ein entsprechendes Register wurde bereits bislang bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen geführt und dient der Übersicht über zugelassenes Ausgangsmaterial. Neu ist die in Abs. 1 vorgeschriebene Trennung nach dem Zweck, die entsprechend Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie erfolgen muss. Der „Zweck“ wird in der Regel multifunktionale Forstwirtschaft sein. Andere forstliche Zwecke können zum Beispiel Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (zum Beispiel Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung oder besondere Schutzfunktionen (zum Beispiel Hochlagen, Kippenrekultivierung) sein. Soweit erforderlich kann auch ein nicht forstlicher Zweck, insbesondere Garten- und Landschaftsbau (zum Beispiel Straßenbegleitgrün), in Frage kommen.

Die Meldungen der Länder sind im Zuge der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr dem Bundesministerium sondern direkt der Bundesanstalt zu übermitteln.

Abs. 2 setzt Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie um, wobei Einzelheiten wie die Form von Register und Liste nicht im vorliegenden Gesetz sondern, im untergesetzlichen Regelwerk festgelegt werden, damit zukünftig erforderliche technische Änderungen einfacher erfolgen können (Absatz 3).

1.2 Stellungnahme des Bundesrates[109]

In § 6 Abs. 2 sind in S. 2 die Wörter Kategorie „Ausgewählt“ durch die Wörter Kategorien „Ausgewählt“ und „Quellengesichert“ zu ersetzen. Die Kategorie „Quellengesichert“ wird in der nach § 6 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung wie die Kategorie „Ausgewählt“ als herkunftsgebietsweise Zusammenfassung beschrieben. Damit bleibt die bundesweit geführte Liste überschaubar und die Führung wird vereinfacht.

1.3 Gegenäußerung der Bundesregierung[110]

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Jedoch wird aus systematischen Gründen vorgeschlagen, § 6 Abs. 2 S. 2 wie folgt zu fassen: „Erntebestände der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ sowie Saatgutquellen der Kategorie „Quellengesichert“ werden innerhalb eines Herkunftsgebiets zusammengefasst.“

2. Erläuterungen

2.1 Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung dürfte dem Art. 80 GG genügen. Die Zustimmung des Bundesrates ist notwendig, obwohl es sich im Ergebnis um eine Umsetzung völkerrechtlicher Bindungen handelt, die außerhalb der gesetzgeberischen Zuständigkeiten der Bundesländer liegen. Insoweit wird auf die europarechtliche und verfassungsrechtliche Literatur und Rechtsprechung verwiesen. Der Zustimmungsvorbehalt für den Bundesrat ist eine anderweitige bundesgesetzliche Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG. Außerdem ergibt er sich ebenfalls aus Art. 80 Abs. 2 GG, da die Länder das Waldrecht als eigene Angelegenheit ausführen.

Die Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung[111] wurde auf Grund der Ermächtigung erlassen.

2.2. Forstlicher Zweck

Der Zweck bei der Zulassung ist regelmäßig die multifunktionale Forstwirtschaft. Andere forstliche Zwecke können zum Beispiel Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen, etwa Weihnachtsbäume, Schmuckgrün, Generhaltung oder besondere Schutzfunktionen sein. Soweit erforderlich kann auch ein nicht forstlicher Zweck, insbesondere Garten- und Landschaftsbau, in Frage kommen. Ein zur

[108] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 20
[109] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 27
[110] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 28
[111] vom 20. Dezember 2002, BGBl. I S. 4721; 2003 I S. 50

© Dr. Klaus Thomas 2012

Zulassung anstehender Bestand wird im Hinblick auf den Zweck beurteilt, für den das Vermehrungsgut bestimmt sein soll. Vermehrungsgut aus einem Erntebestand mit eingeschränkter Zweckbezeichnung darf nur für die angegebenen Zwecke in Verkehr gebracht werden.[112]
Auch dem Pappelanbau auf landwirtschaftlichen Flächen zur Energieholzgewinnung liegt ein forstlicher Zweck zu Grunde. Dies ergibt sich aus der Begründung zu § 1 Abs. 3 Nr. 2. Danach umfassen forstliche Zwecke unter anderem Kurzumtriebs- und Schnellwuchs-Plantagen, da sich aus diesen oft Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes entwickeln kann. [113]

Abschnitt 3: Erzeugung

§ 7 Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden. Die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial ist der Landesstelle rechtzeitig zuvor anzuzeigen. Sie ist nur erlaubt, wenn das Ausgangsmaterial gemäß § 4 zugelassen ist. Alle weiteren Stufen der Erzeugung sind nur erlaubt bei forstlichem Vermehrungsgut, das

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt wurde.

(2) Vegetative Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erfolgen.
(3) Forstliches Vermehrungsgut künstlicher Hybriden, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur aus Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden.
(4) Die Landesregierungen können zum Zweck der Identitätssicherung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. bestimmtes forstliches Vermehrungsgut nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten ist,
2. Zierzapfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahres geerntet werden dürfen,
3. forstliches Vermehrungsgut nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden darf.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach S. 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

1. Begründung des Gesetzgebers
1.1 Entwurfsbegründung
1.2 Stellungnahme des Bundesrates
1.3 Gegenäußerung der Bundesregierung
2. Erläuterungen
2.1 Forstsamen-, Forstpflanzenbetriebe
2.2 Erzeugung
2.3 Gewinnung von Forstsaatgut
2.4 Lagerfähigkeit forstlichen Saatgutes
2.4.1 Saatgut
2.4.2 Pollen
2.4.3 Pflanzen und Pflanzenteile
2.5 Verordnungsermächtigung

1. Begründung des Gesetzgebers

1.1 Entwurfsbegründung[114]

Während die Richtlinie auf Grund der mangelnden Kompetenz der EG für die Erzeugung erst beim Inverkehrbringen ansetzt, regelt das Gesetz auch schon die Erzeugung forstlichen Vermehrungsgutes, sofern dieses in Verkehr gebracht werden soll. Die Eigenverwendung durch den Waldbesitzer bleibt also unberührt.
Mit Abs. 1 wird die Erfüllung der in § 17 geregelten Anforderungen an Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe bei der Erzeugung von Vermehrungsgut sichergestellt. Die Regelung, dass nur angemeldete Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, erzeugen dürfen, stützt sich auf Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie. Die vorherige Anzeige der

[112] Hinrichs S. 9
[113] GGA Empfehlungen S. 8
[114] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 20 f

© Dr. Klaus Thomas 2012

beabsichtigten Erzeugung hat rechtzeitig zu erfolgen, um der zuständigen Stelle Kontrollen bei der Primärerzeugung zu ermöglichen. Entsprechend Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie wird die Primärerzeugung, das heißt die Gewinnung oder Ernte von Saatgut, die Wildlingswerbung (Entnahme von Pflanzen aus Naturverjüngung) sowie die erste vegetative Vermehrung nur von nach § 4 zugelassenem Ausgangsmaterial erlaubt. Bei den weiteren Stufen der Erzeugung wie der Klengung (Saatgutgewinnung aus Zapfen), Sämlingsanzucht, Verschulung sowie weiterer Schritte der Vegetativvermehrung können Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe Vermehrungsgut verwenden, das von gemäß § 4 in Deutschland oder entsprechend der EG-Richtlinie in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassenem Ausgangsmaterial stammt oder aus Drittstaaten entsprechend der Einfuhrvorschriften dieses Gesetzes in die EU eingeführt wurde.
Abs. 2 setzt Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie um (vgl. hierzu auch die Ausnahmeregelung des § 21 Nr. 4) und ist darin begründet, dass vegetativ erzeugtes Ausgangsmaterial wegen der oft geringen genetischen Vielfalt nur unter der Kategorie „Geprüft“ eine ausreichende Gewähr für geeignetes Vermehrungsgut bietet.
Abs. 3 ist darin begründet, dass bei künstlichen Hybriden auf Grund des starken menschlichen Eingriffs besonders strenge Anforderungen an die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut gestellt werden müssen.
Die Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen in Abs. 4 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 4 FSaatG. Da für die Kontrolle die Länder zuständig sind (vgl. Begründung zu § 18 Abs. 1) sollen Vorschriften, die der Erleichterung der Kontrolle dienen, für die aber kein allgemeines Bundesinteresse besteht, auch von den Ländern erlassen werden können. Die Sammelstelle nach Abs. 4 Nr. 1 dient der Konzentration des geernteten Vermehrungsgutes und der Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8. Dabei kann die Sammelstelle eines Waldbesitzers auch bei dem betreuenden staatlichen beziehungsweise Landwirtschaftskammer-Forstamt eingerichtet sein. Die Festlegung der - länderweise gegebenenfalls unterschiedlichen - Erntezeiten für Zierzapfen nach Nr. 2 dient zur Vorbeugung gegen Vermischungen oder Verwechslungen mit Vermehrungsgut. Auch die Regelung der Nr. 3 trägt zur Vorbeugung gegen Manipulationen bei der Saatguternte (zum Beispiel Untermischen mitgebrachten Saatgutes) bei.

1.2 Stellungnahme des Bundesrates[115]

In § 7 Abs. 1 S. 3 sind nach den Wörtern „Sie ist“ die Wörter „zum Zwecke des Inverkehrbringens“ einzufügen. Die in den neu formulierten Erläuterungen zu § 7 zweifelsfrei mögliche Eigenverwendung von Vermehrungsgut durch den Waldbesitzer (zum Beispiel Werbung von Wildlingen in einem nicht zugelassenen Bestand zur innerbetrieblichen Verwendung) soll zur Gewährleistung der Rechtssicherheit auch im Gesetzestext eindeutig erwähnt werden.

1.3 Gegenäußerung der Bundesregierung[116]

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Nach Auffassung der Bundesregierung wird das Regelungsziel, über das zwischen Bundesregierung und Bundesrat Einvernehmen besteht, durch die Formulierung des Regierungsentwurfs zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht. Dass die Eigenverwendung von Vermehrungsgut durch den Waldbesitzer unberührt bleibt, ergibt sich eindeutig aus Wortlaut und Systematik der Regelung. Die vorgeschlagene Ergänzung in S. 3 ist daher zumindest überflüssig. Zudem würde die Gefahr eines Umkehrschlusses entstehen, wenn nicht gleichzeitig in § 7 Abs. 1 S. 4 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen würde.

2. Erläuterungen

2.1. Forstsamen-, Forstpflanzenbetriebe

Forstsamen-, Forstpflanzenbetriebe müssen sich bei der zuständigen Forstbehörde anmelden. Es sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigung, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig und steuerrechtlich selbständig erzeugen, in Verkehr bringen, einführen oder ausführen.[117]
Landschaftsbaumschulen sind Baumschulen, die nicht in den Forstbereich liefern. Sie gelten nur dann als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, falls sie Saatgut der in der Anlage zu § 2 Nr. 1 gelisteten Baumarten ernten oder verkaufen oder falls sie forstliches Vermehrungsgut einführen oder ausführen.[118]
Die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial ist der Landesstelle rechtzeitig zuvor anzuzeigen. Rechtzeitig zuvor bedeutet, dass noch nicht mit der Erzeugung begonnen worden ist, da andernfalls die Möglichkeiten der überwachenden Behörde unterlaufen und ausgehebelt werden könnte.
Im Übrigen erklärt sich der Gesetzestext von selbst, beziehungsweise wird auf die gesetzgeberische Begründung verwiesen.

---

[115] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 27
[116] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 28
[117] Hinrichs S. 9
[118] Hinrichs S. 9

© Dr. Klaus Thomas 2012

2.2 Erzeugung

Erzeugung sind alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung, Aufbereitung und Verarbeitung von Vermehrungsgut, einschließlich der Anzucht und Werbung von Pflanzgut. Unterschieden werden die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial, zum Beispiel Saatguternte; und weitere Erzeugungsstufen, zum Beispiel die Anzucht.[119]

2.3. Gewinnung von Forstsaatgut

Meist verpachten die Waldbesitzer ihre Bestände zur Saatguternte, so dass sie sich nicht als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb anmelden müssen. Die Ernte wird dann von Klengen, Samenhandlungen oder Baumschulen organisiert. Der Bestand, der beerntet werden soll, muss als Ausgangsmaterial zugelassen sein. Zudem muss gewährleistet sein, dass genügend Bäume geblüht und gefruchtet haben. Eine hohe Zahl blühender, Frucht tragender und dann auch tatsächlich beernteter Bäume sichert die Weitergabe der genetischen Vielfalt des Bestandes an das Saatgut.[120]

Die Ernte muss der zuständigen Forstbehörde so rechtzeitig zuvor angemeldet werden, dass ein Mitarbeiter der Forstbehörde zur Ernteüberwachung vor Ort sein kann. Verantwortlich für den örtlich genau begrenzten Ernteeinsatz und die Einhaltung der Mindestanzahl zu beerntender Bäume sind der Waldbesitzer und derjenige, der die Ernte durchführt.[121]

2.4 Lagerfähigkeit forstlichen Saatgutes[122]

2.4.1 Saatgut

Durch Sammeln und Einlagern von Saatgut kann eine große Anzahl von Genotypen auf kleinem Raum unter kontrollierten Bedingungen erhalten werden. Das Saatgut kann so unter schadstofffreien Bedingungen konserviert und zu einem beliebigen Zeitpunkt wieder zur Aufforstung genutzt werden. Für viele Baum- und Straucharten ist die Technik der Langzeitlagerung bekannt. Bei manchen, insbesondere schwerfruchtigen Baumarten, sind bislang einer längeren Lagerungsdauer Grenzen gesetzt. Eine laufende Kontrolle der Keimfähigkeit des Saatgutes ist zu gewährleisten. Durch Auflagen ist sicherzustellen, wie das Material bei Verknappung verwendet, vermehrt und erhalten werden soll. Für einige Arten ist die Langzeitlagerung nicht geeignet beziehungsweise fehlt eine geeignete Technik. Für andere Arten kann die Lagerung nur mit zeitlicher Begrenzung erfolgen. Einengende Selektionsvorgänge durch die Tiefkühllagerung selber sind denkbar.

2.4.2 Pollen

Genetische Informationen können auch durch die Einlagerung von Pollen erhalten werden. Bei einigen Arten sind entsprechende Verfahren zur Aufbewahrung von Pollen entwickelt. Die Nutzung der genetischen Informationen hängt von der Verfügbarkeit der weiblichen Partner beziehungsweise von Antherenkulturtechniken ab. Eingelagerter Pollen findet bei kontrollierten Bestäubungen Verwendung. Bei einigen Baum- und Straucharten ist eine sehr lange Lagerungsfähigkeit bekannt. Es kann zu einengenden Selektionsvorgängen während der Tiefkühllagerung kommen.

2.4.3 Pflanzen und Pflanzenteile

Die Aufbewahrung von Pflanzenteilen ist auf engem Raum und nach den Ergebnissen der Landwirtschaft relativ einfach möglich. Durch die Einlagerung von Pflanzen sowie unbewurzelten Stecklingen, Pfropfreisern und Geweben können Genressourcen erhalten werden. Praktisch wurden diese Verfahren bislang nur bei wenigen Baumarten über kurze Zeiträume (wenige Jahre) mit unterschiedlichen Erfolgen angewendet. Auch die Einlagerung von Pflanzenteilen, zum Beispiel Knospen, Gewebe, für die spätere Vermehrung mit Gewebekulturtechniken ist möglich. Die Lagerung kann zeitlich begrenzt sein. Einengende Selektions- und Mutationsvorgänge unter Lagerungsbedingungen sind möglich. Nur eine begrenzte Zahl von Genotypen kann erhalten werden.

Baumart[123]		**Lagerdauer des Samens in Jahren**
Weiß-Tanne, Edeltanne	Abies alba	3-6
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	2-3
Berg-Ahorn, Wald-Ahorn	Acer pseudoplatanus	2-3
Schwarz-Erle, Rot-Erle	Alnus glutinosa	>10
Birken	Betula spec.	3-6
Rot-Buche, Buche	Fagus silvatica	5
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	>10
Lärchen	Larix spec.	>20
Gemeine Fichte, Rottanne	Picea abies	>30

[119] Stinglwagner-Haseder-Erlbeck S. 298
[120] Hinrichs S. 18
[121] Hinrichs S. 18 f
[122] BMVEL (2010) S. 63
[123] Nach BMVEL (2010) S. 69

© Dr. Klaus Thomas 2012

Gemeine Kiefer, Wald-Kiefer	Pinus syvestris	>10
Schwarz-Pappel	Populus nigra	>5
Trauben-Eiche	Quercus petraea	max. 1
Stiel-Eiche	Quercus robur	max. 1
Gewöhnliche Eibe	Taxus baccata	5-6
Linden	Tillia spec.	ça. 5

2.4 Verordnungsermächtigung

Die Regelungen, dass die Landesregierungen zum Zweck der Identitätssicherung durch Rechtsverordnung Bestimmungen treffen und die Ermächtigung nach S. 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen können, entspricht Art. Abs. 1 80 GG. Die Zustimmung des Bundesrates ist notwendig, obwohl es sich im Ergebnis um eine Umsetzung völkerrechtlicher Bindungen handelt, die außerhalb der gesetzgeberischen Zuständigkeiten der Bundesländer liegen. Insoweit wird auf die europarechtliche und verfassungsrechtliche Literatur und Rechtsprechung verwiesen. Der Zustimmungsvorbehalt für den Bundesrat ist eine anderweitige bundesgesetzliche Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG. Außerdem ergibt er sich ebenfalls aus Art. 80 Abs. 2 GG, da die Länder das Waldrecht als eigene Angelegenheit ausführen.

Die Ernte von Zierzapfen kann nach Landesrecht auf bestimmte Zeiten beschränkt werden, damit hierbei nicht unkontrolliert Saatgut gewonnen werden kann.

§ 8 Stammzertifikat

(1) Material, das als forstliches Vermehrungsgut dienen kann, darf vom Ort des Ausgangsmaterials, der vegetativen Vermehrung oder der Sammelstelle nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn ein Stammzertifikat beigefügt ist, das Angaben zu dem Ausgangsmaterial und der erzeugten Partie zum Zweck der Identifizierung enthält.
(2) Das Stammzertifikat wird von der Landesstelle ausgestellt. Sie führt eine Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partien.
(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Stammzertifikate näher zu bestimmen.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen

1. Begründung des Gesetzgebers[124]

Abs. 1 ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 1 FSaatG und dient dazu, zu gewährleisten, dass nur Vermehrungsgut aus zugelassenem Ausgangsmaterial in den Verkehr gelangt. Er ermöglicht eine staatliche Kontrolle der ersten Bewegung des Vermehrungsgutes vom Ort der Erzeugung und soll damit verhindern, dass Vermehrungsgut aus nicht zugelassenem Ausgangsmaterial nachträglich falsch deklariert wird. Der bisherige Begleitschein wird durch ein Stammzertifikat ersetzt. Form und Inhalt des Stammzertifikats werden durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben der EG-Richtlinie geregelt (Abs. 3).

Neu ist in Abs. 2, dass das Stammzertifikat von der Landesstelle ausgestellt sein muss, während der Begleitschein bislang auch vom Wald- oder Baumbesitzer beziehungsweise seinem Beauftragten ausgestellt werden konnte, wenn nach Landesrecht nichts anderes vorgeschrieben war. Diese Regelung ist zur Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie erforderlich. Das Stammzertifikat ist auch beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU Grundlage der Kontrolle, da die Stammzertifikatsnummer die Lieferung bis zum forstlichen Endverbraucher begleitet. Bislang war beim Intrahandel zusätzlich ein amtliches Herkunfts- oder Identitätszeugnis erforderlich. Es ist daher auch von großer Bedeutung, dass das Stammzertifikat EU-weit einheitlich geregelt wird.

Als Landesstelle, die das Stammzertifikat ausstellt, kann das jeweilige Land zum Beispiel einen Mitarbeiter des örtlich zuständigen Forstamtes benennen. Wenn es sich dabei nicht um einen staatlichen Bediensteten handelt, so ist Art. 2 Buchst. k der Richtlinie zu beachten. Danach können Aufgaben von staatlichen Stellen nur dann an juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, sofern die juristische Person und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben (vgl. auch Begründung zu § 4 Abs. 4).

Die Verpflichtung der zuständigen Stelle zur Führung einer Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partie dient der Übersicht über Erntemengen verschiedener Zulassungseinheiten für Zwecke der Kontrolle. Somit kann später überprüft werden, ob Vermehrungsgut aus einer bestimmten

[124] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 21

© Dr. Klaus Thomas 2012

Zulassungseinheit überhaupt in der angegebenen Menge erzeugt wurde. Dies ist Teil des nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie vorgeschriebenen nationalen Systems zur Sicherstellung der Identifizierbarkeit des Vermehrungsgutes über den gesamten Prozess von der Gewinnung bis zur Lieferung an den forstlichen Endverbraucher.
Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 10 Abs. 3 FSaatG; nach § 8 Abs. 3 können Inhalt und Form der Stammzertifikate durch Rechtsverordnung geregelt werden.

2. Erläuterungen

Das Stammzertifikat stellt die nach Landesrecht zuständige Forstbehörde aus. Die Form ist durch § 1 FoVDV in Verbindung mit den Mustern der Anlagen 1-4 vorgeschrieben. Es enthält die wesentlichen Angaben über das Vermehrungsgut.
Bei der stufenweisen Erzeugung von Steckhölzern, zum Beispiel werden Ruten geschnitten und in einem anderen Betrieb zu Stecklingen verarbeitet, sollte **d**as Stammzertifikat sollte bei der Erzeugung der Ruten oder Stecklinge vom Mutterquartier ausgestellt werden.[125]
Die Zustimmung des Bundesrates ist notwendig, obwohl es sich im Ergebnis um eine Umsetzung völkerrechtlicher Bindungen handelt, die außerhalb der gesetzgeberischen Zuständigkeiten der Bundesländer liegen. Insoweit wird auf die europarechtliche und verfassungsrechtliche Literatur und Rechtsprechung verwiesen. Der Zustimmungsvorbehalt für den Bundesrat ist eine anderweitige bundesgesetzliche Regelung nach Art. 80 Abs. 2 GG. Außerdem ergibt er sich ebenfalls aus Art. 80 Abs. 2 GG, da die Länder das Waldrecht als eigene Angelegenheit ausführen.
Die Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung[126] ist auf Grund des § 8 Abs. 3 erlassen worden.

§ 9 Trennung, Mischung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, ist durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe zum Zweck der Identitätssicherung bei allen Stufen der Erzeugung nach Zulassungseinheiten in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.
(2) Partien dürfen nur gemischt werden, soweit eine Rechtsverordnung nach Abs. 3 dies erlaubt. Für die gemischte Partie wird ein neues Stammzertifikat ausgestellt. Bei der Eintragung der Mischung in einem Buch nach § 17 Abs. 2 sind die Registerzeichen der Mischungsbestandteile anzugeben.
(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an

1. die Trennung und Kennzeichnung sowie
2. die Zulässigkeit von Mischungen

näher zu regeln.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterung

1. Begründung des Gesetzgebers[127]

Abs. 1 ersetzt den bisherigen § 15 FSaatG. Neu ist die Regelung der Mischung, die sich auf Art. 13 Abs. 3 Buchst. a, e und f der Richtlinie stützt. Die Einzelheiten werden dabei in der Rechtsverordnung nach Abs. 3 geregelt. Wichtig ist, dass die Art der Mischung und die Mischungsanteile kontrollierbar sind und der Käufer entsprechende Informationen erhält.

2. Erläuterung

Die Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung[128] ist auf Grund des § 9 Abs. 3 erlassen worden.
Die Voraussetzungen für eine Mischung von Partien sind in § 3 FoVDV geregelt. Alle in die Mischung eingegangenen Registerzeichen mit den dazugehörigen Mischungsanteilen müssen auf den nachfolgenden Lieferpapieren angegeben werden. Hierdurch kann der Käufer erkennen, woraus sich das Vermehrungsgut zusammensetzt. Da die Form des Lieferscheins nicht vorgeschrieben ist, kann das Beifügen einer Kopie des Mischungsstammzertifikats ausreichen. Für die Mischungen wird ein neues Stammzertifikat ausgestellt, das die Mischungsanteile darstellt. Ein Mischungsstammzertifikat gibt es gemäß § 3 FoVDV nur für Saatgut, nicht für Klonmischungen.[129]
Mischungen bedürfen der rechtzeitigen Anmeldung bei der Forstbehörde und können zur Bedienung größerer Aufträge, zur Steigerung der genetischen Vielfalt durchgeführt werden.[130]

---

[125] GGA Empfehlungen S. 30
[126] vom 20. Dezember 2002, BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61
[127] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 21
[128] vom 20. Dezember 2002, BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61
[129] GGA Empfehlungen S. 34 f
[130] Hinrichs S. 15

© Dr. Klaus Thomas 2012

§ 10 Trennung und Kennzeichnung von sonstigem Material

Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sowie Vermehrungsgut im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 21 S. 1 müssen durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und unter Angabe des Verwendungszwecks und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach § 21 S. 2 beim Eingang im Betrieb gekennzeichnet und dokumentiert werden. Dabei sind Eingang und Ausgang im Betrieb sowie Absender und Empfänger aufzuzeichnen.

Begründung des Gesetzgebers[131]
§ 10 soll eine Vermischung oder Verwechslung von forstlichem und nichtforstlichem Vermehrungsgut in Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben, die mit beiderlei Material arbeiten, vermeiden. Betriebe, die nicht mit forstlichem Vermehrungsgut (vgl. Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a arbeiten, sind keine Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes und daher auch nicht vom Gesetz betroffen. Unter Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, sind zum Beispiel Zierzapfen, Futtereicheln, Öl- und Speisefrüchte zu verstehen.

Abschnitt 4: Inverkehrbringen

§ 11 Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur unter Beachtung der Vorschriften des § 7 zur Erzeugung und nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben in den Verkehr gebracht werden. Es muss

1. von in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenem Ausgangsmaterial stammen oder
2. gemäß § 15 Abs. 1 in die Europäische Union eingeführt worden sein.

(2) Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen in den Verkehr gebracht werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen unbrauchbar wird.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen

1. Begründung des Gesetzgebers[132]
Abs. 1 geht auf Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie zurück. Dabei wird für die Einfuhr in die EU in Parallele zu § 7 Abs. 1 auf § 15 Abs. 1 verwiesen. Die Regelungen zum Verschluss von Verpackungen in Abs. 2 entsprechen weitgehend dem § 16 Abs. 6 FSaatG und dienen der Verhinderung bzw. dem Nachweis von nachträglichen Manipulationen. Dabei kann ein gegebenenfalls notwendiger Luftaustausch durch Verwendung von luftdurchlässigen Verpackungsmaterialien gewährleistet werden.
2. Erläuterungen
Der Waldbesitzer, der forstliches Vermehrungsgut erntet und in Verkehr bringt, muss sich als Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb anmelden. Nur die Ernte von Vermehrungsgut im eigenen Wald zur unmittelbaren Saat oder Pflanzung im eigenen Forstbetrieb ist freigestellt, da kein Vermehrungsgut in Verkehr gebracht wird. Wird selbst geerntetes Saatgut dagegen einer Baumschule übergeben, um davon Pflanzen anziehen zu lassen, die anschließend im eigenen Forstbetrieb angepflanzt werden sollen (Lohnanzucht), so gilt dies bereits als Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes.[133] Hat der Waldbesitzer einen geeigneten Bestand, kann er neben der Holznutzung ohne größere Investitionen weitere Erträge generieren, die unabhängig von der Holzmarktlage sind.[134]

§ 12 Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Partien von Früchten und Samen dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Artreinheit von mindestens 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl aufweisen. Abweichend von S. 1 dürfen Partien botanisch eng verwandter Arten derselben Gattung auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Artreinheit weniger als 99 vom Hundert der Masse oder der Stückzahl

[131] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 21
[132] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 21
[133] Hinrichs S. 18
[134] Feige-Brandes-Kleinschmit LuF 46/2011 S. 46, 47

© Dr. Klaus Thomas 2012

beträgt und die nach allgemein anerkannten Verfahren ermittelten Anteile der einzelnen Arten an der Partie auf dem Lieferschein angegeben sind. Bei künstlichen Hybriden muss der Hybridanteil der Partie angegeben werden.
(2) Partien von Pflanzenteilen müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der physiologischen Qualität und der geeigneten Größe bestimmt wird.
(3) Partien von Pflanzgut müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein, die anhand der Freiheit von Beschädigungen, des Gesundheitszustandes, der Wüchsigkeit und der physiologischen Qualität bestimmt wird.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen

1. Begründung des Gesetzgebers[135]
§ 12 setzt Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie um. Bei eng verwandten Arten derselben Gattung (Sand- und Moorbirke, Stiel- und Traubeneiche, Winter- und Sommerlinde), die häufig auch von Natur aus in Mischung auftreten, ist eine geringere Artreinheit des Saatgutes erlaubt, um wertvolle Mischbestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein. Je nach Baumart und Bestimmungsmethode kann eine Angabe der Artreinheit bezogen auf die Masse oder auf die Stückzahl sinnvoller sein. Die Anteile der einzelnen Arten an der Saatgutpartie können zum Teil nur gutachtlich eingeschätzt werden. Die genannten „allgemein anerkannten Verfahren“ bezeichnen die nach herrschender Ansicht der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Landesstellen) geeigneten Verfahren, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu hinreichend genauen Ergebnissen führen. Die Art der Verfahren und ihre Genauigkeit können je nach Baumart sehr unterschiedlich sein. Ein Anteil natürlicher Hybriden (im Gegensatz zu künstlichen Hybriden) kann dabei oft nicht ausgeschlossen werden
2. Erläuterungen
Partien von Früchten und Samen dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Artreinheit von mindestens 99 % der Masse oder Stückzahl aufweisen. Partien botanisch eng verwandter Arten derselben Gattung dürfen auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Artreinheit weniger als 99 % der Masse oder der Stückzahl beträgt, die Anteile der einzelnen Arten sind als ein angeschätzter Wert anzugeben und einzutragen.[136]
Bei der eindeutigen Bestimmung der Artanteile bei Trauben- und Stieleiche gibt es in der Praxis Probleme. Verschiedene Autoren verweisen auf die regelmäßige Überschneidung blatt- und fruchtmorphologischer Merkmale. Dies wird auf eine große Variationsbreite, aber auch auf natürliche Hybridisierungen zurückgeführt.[137] Andere verweisen darauf, dass derzeit auch noch keine eindeutige biochemisch-genetische Zuordnung der Art an Einzelbäumen möglich ist.[138] Dieser Fakt ist bei der Bewertung und der darauffolgenden Genehmigung rechtlich relevant.

§ 13 Verkehrsbeschränkungen

(1) Forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ darf an Endverbraucher im Inland nur für nicht forstliche Zwecke und nur bis zum 31. Dezember 2012 angeboten oder abgegeben werden.
(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Anbieten und die Abgabe bestimmten Vermehrungsgutes an den forstlichen Endverbraucher zu beschränken, soweit dies durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgesehen oder zugelassen ist. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung nach S. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates an die Bundesanstalt übertragen. Die Verkehrsbeschränkungen hat der Lieferant des Vermehrungsgutes jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen.

Begründung des Gesetzgebers[139]
Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ ist für forstliche Verhältnisse in Deutschland nicht geeignet. Zum einen bedarf die Zulassung für Deutschland beziehungsweise weite Bereiche von

[135] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 21
[136] GGA Empfehlungen S. 30
[137] Schütt-Schuck-Stimm S. 434
[138] GGA Empfehlungen S. 30
[139] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 22

© Dr. Klaus Thomas 2012

Mitteleuropa einer Auslese, die sich zumindest an den Kriterien für die Kategorie „Ausgewählt“ orientiert, um eine ausreichende Gewähr für Angepasstheit und Eignung des Vermehrungsgutes zu bieten (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 1). Zum anderen sind fernere Herkünfte (zum Beispiel aus Nordskandinavien oder dem Mittelmeerraum) auf Grund ihrer Anpassung an die dortigen von Deutschland stark abweichenden ökologischen Bedingungen ohne nähere Prüfung ungeeignet. Daher wird, gestützt auf Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie, das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut der Kategorie „Quellengesichert“ an den Endverbraucher in Deutschland nur für nicht forstliche Zwecke gestattet. Die Anzucht und das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut dieser Kategorie zwischen Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben sowie an Endverbraucher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden von dieser Beschränkung nicht berührt. Die zeitliche Befristung korrespondiert mit der entsprechenden Regelung des § 4 Abs. 2.
Abs. 2 stützt sich auf Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie. Diese Regelung ist für den Fall von Bedeutung, dass sich konkrete Hinweise darauf ergeben, dass sich die Verwendung von bestimmtem Vermehrungsgut nachteilig auf die Forstwirtschaft, die Umwelt, die genetischen Ressourcen oder die biologische Vielfalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in Teilen davon auswirkt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit der Beschränkung auch an die Bundesanstalt delegieren. Die Pflicht des Lieferanten, jedem Erwerber des Vermehrungsgutes entsprechende Verkehrsbeschränkungen mitzuteilen, dient dem Schutz des Erwerbers.

§ 14 Lieferpapiere

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur in Partien in den Verkehr gebracht werden, die
1. den Vorschriften
a) des § 9 und
b) einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3
entsprechen,
2. jeweils mit einem Etikett gekennzeichnet sind, das die Nummer des Stammzertifikates enthält und eine eindeutige Zuordnung zum zugehörigen Lieferschein ermöglicht, und
3. von einem Lieferschein begleitet sind, der
a) die Nummer des Stammzertifikates und
b) Angaben zu Ausgangsmaterial, Vermehrungsgut, Menge, Lieferant und Empfänger
enthält.
(2) Bei Saatgut muss der Lieferschein zusätzlich für jede Partie Angaben zur Reinheit, Keimfähigkeit, Tausendkornmasse und Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut enthalten. Diese Angaben sind im Rahmen einer vom Lieferanten zu veranlassenden Prüfung nach allgemein anerkannten Verfahren zu ermitteln. Ist die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen, ist die Lieferung an den ersten Erwerber erlaubt. In diesem Fall hat der Lieferant die Angaben dem Erwerber unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Bei kleinen Mengen von weniger als 10.000 Samen sind keine Angaben über die Keimfähigkeit sowie über die Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut erforderlich.
(3) Im Fall von Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel kann angegeben werden, dass die in Anhang VII Teil C der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) aufgeführten Zusatzanforderungen erfüllt sind; beim Inverkehrbringen von Setzstangen ist die Größenklasse gemäß Nr. 2 Buchst. b dieses Anhangs anzugeben.
(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. Inhalt von Etikett und Lieferschein sowie
2. Form von Etikett und Lieferschein,
3. zum Zweck der Qualitätssicherung Anforderungen an die Saatgutprüfung sowie das Verfahren der Saatgutprüfung
zu regeln.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen

1. Begründung des Gesetzgebers[140]

§ 14 geht auf Art. 14 der Richtlinie zurück und ersetzt § 16 FSaatG. Neu ist, dass Etikett und Lieferschein vorgeschrieben sind, während bislang Etikett oder sonstige Urkunde ausreichten. Ein

[140] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 22

© Dr. Klaus Thomas 2012

Etikett, das direkt an der Partie des Vermehrungsgutes befestigt wird, ist zur Verhinderung von Verwechslungen sowie für Kontrollzwecke erforderlich. Das Etikett einer Partie beziehungsweise Verpackungseinheit kann aber in der Regel schon aus Platzgründen nicht alle notwendigen Informationen enthalten. Deshalb muss zusätzlich, wie bislang bereits aus betrieblichen Gründen üblich, ein Lieferschein beigefügt werden. Die Angabe der Nummer des Stammzertifikats ist erforderlich, um jedes Etikett und damit jede Partie beziehungsweise Verpackungseinheit einem Lieferschein zuordnen zu können und die Herkunft beziehungsweise Identität auf das Ausgangsmaterial beziehungsweise die davon erzeugte Partie zurückführen zu können. Die Angaben über Lieferanten und Empfänger, Art und Menge der Ware sind eine zentrale Information jedes Lieferscheins, werden aber auch benötigt, um den Weg des Vermehrungsgutes nachvollziehen zu können.
Abs. 2 und 3 setzen Art. 14 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie um. Die Einzelheiten der Saatgutprüfung werden im Rahmen der Rechtsverordnung nach Abs. 4 geregelt. Dabei kann auch geregelt werden, dass in begründeten Fällen anstelle der Keimfähigkeit die Lebensfähigkeit angegeben werden kann. Die in Abs. 2 genannten „allgemein anerkannten Verfahren“ bezeichnen die nach herrschender Ansicht der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwenden, Landesstellen) geeigneten Verfahren, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu hinreichend genauen Ergebnissen führen. Die Art der Verfahren und ihre Genauigkeit können je nach Baumart sehr unterschiedlich sein.
Abs. 2 S. 3 dient dem Zweck, dass das in der laufenden Saison geerntete Saatgut rasch erhältlich ist und Prüfungen nicht zu unangemessenen Verzögerungen führen. Bei Mengen von weniger als 10000 Samen kann aus Gründen der Praktikabilität und der Verhältnismäßigkeit auf die aufwändig zu ermittelnden Angaben verzichtet werden. Die Menge von 10000 Samen stellt eine für die Praxis der deutschen Forstwirtschaft sinnvolle Präzisierung der in Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie genannten „kleinen Menge“ dar.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 ist erforderlich, um die Vergleichbarkeit der in Abs. 2 geforderten Angaben für den Empfänger der Lieferung und ihre Nutzbarkeit für Zwecke der Kontrolle zu gewährleisten, wobei die Weiterentwicklung der Verfahren zur Saatgutprüfung berücksichtigt werden muss. Es sollen danach nicht nur die Einzelangaben auf den Lieferpapieren geregelt, sondern auch die Fälle bestimmt werden, in denen ausnahmsweise die Prüfung der Lebensfähigkeit ausreichend ist, da die Keimfähigkeit nicht bestimmt werden kann.

2. Erläuterungen

Die Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung[141] ist auf Grund des § 14 Abs. 4 erlassen worden.
Bei Importen und Lieferungen aus Mitgliedstaaten muss die Angabe „indigen“ auf dem Lieferschein übernommen werden und darf nicht durch die Bezeichnung „autochthon“ ersetzt werden. Beide Begriffe sind europarechtlich unterschiedlich definiert.[142]
Alle in die Mischung eingegangenen Registerzeichen mit den dazugehörigen Mischungsanteilen müssen nach § 2 Nr. 6 FoVDV auf den nachfolgenden Lieferpapieren angegeben werden. Hierdurch kann der Käufer erkennen, woraus sich das Vermehrungsgut zusammensetzt. Da die Form des Lieferscheins nicht vorgeschrieben ist, kann das Beifügen einer Kopie des Mischungsstammzertifikats, in dem alle Registerzeichen aufgeführt sein müssen, ausreichen. Die Kopie wird Bestandteil des Lieferscheins und muss fest mit ihm verbunden sein.[143]

Abschnitt 5: Ein- und Ausfuhr

§ 15 Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nur eingeführt werden, wenn

1. es auf Grund einer Entscheidung des Rates dem innerhalb der Europäischen Union erzeugten und die Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG erfüllenden Vermehrungsgut gleichgestellt ist oder
2. eine Ausnahmeerlaubnis der Bundesanstalt auf der Grundlage einer Ermächtigung der Kommission erteilt ist.

Im Fall des S. 1 Nr. 2 wird es als Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen eingeführt. Voraussetzung für das Erteilen der Ausnahmeerlaubnis ist, dass das Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung benötigt wird und keinen ungünstigen Einfluss auf die Forstwirtschaft und die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke befürchten lässt. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit

[141] vom 20. Dezember 2002, BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61
[142] GGA Empfehlungen S. 34
[143] GGA Empfehlungen S. 34

© Dr. Klaus Thomas 2012

Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald eingeführt wird. § 21 bleibt unberührt.
(2) Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben eingeführt werden.
(3) Forstliches Vermehrungsgut muss bei der Einfuhr von einem Stammzertifikat oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein.
(4) Forstliches Vermehrungsgut, das gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eingeführt wird, muss durch die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe bei der Einfuhr, weiteren Stufen der Erzeugung und dem Inverkehrbringen vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und anstelle der gemäß Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 anzugebenden Kategorie als „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ und entsprechend den Nebenbestimmungen der Ausnahmeerlaubnis nach Abs. 1 S. 4 gekennzeichnet werden.
(5) Den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Vermeidung der Einfuhr von ungeeignetem forstlichen Vermehrungsgut durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Einfuhr sowie das Verfahren näher zu regeln.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen
2.1 Begriff der Einfuhr und Ausfuhr
2.2 Verfahren
2.2.1 Anhang-I-Länder
2.2.2 Anhang-II-Länder
2.2.2.1 Saatgut
2.2.2.2 Pflanzgut
2.3 Verordnungsermächtigung

1. Begründung des Gesetzgebers[144]
Abs. 1 setzt Art. 19 der Richtlinie um. Es geht darum, dass nur forstliches Vermehrungsgut aus Drittstaaten eingeführt werden darf, das die gleichen Anforderungen erfüllt wie in der EU erzeugtes Vermehrungsgut.
Abs. 2 gilt nur für Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll. Daneben ist noch eine Einfuhr durch forstliche Endverbraucher, also Waldbesitzer, denkbar, die das Vermehrungsgut nicht in Verkehr bringen, sondern im Wald zur Saat oder Pflanzung am endgültigen Bestimmungsort verwenden.
Der in den Abs. 1 und 4 eingeführte Begriff „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ ersetzt den bislang in § 17 FSaatG geregelten Begriff „Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen“. Grund hierfür ist, dass der bisherige Begriff oft die Vermarktung von solchem Vermehrungsgut erschwert hat, obwohl es unter entsprechenden forstlichen Bedingungen geeignet war. Die Regelung ist für Vermehrungsgut notwendig, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht vollständig erfüllt und nicht auf Grund einer Entscheidung des Rates gleichgestellt ist. Solches Vermehrungsgut kann keiner der gesetzlichen Kategorien zugeordnet werden. Auf Grund der flexibleren neuen Regelungen zur Zulassung und zur Artreinheit ist für Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial innerhalb der EU erzeugt wurde, eine Ausnahmeregelung für Erzeugung und Inverkehrbringen von Vermehrungsgut, das weniger strenge Anforderungen (zum Beispiel hinsichtlich der Artreinheit) erfüllt, nicht mehr erforderlich und EG-rechtlich auch nicht mehr zulässig. Die Einfuhr von Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen ist immer dann erforderlich, wenn die Versorgung mit Vermehrungsgut, das innerhalb der EU erzeugt wurde, nicht ausreicht. Dies kann zum Beispiel in Jahren mit geringem Samenbesatz der Fall sein (insbesondere bei Baumarten, deren Saatgut nicht lange lagerfähig ist) oder auch bei erhöhtem Bedarf an Vermehrungsgut, zum Beispiel nach großflächigen Sturmschäden zur Wiederaufforstung.
Die Pflicht zur Trennung und Kennzeichnung nach Abs. 4 dient dazu, vorsätzliche oder versehentliche Vermischung oder Verwechslung des Vermehrungsgutes zu verhindern. Die Nebenbestimmungen können sich zum Beispiel auf eine bestimmte Verwendung des Vermehrungsgutes beziehen.
Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 13 FSaatG und dient dazu, unverhältnismäßigen Aufwand bei der Einfuhrkontrolle zu vermeiden. Die in Nr. 1 genannte Zahl von 300 Stück

[144] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 22 f

© Dr. Klaus Thomas 2012

Pflanzenteilen und Pflanzgut stellt dabei eine bewährte Bagatellgrenze dar. Die Regelung der Nr. 2 stützt sich auf § 10 Abs. 5 des Aussenwirtschaftsgesetzes.
Die in Abs. 6 enthaltene Verordnungsermächtigung ist zur Regelung der Einzelheiten, wie zum Beispiel der Meldung der Einfuhr sowie der Trennung und Kennzeichnung erforderlich.

2. Erläuterungen

2.1 Begriff der Einfuhr und Ausfuhr

Die Begriffe Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut beziehen sich nicht auf Deutschland, sondern auf den EU-Binnenmarkt, und bezeichnen das Verbringen aus beziehungsweise in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union.
Für Drittstaaten, die dem OECD-Schema beigetreten sind, hat der Rat der Europäischen Union eine Gleichstellungsentscheidung[145] getroffen. Damit wird bestätigt, dass das in diesen Staaten erzeugte forstliche Vermehrungsgut in den Kategorien „Quellengesichert" und „Ausgewählt" die gleichen Anforderungen erfüllt wie das in der EU erzeugte. Forstliches Vermehrungsgut der Kategorien „Qualifiziert" und „Geprüft" wurde nicht gleichgestellt. Gleichgestelltes forstliches Vermehrungsgut kann mit einer bestätigten Einfuhranzeige eingeführt werden.[146]

2.2**. Verfahren**

Vor der Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut aus Drittländern ist die Abgabe einer Einfuhranzeige erforderlich. Die Einfuhr kann nur dann gestattet werden, wenn für das Drittland, in dem das Saatgut erzeugt worden ist, die gleichen Rahmenbedingungen bei der Saatguterzeugung herrschen wie in einem Mitgliedsstaat der EU, entsprechend der Gleichstellungsentscheidung der Europäischen Union und ein OECD-Zertifikat des Ursprungslandes vorgelegt wird.

2.2.1 Anhang-I-Länder

Im Anhang I des Rechtsaktes wurden die Staaten Kanada, Schweiz, Kroatien, Norwegen, Serbien, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika festgelegt.

2.2.2. Anhang-II-Länder

Im Anhang II wurden die Anforderungen an aus in Drittländern erzeugtes und für den Import in die Europäische Union vorgesehenes Saatgut und Pflanzgut festgelegt, die hier vollständig wiedergegeben sind:

2.2.2.1 Saatgut

Für Saatgut muss amtlich zertifiziert werden, dass es von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, und die Verpackungen müssen gemäß den nationalen Vorschriften in Anwendung des OECD-Systems für Forstsaat- und Pflanzgut verschlossen werden. An jeder Saatgutpartie muss ein amtliches OECD-Etikett befestigt sein; außerdem muss ihr entweder eine Kopie des amtlichen OECD-Herkunftszeugnisses oder ein Dokument des Lieferanten, das sämtliche im amtlichen OECD-Herkunftszeugnis enthaltenen Angaben zusammen mit dem Namen des Lieferantenaufweist, beigefügt sein.
Im Falle von Samen muss das OECD-Etikett oder das Dokument des Lieferanten auch folgende zusätzliche Angaben aufweisen, die nach Möglichkeit mit Hilfe international anerkannter Verfahren ermittelt worden sind:

a. Reinheit: Gewichtsanteile an Reinsaatgut, Saatgut anderer Arten und unschädlichen Verunreinigungen der in Verkehr gebrachten Saatgutpartie;
b. Keimfähigkeit des reinen Saatguts oder für den Fall, dass die Keimfähigkeit nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, die mit Hilfe einer spezifizierten Methode ermittelte Lebensfähigkeit;
c. Tausendkorngewicht;
   Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm des als Saatgut in Verkehr gebrachten Produkts oder für den Fall, dass die Zahl der keimfähigen Samen nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, die Zahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm.

Abweichend von Nr. 2 können die dort genannten zusätzlichen Angaben zur Saatgutprüfung anhand international anerkannter Verfahren von dem Lieferanten vorgelegt werden, der das Saatgut vor dem ersten Inverkehrbringen in der Gemeinschaft einführt.
Damit das im laufenden Jahr geerntete Saatgut rasch erhältlich ist, ist das Inverkehrbringen des Saatguts durch den für die Einfuhr zuständigen Lieferanten bis zum ersten Käufer zulässig, selbst wenn nicht alle Anforderungen
gemäß Nummer 2 Buchstaben b und d dieses Anhangs erfüllt sind. Der für die Einfuhr zuständige Lieferant muss die Einhaltung der in Nr¨2 Buchst. b und d niedergelegten Bedingungen möglichst bald bestätigen.

---

[145] Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut; 2008/971/EG; Abl. L 345/83
[146] Hinrichs S. 14

© Dr. Klaus Thomas 2012

Die Anforderungen im Sinne der Nr. 2 Buchst. b und d gelten nicht bei kleinen Mengen von Saatgut, wie in der Verordnung (EG) Nr. 2301/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu der Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich der Definition kleiner Mengen von Saatgut festgelegt.
Saatgutpartien müssen eine Artreinheit von mindestens 99 % aufweisen. Gleichwohl ist im Falle eng verwandter Arten, mit Ausnahme künstlicher Hybriden, die Artreinheit der Partie von Früchten oder Samen auf dem Etikett oder dem Dokument des Lieferanten anzugeben, wenn sie weniger als 99 % beträgt.
Abweichend von Nr. 1 dürfen angemessene Mengen folgenden Saatguts von nicht zugelassenem Ausgangsmaterialstammen:

a. Saatgut für Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung oder Generhaltung;
b. Saatgut, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist.

2.2.2.2. Pflanzgut
Die Pflanzguterzeugung muss in einer Baumschule in dem jeweiligen Drittland erfolgen, die bei den in Anhang I dieser Entscheidung genannten Behörden des jeweiligen Drittlandes registriert ist, oder unter der amtlichen Aufsicht dieser Behörden erfolgen. An jeder Sendung muss ein amtliches OECD-Etikett befestigt sein; außerdem muss ihr entweder eine Kopie des amtlichen OECD-Herkunftszeugnisses oder ein Dokument des Lieferanten, das sämtliche im amtlichen OECD-Herkunftszeugnis enthaltenen Angaben und den Namen des Lieferanten aufweist, beigefügt sein.
Pflanzgut muss die Anforderungen des Anhangs VII Teil D der Richtlinie 1999/105/EG erfüllen.
Pflanzgut, das in Regionen mit mediterranem Klima an den Endverbraucher abgegeben werden soll, muss die Anforderungen des Anhangs VII Teil E der Richtlinie 1999/105/EG erfüllen.

2.3 Verordnungsermächtigung
Die Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung[147] ist auf Grund des § 15 Abs. 6 im Sinne des Art. 80 GG verfassungsgemäß erlassen worden.

§ 16 Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist vom Absender unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung der Landesstelle unverzüglich nachzuweisen.
(2) Für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist, kann die Landesstelle auf Antrag ein neues Stammzertifikat oder Herkunfts- oder Identitätszertifikat entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen erstellen.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen

1. Begründung des Gesetzgebers[148]
Abs. 1 sichert Kontrollfähigkeit und Dokumentation des Materials bis zur vollzogenen Ausfuhr, damit es nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehungsweise der Richtlinie in den Verkehr gebracht werden kann. Die Meldung ist an die Landesstelle zu richten, die auch für die Kontrolle des Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes zuständig ist. Dadurch ist gewährleistet, dass etwaige Ungereimtheiten unverzüglich vor Ort kontrolliert werden können. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass Vermehrungsgut, das ausgeführt werden soll und nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen muss, auch wirklich den Binnenmarkt verlässt.
Abs. 2 gibt der bisherigen Praxis der Ausstellung eines im internationalen Handel üblichen amtlichen Zertifikats eine Rechtsgrundlage, damit das Vermehrungsgut für den Export entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Drittstaates offiziell zertifiziert werden kann. Dabei wird unter „völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen“ insbesondere das aktuell gültige OECD-Schema über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel verstanden.

2. Erläuterungen
Die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut ist vom Absender unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung der zuständigen Behörde unverzüglich nachzuweisen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass Vermehrungsgut, das ausgeführt werden soll und deshalb nicht den Vorschriften des FoVG entsprechen muss, auch wirklich den Binnenmarkt verlässt.[149]
Unverzüglich bedeutet sofort, ohne schuldhafte Verzögerung.
Für die Ausfuhr kann bei der zuständigen Behörde ein Herkunftszertifikat. in der Regel nach OECD-Schema, beantragt werden.

[147] Vom 20. Dezember 2002, BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61
[148] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 23
[149] Hinrichs S. 14

© Dr. Klaus Thomas 2012

Abschnitt 6: Herkunfts- und Identitätssicherung

§ 17 Anforderungen an Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe

(1) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und die Beendigung ihres Betriebs unter Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebs sowie der verantwortlichen Personen des Betriebs binnen eines Monats der Landesstelle anzuzeigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle teilt der Bundesanstalt unverzüglich Aufnahme, Beendigung oder Untersagung des Betriebs unter Angabe der Betriebsnummer mit. Die Bundesanstalt führt eine Liste der angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe und macht sie zu Informationszwecken in geeigneter Weise bekannt.
(2) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Bücher über Art, Menge und Standort aller Vorräte, Eingänge, Mischungen, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut getrennt nach Stammzertifikatsnummer zu führen. Dabei sind Geschäftsvorgänge unverzüglich einzutragen. Ferner sind die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege zu sammeln. Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist nach S. 4 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden oder angefallen sind. Die Landesstelle kann in begründeten Fällen gestatten, dass einheitlich geführte Betriebe eines Inhabers gemeinsame Bücher führen.
(3) Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe haben Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, der Landesstelle unverzüglich anzuzeigen.
(4) Die Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebs kann - unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften - von der Landesstelle ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. er nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt,
2. keine der verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann,
3. die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden oder
4. eine für die Leitung des Betriebs verantwortliche Person unzuverlässig ist, insbesondere gemäß § 22 strafbar handelt oder wiederholt gemäß § 23 Abs. 1 ordnungswidrig handelt.

Das Verbot ist aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Inhalt und
2. Form

der Bücher festzulegen.
(6) Wenn die nach diesem Gesetz vorgesehenen Kontrollen des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut zu einer wirksamen Überwachung nicht ausreichen, kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne oder mehrere Baumarten bestimmen, dass die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut der Landesstelle in bestimmter Form zu melden haben. Diese Meldungen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen
2.1 Verordnungsermächtigung
2.2 Verfahren
2.3 Öffentlich-rechtlicher Wald: Eigenverwendung des forstlichen Vermehrungsgutes
2.4 Zuständigkeit nach § 2 Nr. 10 FoVG
2.5 Unverzüglich
2.6 Unzuverlässig
2.7 Amtshilfe: Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz
2.7.1 § 4 VwVfG; Amtshilfepflicht
2.7.2 § 5 VwVfG; Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

1. Begründung des Gesetzgebers[150]
Abs. 1 dient der Umsetzung der in Art. 6 der Richtlinie geforderten offiziellen Registrierung der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe. Eine vergleichbare Regelung war bereits bisher in

[150] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 23

© Dr. Klaus Thomas 2012

§ 18 Abs. 1 FSaatG enthalten. Neu ist, dass die Meldungen an die Bundesanstalt weiterzuleiten sind. Die Übersicht über angemeldete Betriebe ist Grundlage der Kontrolle durch die Bundesanstalt sowie die Landesstellen und dient auch dazu, die Zugammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten entsprechend § 20 dieses Gesetzes und Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie zu ermöglichen.
Zu Absatz 2: Auf die bislang in den meisten Betrieben neben den normalen Betriebsbüchern mit großem Aufwand geführten Kontrollbücher nach § 19 FSaatG kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Betriebe ihre Bücher in einer Weise führen, die es den Landesstellen erlaubt, ohne erheblichen Mehraufwand alle notwendigen Informationen zu entnehmen (durch Rechtsverordnung spezifiziert). Somit haben die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe die Wahl, entweder nur - soweit sie auch für Kontrollzwecke geeignet sind - ihre ohnehin für betriebliche und andere Zwecke zu führenden Betriebsbücher oder - wie bisher - zusätzlich Kontrollbücher zu führen. Aus Vereinfachungsgründen können Betriebe, die einheitlich geführt werden, aber zum Beispiel aus steuerlichen Gründen in einen landwirtschaftlichen und einen gewerblichen Betrieb getrennt sind, das Führen gemeinsamer Bücher beantragen.
Abs. 3 dient der Kontrolle der Vorschriften des § 10 und damit der Verhinderung einer Vermischung oder Verwechslung von forstlichem Vermehrungsgut und Vermehrungsgut, das nicht zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt ist (zum Beispiel Zierzapfen oder Futtereicheln, vgl. auch Begründung zu § 10).
Abs. 4 ersetzt die bisherige Regelung des § 18 Abs. 4 FSaatG und ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Betriebe in der Lage sind, die Vorschriften dieses Gesetzes einzuhalten. Die nach Nr. 1 erforderlichen technischen Einrichtungen sind im Hinblick auf die tatsächlich von den Betrieben durchgeführten Tätigkeiten zu beurteilen. Während zum Beispiel für die Gewinnung von Saatgut aus Zapfen spezielle Anlagen zur Klengung (Trocknungsprozess zum Öffnen der Zapfen) benötigt werden, sind für Ernte und Inverkehrbringen von schwersamigem Forstsaatgut (insbesondere Eicheln und Bucheckern) keine besonderen technischen Einrichtungen erforderlich.
Neu hinzugekommen als Gründe für eine Betriebsuntersagung sind die Nr. 3 und Teile der Nr. 4. Das ordnungsgemäße Führen der Bücher ist die grundlegende Voraussetzung für eine Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes. Betriebe, die dieser Pflicht nicht nachkommen, unterlaufen die Ziele dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Betriebe, die wiederholt ordnungswidrig oder sogar strafbar handeln. Daher ist es erforderlich, dass das Gesetz die Möglichkeit bietet, die Fortführung dieser Betriebe zu untersagen. Eine Untersagung ist bereits möglich, wenn einer der vier genannten Untersagungsgründe zutrifft.
Die Verordnungsermächtigung in Abs. 5 ist zur Regelung der Einzelheiten, zum Beispiel Form und Inhalt der Bücher, erforderlich.
Abs. 6 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 3 FSaatG und dient dazu, bei einer nicht vorhersehbaren Entwicklung, welche das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes gefährdet, dem Bundesministerium die Möglichkeit zu effektiven Gegenmaßnahmen zu geben.

2. Erläuterungen

2.1 Verordnungsermächtigung

Die Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung[151] ist auf Grund des § 17 Abs. 5 entsprechend Art. 80 GG verfassungsrechtlich korrekt erlassen worden.

2.2 Verfahren

Alle Waldbesitzer beziehungsweise Forstbetriebe, die selbst Vermehrungsgut ernten und vertreiben, tun dies gewerbsmäßig. Sie müssen die Aufnahme und die Beendigung ihres Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes binnen eines Monats der zuständigen Landesstelle anzeigen.[152]
Die verantwortlichen Personen, die von Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben bei der Aufnahme oder Beendigung ihres Betriebes der Landesstelle genannt werden, müssen über die nötigen fachlichen Kenntnisse verfügen. Als Mindestqualifikation sind die Anforderungen anzusehen, die im Hinblick auf die erforderlichen technischen Einrichtungen und für die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten des Betriebes notwendig sind. Entsprechend den jeweiligen Betriebsverhältnissen müssen die für die jeweilige Tätigkeit notwendigen rechtlichen und sachlichen, zum Beispiel botanischen Kenntnisse vorhanden sein.[153]

2.3 Öffentlich-rechtlicher Wald: Eigenverwendung des forstlichen Vermehrungsgutes

Alle staatlichen Forstbetriebe, die Saatgut oder Wildlinge an andere staatliche Forstbetriebe des gleichen Landes abgeben, sollen entsprechend § 17 FoVG angemeldet sein. Saatgut und Wildlinge sind nur in zugelassenen Beständen zu werben. Bei Abgabe an Staatswald anderer Forstämter

[151] Vom 20. Dezember 2002, BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61
[152] GGA Empfehlungen S. 7
[153] GGA Empfehlungen S. 7

© Dr. Klaus Thomas 2012

innerhalb eines Landesforstbetriebes sollen Stammzertifikat, Lieferschein und Etikett entsprechend § 8 und § 14 FoVG zur Dokumentation verwandt werden.[154]
Für die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Waldeigentum haben, gilt dies ohnehin.

2.4 Zuständigkeit nach § 2 Nr. 10 FoVG

Bei unselbstständigen Filialen eines Unternehmens ohne eigene Umsatzsteuernummer in anderen Bundesländern ist für die Kontrolle des Betriebs die Kontrollstelle des Stammsitzes zuständig und bedient sich gegebenenfalls über Amtshilfe der Kontrollstellen der anderen Länder. Bei selbstständigen Filialen sind die jeweiligen Landesstellen zuständig.[155]
Bei Warenströmen zwischen dem Stammsitz und unselbstständigen Filialen sind keine Lieferscheine erforderlich, allerdings müssen die Warenströme dokumentiert werden.

2.5 Unverzüglich

Bedeutet etymologisch dasselbe wie juristisch, nämlich sofort, sogleich[156] ohne schuldhaftes Zögern oder Verzögerung.

2.6 Unzuverlässig

Der Begriff wird auch in anderen Bereichen, etwa der Gewerbeordnung, dem Gaststättenrecht, verwendet und gibt der prüfenden Behörde einen Prognosespielraum. Dieser ist im Lichte des Grundrechts auf Berufsfreiheit nach Art. 12 GG auszufüllen, da die Bejahung auf das Verbot einen bestimmten Beruf auszuüben hinausläuft. Zur Orientierung hat der Gesetzgeber in Abs. 4 Nrn. 1-4 Regelbeispiele eingeführt, die zur Annahme der Unzuverlässigkeit führen und nach Feststellung des Vorliegens nur noch die Auswahl der Reaktion vorsieht.

2.7. Amtshilfe: Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz

2.7.1 § 4 VwVfG; Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).
(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn
1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen….

2.7.2. § 5 VwVfG; Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie
1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn
1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn
1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.
(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde

[154] GGA Empfehlungen S. 7
[155] GGA Empfehlungen S. 7
[156] Duden Bd. 8 S. 293; 702

© Dr. Klaus Thomas 2012

§ 18 Überwachung in den Ländern

(1) Die Landesstellen haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.
(2) Die Landesstellen können zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie unentgeltliche Proben von Vermehrungsgut nehmen oder fordern.
(3) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Abs. 2 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsstätten und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach S. 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
(4) Die Landesstellen dürfen eine bestimmte Verwendung oder die Vernichtung von im Inland nicht vertriebsfähigem Vermehrungsgut anordnen sowie entsprechendes Vermehrungsgut einziehen, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass dieses Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht wird.
(5) Die von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen dürfen an den erlangten Informationen kein persönliches oder fiskalisches Interesse haben. Die erlangten Informationen dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.
(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
(7) Auf Antrag kann die Landesstelle einzelne Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden einer amtlichen Kontrolle unterwerfen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für dieses Vermehrungsgut geltenden Vorschriften entsprechend völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen näher zu bestimmen.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen
2.1 Allgemeines
2.2 § 383 ZPO Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

1. Begründung des Gesetzgebers[157]

Abs. 1 stellt klar, dass Kontrolle, wie bislang auch, Ländersache ist (mit Ausnahme der Einfuhr, vgl. Begründung zu § 19). Dabei ist jedes Land für die Betriebe zuständig, die im jeweiligen Land ihren Sitz haben. Soweit ein länderübergreifendes, koordiniertes Vorgehen erforderlich ist, arbeiten die Landesstellen mehrerer Länder zusammen.
Die Abs. 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 20 Abs. 3 und 4 FSaatG und sind notwendig, um den Landesstellen eine effektive Kontrolle zu ermöglichen.
Die Regelung des Abs. 4 ist notwendig, um zu verhindern, dass Vermehrungsgut, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, nach seiner Entdeckung im Rahmen der Prüfung durch die Landesstelle doch noch in den Wald gelangt. Als bestimmte Verwendung kann zum Beispiel die Ausfuhr oder Verfütterung vorgesehen werden.
Abs. 5 dient dazu, die Betriebe vor eventuellem Missbrauch zu schützen, indem Interessenkonflikte bei den von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen ausgeschlossen werden. Die für die Kontrolle zuständigen Länder sind zugleich Waldbesitzer. Persönliches oder fiskalisches Interesse an den erlangten Informationen könnten dadurch zum Beispiel Personen haben, die bei einer Forstverwaltung für den Pflanzeneinkauf zuständig sind. Es bestünde dann die Gefahr, dass die erlangten Informationen dazu verwendet werden könnten, günstigere Preise für den Pflanzeneinkauf zu verlangen.
Abs. 7 ermöglicht es den Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben sowie Wald- oder Baumbesitzern, Vermehrungsgut weiterer Baumarten amtlich kontrollieren zu lassen, zum Beispiel für Baumarten, die in anderen Mitgliedstaaten den entsprechenden nationalen Regelungen unterliegen, oder um eine Nachfrage nach amtlich kontrolliertem Vermehrungsgut zum Beispiel für die Weihnachtsbaum- und Schmuckgrünerzeugung bedienen zu können. Diese Regelung bezieht sich nur auf einzelne Partien; sie ermächtigt nicht dazu, generell Regelungen für weitere Baumarten zu treffen. Sie ist erforderlich, damit Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe entsprechende Nachfrage aus anderen Mitgliedstaaten

[157] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 23 f

© Dr. Klaus Thomas 2012

oder aus Drittstaaten befriedigen können. Auch für den Wald- oder Baumbesitzer soll sie die Möglichkeit eröffnen, für Sonderverwendungen amtlich kontrolliertes Vermehrungsgut weiterer Baumarten zu erhalten. Unter „völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen“ wird insbesondere das aktuell gültige OECD-Schema über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel verstanden.[158] Das OECD-Schema bezieht sich im Unterschied zu diesem Gesetz nicht auf eine Baumartenliste, sondern generell auf alle Baumarten, die forstlich verwendet werden.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Die Entschließung zur Vernichtung von Vermehrungsgut, Abs. 4, muss berücksichtigen, dass die Maßnahme einen massiven Eingriff in das Eigentumsgrundrecht darstellt. Daher auch die Formulierung erforderlich, was heißt, dass es kein milderes Mittel gibt.

Kein persönliches und oder fiskalisches Interesse, Abs. 5, bedeutet Befangenheitsvorschriften, die eine Mitwirkung ausschließen.

2.2. § 383 ZPO Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

2 a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nrn. 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

Da das Gesetz auch auf § 383 Abs. 2, 3 ZPO verweist, hat bei Einholung der Auskünfte eine Belehrung stattzufinden. Auch dürfe keine Auskünfte eingeholt werden, die offensichtlich unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallen würden.[159]

§ 19 Überwachung der Einfuhr

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut. § 18 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Die genannten Stellen können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. en Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nr. 2 Proben ziehen und anordnen, dass die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Stelle vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Abs. 1 S. 3 und 4. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

---

[158] Siehe Einführung IV e

[159] Vgl. Thomas-Putzo-Reichold, § 383 RdNr. 3

© Dr. Klaus Thomas 2012

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Überwachung der Vorschriften des Abs. 1 sowie der §§ 15 und 16 näher zu regeln. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden darf. Die Zollstellen werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Begründung des Gesetzgebers[160]
Kontrolle der Einfuhr ist Aufgabe des Bundes. Daher überwacht hier die Bundesanstalt und nicht die Landesstelle. Die Kontrolle der Ausfuhr wird im Rahmen der Überwachung in den Ländern nach § 18 von der jeweils zuständigen Landesstelle übernommen (vgl. Begründung zu § 16). Gegenüber der bisherigen Regelung des § 14 FSaatG umfasst der Begriff Einfuhr nur noch das Verbringen aus Drittstaaten außerhalb des EU-Binnenmarktes (vgl. Begriffserklärung in § 2 Nr. 6 Buchst. b).
Absatz1 ermöglicht der Bundesanstalt eine effektive Kontrolle. Die Verordnungsermächtigungen der Abs. 2 und 3 dienen wie bisher dazu, die Einzelheiten unterhalb der Ebene des Gesetzes regeln zu können, wobei das Bundesministerium der Finanzen wegen seiner Zuständigkeit für den Zoll einbezogen ist.

§ 20 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Bundesanstalt übermittelt den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar die notwendigen Informationen zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.
(2) Die Bundesanstalt und die Landesstellen leisten den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar Amtshilfe zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG.
(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe und die Landesstellen der Bundesanstalt bestimmte Angaben über das Verbringen von Partien zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie bei der Ein- und Ausfuhr mitteilen.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen

1. Begründung des Gesetzgebers[161]
Diese neue Regelung setzt Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie um und ist zur Kontrolle innerhalb des EU-Binnenmarktes erforderlich. Während bislang jeder Mitgliedstaat an den nationalen Grenzen kontrollieren konnte, sind entsprechende Kontrollen von Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten mittlerweile nicht mehr mit dem EG-Recht vereinbar. Daher ist jeder Mitgliedstaat bei der Kontrolle von Vermehrungsgut, das aus anderen Mitgliedstaaten oder über andere Mitgliedstaaten in seinen Hoheitsbereich verbracht wird, auf schnelle und umfassende Informationen aus den anderen Mitgliedstaaten angewiesen.
Wichtig ist in Abs. 1 und 2 insbesondere, dass die Amtshilfe unmittelbar zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten geleistet werden kann, das heißt ohne langwierige Verzögerung durch Dienstwege. Erfahrungen in Deutschland bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Bundesländer haben gezeigt, dass eine effektive Kontrolle nur durch unmittelbare Amtshilfe ohne Zeitverzug möglich ist. Einzelheiten werden auf EU-Ebene in Durchführungsbestimmungen, auf nationaler Ebene durch Rechtsverordnung nach Abs. 3 geregelt.
2. Erläuterung
Die Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung[162] ist auf Grund des § 20 Abs. 3 in verfassungsgemäßer Weise, entsprechend den Voraussetzungen des Art. 80 GG, erlassen worden.

§ 21 Ausnahmetatbestände

Die Bundesanstalt kann, abweichend von § 1 Abs. 2, auf Antrag Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr erlauben für
1. angemessene Mengen Vermehrungsgutes, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder der Generhaltung dient,
2. Vermehrungsgut, das nachweislich zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt ist,

[160] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 24
[161] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 24
[162] vom 20. Dezember 2002, BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61

© Dr. Klaus Thomas 2012

3. Saatgut, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist oder
4. vegetatives Vermehrungsgut der Kategorie „Ausgewählt“, das zur Sicherstellung der Versorgung mit geeignetem Vermehrungsgut durch Massenvermehrung aus Sämlingen erzeugt wird

und das nicht die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt. Die Erlaubnisse der Bundesanstalt können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ungeeignetes Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht werden kann.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterung

1. Begründung des Gesetzgebers[163]

§ 21 ermöglicht die Genehmigung von Ausnahmeerlaubnissen durch die Bundesanstalt, um eine Behinderung von Wissenschaft, Züchtung, Öffentlichkeitsarbeit und Generhaltung zu vermeiden (Nr. 1), Exporte in Drittstaaten nicht zu behindern (Nr. 2), den Verkehr mit Saatgut, bei dem eine nichtforstliche Verwendung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, keinen unnötigen Regelungen zu unterwerfen (Nr. 3) und im Bedarfsfall bei Versorgungsengpässen für eine bestimmte Verwendung geeignetes Vermehrungsgut durch vegetative Massenvermehrung erzeugen zu können (Nr. 4). Die Regelung nach Nr. 4 ist erforderlich, da ansonsten vegetatives Vermehrungsgut nur unter der Kategorie „Geprüft“ erzeugt werden darf (§ 7 Abs. 2).

Als angemessen im Sinne der Nr. 1 gelten dabei die Mengen, für die eine entsprechende Verwendung glaubhaft gemacht werden kann. Auch eine Erlaubnis nach den Nrn. 2 und 3 ist nur für diejenigen Mengen zu erteilen, für die eine entsprechende Verwendung nachgewiesen werden kann. Für eine Erlaubnis nach Nr. 4 ist zudem nachzuweisen, dass entsprechendes Vermehrungsgut zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist. Unter Ausfuhr nach Nr. 2 ist auch die Wiederausfuhr zu verstehen. Nebenbestimmungen können zum beispieleine sofortige Verwendung des Vermehrungsgutes entsprechend der erteilten Erlaubnis oder eine bestimmte Form des Nachweises der entsprechenden Verwendung sein.

2. Erläuterung

Die Zulässigkeit der konkreten Nebenbestimmung, etwa Auflage, Widerrufsvorbehalt, Bedingung und so weiter, ergibt sich aus § 36 VwVfG.

Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Strafvorschriften

Wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Vermehrungsgut in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen

1. Begründung des Gesetzgebers[164]

Die Einführung des Straftatbestandes ist neu. Die Stammzertifikatnummer ist die entscheidende Angabe zur Sicherung der Identität des Vermehrungsgutes. Wer vorsätzlich entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Vermehrungsgut mit falscher Stammzertifikatnummer auf dem Lieferschein in Verkehr bringt, verstößt gegen die grundlegende Vorschrift dieses Gesetzes. Damit wird der Waldbesitzer über die tatsächliche Beschaffenheit des Vermehrungsgutes getäuscht, was in der Regel dazu führt, dass Waldbestände aus ungeeignetem Vermehrungsgut begründet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Langfristigkeit (viele Jahrzehnte), mit der sich ungeeignetes Vermehrungsgut im Wald negativ auswirkt. Zu schützende Rechtsgüter sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 des Bundeswaldgesetzes. Diese Funktionen sind nur von stabilen Waldökosystemen zu erbringen, für die wiederum Populationen von Waldbäumen erforderlich sind, die an die natürlichen Bedingungen ihres Standortes angepasst sind und über eine ausreichende genetische Vielfalt verfügen, um sich auch an Änderungen der Umwelt (zum Beispiel Klimaschwankungen, Auftreten von in der Region neuen Arten von Schadorganismen) anpassen zu können.

Mit der vorsätzlichen Täuschung des Abnehmers durch Angabe einer falschen Stammzertifikatsnummer können erhebliche wirtschaftliche Interessen verbunden sein. Die

[163] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 24
[164] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 24 f

© Dr. Klaus Thomas 2012

Erfahrungen mit dem bisherigen Forstsaatgutgesetz haben gezeigt, dass hiergegen effektiv nicht mit Geldbußen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, sondern nur strafrechtlich vorgegangen werden kann. Strafrechtlich relevante Handlungen ließen sich bisher nur als Betrug oder Urkundenfälschung erfassen, deren Tatbestandsmerkmale jedoch schwer oder gar nicht nachweisbar waren. Insbesondere ist ein wirtschaftlicher Nachteil für den getäuschten Waldbesitzer im Einzelfall schwer zu belegen, da sich die Auswirkungen ungeeigneten forstlichen Vermehrungsgutes häufig erst nach Jahrzehnten zeigen.
Daher ist eine Verankerung des Straftatbestands im Gesetz über forstliches Vermehrungsgut selbst notwendig. Sie dient der Abschreckung sowie der effektiven Bekämpfung schwerwiegender Verstöße gegen dieses Gesetz.
Parallelen sind hier zum Beispiel zum Bundesnaturschutzgesetz oder zum Weingesetz zu ziehen, die bei ähnlichen Zielen entsprechende Strafvorschriften aufweisen (§ 30 a BNatSchG, § 48 WeinG).
Anders zu beurteilen sind die Fälle, in denen eine Deklaration ganz unterbleibt. Forstliches Vermehrungsgut wird grundsätzlich mit Blick auf eine bestimmte Herkunft erworben. Falls Angaben hierzu - insbesondere durch die Stammzertifikatsnummer, aus der die Herkunft ersichtlich ist - vollständig fehlen, scheidet eine Täuschung des Erwerbers aus, da bei den Wirtschaftsbeteiligten allgemein bekannt ist, dass forstliches Vermehrungsgut ohne Begleitpapier nicht verkehrsfähig ist. Daher kann eine Gefährdung der zu schützenden Rechtsgüter nicht durch einen fehlenden oder diesbezüglich unvollständigen Lieferschein herbeigeführt werden.

2. Erläuterungen

Der Gesetzgeber irrt in einer nicht unwesentlichen Stelle seiner Begründung. Auch falls bei den Wirtschaftsbeteiligten allgemein bekannt sein sollte, dass Vermehrungsgut ohne Begleitpapiere nicht gehandelt werden dürfen, schließt das einen vollendeten, zumindest versuchten Betrug im Sinne des § 263 StGB nicht aus. Denn es können neue, in den Details unerfahrene Marktteilnehmer auftreten und es kann eine „gute Geschichte“ bezüglich des gegenwärtigen Fehlens und einer „Nachlieferung“ der notwendigen Papiere durch Täuschung akzeptiert werden. Denn auch Rechtsirrtümer können, wenn sie als falsche Tatsachen formuliert und transportiert werden die Tathandlung des Betruges durch Vorspiegelung falscher zur Erregung eines Irrtums im Sinne des § 263 StGB, erfüllen.[165]
Das Ziel einer Bestrafung nach § 22 ist im Übrigen nur teilkongruent mit denen des § 263 StGB. Zwar schließt erstere Vorschrift eine Strafbarkeitslücke, zielt aber auf einen eigenständigen Unrechtsgehalt ab, das Unterlaufen des gesetzlich festgelegten Standards des Forstvermehrungsgutes. § 263 StGB stellt auf den Schaden im Vermögen eines Anderen ab, der durch nicht geeignetes forstliches Vermehrungsgut erzeugt wird.
Daraus folgt, dass beide Tatbestände in aller Regel in Idealkonkurrenz oder Tateinheit Im Sinne des § 52 StGB geahndet werden:
Abs. 1: Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.
Abs. 2: Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.
Da die Vorschrift fahrlässiges Inverkehrbringen nicht erwähnt, ist gemäß § 15 StGB nur die vorsätzliche Begehung eines gesetzeswidrigen Inverkehrbringens strafbar. Die mildeste Form des Vorsatzes ist der dolus eventualis, der bedingte Vorsatz. Dabei nimmt der Täter im Sinne eines Einverstanden-Seins den Taterfolg billigend in Kauf. Die gegensätzliche Vorsatform ist der dolus directus, die Absicht. Dabei will der Täter genau den Erfolg, der die Rechtsgutverletzung erzeugt.

§ 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 22 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Material entfernt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1, § 10 S. 1 oder § 15 Abs. 4 Zapfen, Fruchtstände, Früchte oder Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, oder Vermehrungsgut nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,

3. entgegen § 9 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 2 eine Partie mischt,

3. entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 1 oder § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Buchst. b, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1, Vermehrungsgut oder eine Partie in Verkehr bringt,

165

© Dr. Klaus Thomas 2012

4. entgegen § 13 Abs. 1 Vermehrungsgut abgibt,
5. entgegen § 15 Abs. 1 S. 1 Vermehrungsgut einführt,
6. entgegen § 16 Abs. 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
7. entgegen § 17 Abs. 1 S. 1 oder 2 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 17 Abs. 2 S. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1, oder Abs. 2 S. 4 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder ein Buch oder einen Beleg nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach

a) § 17 Abs. 4 S. 1 oder
b) § 18 Abs. 2 oder 4

zuwiderhandelt,

1. entgegen § 18 Abs. 3 S. 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 S. 2 zuwiderhandelt oder
3. einer Rechtsverordnung nach

a) § 7 Abs. 4 S. 1, § 13 Abs. 2 S. 1, § 14 Abs. 4 Nr. 3 oder § 15 Abs. 6 oder
b) § 19 Abs. 2 S. 1 oder § 20 Abs. 3

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 2 Nr. 7, 8, 10 Buchst. b, Nr. 11 und 13 Buchst. b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. die Bundesanstalt in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2, 6, 12 und 13, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr oder beim Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen worden ist,
2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 S. 1.

Begründung des Gesetzgebers[166]

Nach Abs. 1 handelt ordnungswidrig, wer fahrlässig entgegen § 14 Abs. 1 Nr.3 Buchst. a Vermehrungsgut mit falscher Stammzertifikatnummer auf dem Lieferschein in Verkehr bringt. Die fahrlässige Begehung soll zwar nicht sanktionslos bleiben, aber mit Blick auf den geringeren Unrechtsgehalt lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
Die Liste der Ordnungswidrigkeiten in Abs. 2 ersetzt im Übrigen die bisherige Liste in § 25 Abs. 1 FSaatG. Neu sind die Nrn. 3 und 7. Nr. 3 bezieht sich auf die Mischung, die bislang nicht geregelt war. Die Einstufung als Ordnungswidrigkeit ist erforderlich, weil fehlerhafte Mischung den Zielen dieses Gesetzes ganz erheblich zuwiderlaufen würde. Entsprechende Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 würden zu einer Täuschung des Abnehmers und zu einer Verwendung von gegebenenfalls ungeeignetem Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen. Nr. 7 bezieht sich auf die Ausfuhr, die ebenfalls bislang nicht geregelt war. Da Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr vorgesehen ist, den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen muss, ist ein Nachweis über die tatsächlich erfolgte Ausfuhr notwendig. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann dazu führen, dass dieses für den Binnenmarkt gegebenenfalls ungeeignete Vermehrungsgut dann doch im Binnenmarkt verwendet wird.
Zu Abs. 3: Die Höhe des maximalen Bußgeldes wird von fünfundzwanzigtausend auf fünfzigtausend Euro erhöht, um sie an die wirtschaftliche Entwicklung seit 1979 anzupassen. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz werden einige Rechtsverstöße einem geringeren Bußgeldrahmen von zwanzigtausend Euro unterworfen. Dabei handelt es sich insbesondere um Verstöße gegen Nachweis- oder Anzeigepflichten sowie gegen Duldungs- und Auskunftspflichten.
Zu Abs. 4: Als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist jeweils die Behörde benannt, die auch nach diesem Gesetz für die Kontrolle des entsprechenden Sachverhalts zuständig ist. Dies ist die Bundesanstalt für den Bereich der Einfuhr sowie für § 20 Abs. 3 (Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union). Die Verordnungsermächtigung des § 19 Abs. 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen und bezieht sich auf den Bereich des Zolls, daher ist hier das zuständige Hauptzollamt als Verwaltungsbehörde benannt. In allen übrigen Fällen ist die fachlich zuständige oberste

[166] Deutscher Bundestag Drs. 14/7374 S. 25

© Dr. Klaus Thomas 2012

Landesbehörde die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 24 Übergangsvorschriften

(1) Forstliches Vermehrungsgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Art. 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), unterlag oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.
(2) Forstliches Vermehrungsgut, das nicht dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Art. 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), unterlag und nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde, darf nach Anmeldung bei der Bundesanstalt oder der Landesstelle entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes und mit der Kennzeichnung „nicht unter dem Forstvermehrungsgutgesetz erzeugtes Vermehrungsgut“ noch bis zum 31. Dezember 2009 in den Verkehr gebracht werden.

Begründung des Gesetzgebers[167]
Die Übergangsvorschriften beziehen sich auf drei Gruppen von forstlichem Vermehrungsgut: erstens auf solches, das bereits bislang dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterlag, zweitens auf solches, das bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes über forstliches Vermehrungsgut nach den Vorschriften dieses Gesetzes erzeugt wurde (um bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits über entsprechendes Vermehrungsgut zu verfügen) und drittens auf solches, das weder dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterlag noch nach den Vorschriften des Gesetzes über forstliches Vermehrungsgut erzeugt wurde. Die ersten beiden Gruppen sind in Abs. 1 geregelt und können nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden. Für die dritte Gruppe, die in Abs. 2 geregelt ist, gilt eine Übergangsfrist von sieben Jahren. Dieser Zeitraum ergibt sich daraus, dass die Lagerfähigkeit des Saatgutes der neu dem Gesetz unterliegenden Baumarten rund drei Jahre beträgt und die Anzucht von Pflanzgut aus diesem Saatgut nicht länger als vier Jahre dauert. Spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollte somit kein Vermehrungsgut dieser Baumarten mehr verfügbar sein, das vor dem 1. Januar 2003 erzeugt wurde.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1.Januar 2003 in Kraft.

Begründung des Gesetzgebers[168]
Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 1999/105/EG sind die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 verpflichtet. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Ratsrichtlinien 66/404/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut[169] und 71/161/EWG vom 30. März 1971 über Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut,[170] beide zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994, aufgehoben. Daher soll das Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Da die Verordnungsermächtigungen so schnell wie möglich geschaffen werden sollen, ist ihr Inkrafttreten für den Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Anlage (zu § 2 Nr. 1)[171]

Liste der Baumarten und künstlichen Hybriden, die der Richtlinie 1999/105/EG unterliegen:

1. Begründung des Gesetzgebers
2. Erläuterungen

Baumarten, die für die Forstwirtschaft im Inland keine Bedeutung haben, sind mit * markiert	
Botanischer Name	**Deutscher Name**
Abies alba	Weißtanne

[167] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 25 f
[168] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 26
[169] ABl. EG 5.2326
[170] ABl. EG Nr. L 87 S. 14
[171] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 13; Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 1666

© Dr. Klaus Thomas 2012

Abies cephalonica	Griechische Tanne*
Abies grandis	Große Küstentanne
Abies pinsapo	Spanische Tanne*
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle (Roterle)
Alnus incana	Grauerle
Betula pendula	Sandbirke
Betula pubescens	Moorbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie
Cedrus atlantica	Atlaszeder*
Cedrus libani	Libanonzeder*
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus angustifolia	Schmalblättrige Esche*
Fraxinus excelsior	Esche
Larix decidua	Europäische Lärche
Larix kaempferi	Japanische Lärche
Larix sibirica	Sibirische Lärche*
Larix x eurolepis	Hybridlärche
Picea abies	Fichte (Gemeine Fichte)
Picea sitchensis	Sitkafichte
Pinus brutia	Kalabrische Kiefer*
Pinus canariensis	Kanarenkiefer*
Pinus cembra	Zirbelkiefer*
Pinus contorta	Drehkiefer*
Pinus halepensis	Aleppokiefer (Seekiefer)*
Pinus leucodermis	Schlangenhautkiefer*
Pinus nigra	Schwarzkiefer
Pinus pinaster	Strandkiefer*
Pinus pinea	Pinie*
Pinus radiata	Montereykiefer*
Pinus sylvestris	Waldkiefer (Gemeine Kiefer)
Populus spp.	Pappeln (alle Arten und künstlichen Hybriden)
Prunus avium	Vogelkirsche (außer zur Verwendung im Obstbau)
Pseudotsuga menziesii	Douglasie
Quercus cerris	Zerreiche*
Quercus ilex	Steineiche*
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus pubescens	Flaumeiche*
Quercus robur	Stieleiche

1. Begründung des Gesetzgebers[172]

In der Anlage sind die Baumarten und künstlichen Hybriden aufgelistet, die dem EG-Recht und diesem Gesetz gleichermaßen unterliegen. Die Weymouthskiefer ist, der Streichung in der EG-Richtlinie folgend, nicht mehr enthalten. Die folgenden 17 Baumarten unterlagen bereits bisher dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut: Weißtanne, Große Küstentanne, Bergahorn, Schwarzerle, Rotbuche, Esche, Europäische Lärche, Japanische Lärche, Fichte, Sitkafichte, Schwarzkiefer, Kiefer, Douglasie, Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche und Winterlinde sowie die Gattung Populus. Neu aufgenommen sind unter anderem die Baumarten Spitzahorn, Grauerle, Sandbirke, Moorbirke, Hainbuche, Esskastanie, Vogelkirsche, Robinie und Sommerlinde. Diese 26 Baumarten und die Gattung Populus sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes von Bedeutung. Es werden daher für sie Herkunftsgebiete ausgewiesen und es wird Ausgangsmaterial zugelassen. Außerdem unterliegen weitere 19 Baumarten der Richtlinie und diesem Gesetz, die jedoch in Deutschland für die Forstwirtschaft von ausschließlich lokaler oder gar keiner Bedeutung sind (in der Anlage durch * gekennzeichnet). Für diese Baumarten werden in Deutschland keine Herkunftsgebiete ausgewiesen und es wird kein Ausgangsmaterial zugelassen, so dass auch keine

[172] Deutscher Bundestag Drs. 14/7384 S. 26

© Dr. Klaus Thomas 2012

Erzeugung vom Ausgangsmaterial zulässig ist. Weitere Stufen der Erzeugung (zum Beispiel Anzucht) sowie der Vertrieb von forstlichem Vermehrungsgut dieser Baumarten durch deutsche Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe unter den Regelungen dieses Gesetzes sind jedoch möglich.
Weitere Baumarten, die nicht der Richtlinie unterworfen sind, wurden nicht in dieses Gesetz aufgenommen. Im Zuge der Verhandlung der Richtlinie wurde unter breiter Beteiligung aller betroffenen Stellen und Verbände sichergestellt, dass alle für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bedeutenden Baumarten der Richtlinie unterliegen, damit die komplizierte und aufwändige Aufnahme einer rein national geregelten Baumart vermieden werden kann.

2. Erläuterungen

Etwa fünfzig einheimische und eingebürgerte Baumarten kommen in Deutschlands Wäldern vor. Davon unterlagen bereits achtzehn Arten und die Gattung Pappel dem Saatgutverkehrsgesetz. Eine bislang erfasste Baumart, die Weymouthskiefer, ist nicht mehr enthalten. Von den neu aufgenommenen Arten sind folgende neun Arten in Deutschland von Bedeutung für den Wald und die Forstwirtschaft: Spitzahorn, Grauerle, Sandbirke, Moorbirke, Hainbuche, Esskastanie, Vogelkirsche, Robinie und Sommerlinde.[173]
Weitere neunzehn in der Liste der EG-Richtlinie[174] aufgeführte Baumarten haben für den Wald und die Forstwirtschaft in Deutschland keine oder nur eine sehr lokale Bedeutung. Sie unterliegen aber trotzdem den gesetzlichen Regelungen, weil bestimmte Stufen der Erzeugung, zum Beispiel Anzucht von Pflanzen aus eingeführtem Saatgut und des Inverkehrbringens durch deutsche Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe möglich sind.[175]
Die Bezeichnung der beiden Eichenarten Traubeneiche und Stieleiche geben immer noch zu Bedenken Anlass. Das örtliche Vorkommen der beiden an sich verschiedenen Eichenarten ist wegen der häufigen Bastarde schwer abzugrenzen. Das alte Forstliche Artgesetz hat bestimmt, dass Stieleiche, Traubeneiche sowie die Zwischenformen auseinander zu halten sind. Zwar soll die Anerkennung der reinen Arten gelten, Bastardbestände dann anerkannt werden, wenn sie den besten reinartigen Beständen gleichartig sind. [176]Nach dem aktuell geltenden Recht unterliegen dem Gesetz nur die reinen Trauben- und Stieleichen, während die bunte Zahl der Kreuzungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen und deshalb frei verwendet werden können. Ähnlich verhält es sich mit den Kreuzungen zwischen Europäischer und Japanischer Lärche.[177]
Auch die Blutbuche[178] unterliegt dem Gesetz, da es sich um eine Form der Rotbuche handelt;[179] das gilt auch für die Süntelbuche. Das gilt im Übrigen für alle genetischen Varianten und Formen der gelisteten Baumarten.

[173] Hinrichs S. 7
[174] 1999/105/EG ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48
[175] Hinrichs S. 7
[176] Euting-Herrmann-Astinet Erl. zu § 2 S 1
[177] Euting-Herrmann-Astinet Erl. zu § 2 S 1
[178] Schorte (2006) S. 8 **f**
[179] GGA Empfehlungen S. 10

© Dr. Klaus Thomas 2012